Schaefer

Pädagogische Abhandlungen. Heft XXXVIII.
(Erscheinen in zwangloser Reihenfolge.)

Gegen die geistliche Schulaufsicht und ihre Verteidiger.

Von
Peter Schaefer,
Lehrer in Köln.

Bielefeld.
A. Helmich's Buchhandlung.
(Hugo Anders.)

Pädagogische Abhandlungen.

Neue Folge.

Herausgegeben von **W. Bartholomäus**, Rektor, Hamm i. W.

Jährlich 18 Hefte. Preis 4 Mark, halbjährlich 9 Hefte, 2 Mark.

Die Hefte sind auch einzeln zu erhöhtem Preise käuflich.

☞ **Käufern einzelner Hefte** wird auch nachträglich der Vorzugspreis für den betr. Band — unter Anrechnung des für das Einzelheft gezahlten Betrages — eingeräumt, falls die Nachbestellung innerhalb dreier Monate erfolgt.

Von den „**Pädagogischen Abhandlungen. Neue Folge**" erschien bisher:

Dr. Fröhlich, Königl. Schulinspektor in St. Johann a. d. Saar. Die Sterne erster Größe am Himmel der Pädagogik. — Die Grundlehren alter Pädagogik. Einzelpreis 40 Pf.

E. Rademacher, Lehrer in Köln. Staatsminister Dr. Falk und die Volksschullehrer. Zum goldenen Amtsjubiläum. Einzelpreis 40 Pf.

W. Hering, Seminarlehrer in Aurich. Welche Aufgabe hat die preußische Volksschule gegenüber den sozialistischen Irrtümern und Entstellungen?

H. Drewke, Lehrer in Elberfeld. Die natur- und kulturgemäße Umgestaltung der Lehrerbildung.

Dr. Peter Meyer, Gymnasial-Professor in M.-Gladbach. Aus dem Gebiete jenseits der Unterichtsmethodik.

H. Th. Matth. Meyer, Seminarlehrer im Hamburg. Sport und Schule.

Von den für den ersten Jahrgang zur Veröffentlichung vorgesehenen Arbeiten nennen wir noch folgende:

Haussig, Pfarrer u. Ortsschulinspektor in Wanolitz. Schulsparkassen.

Schulze, G., Reg.- u. Schulrat in Minden. Grundlinien zu einem Lebensbilde Jesu auf der Oberstufe der Volksschule.

H. Wanner, Realschullehrer in Hannover. Die Schulstrafen.

Fritz Hückmann, Lehrer in Zottewitz. Was lehrt Diesterweg über die Berücksichtigung der Individualität?

K. Adam, Lehrer in Vorhalle. Der Unterricht im Freien.

Dr. L. Morgenstern, Direktor der höheren Mädchenschule in Göttingen. Aufstellung eines Lehrplanes über den gesamten naturwissenschaftlichen Unterricht in höheren Mädchenschulen und Erläuterungen dazu.

Alb. Gernhöfer, Lehrer em. in Drakehnen. Der Lehrer als Apostel der Mäßigkeit in Schule und Haus.

H. Markmann, Lehrer in Coethen. Wodurch wird der Lehrer der Volksschule so oft in seiner Berufsfreudigkeit gestört.

Lunecke, Lehrer in Hamm i. W. Wesen und Wert der Zusammenfassung des Lehrstoffs.

G. Fritze, Mittelschullehrer in Rheda. Die Bedeutung der Lehre von den Temperamenten für den Erzieher.

Rich. Jordan, Lehrer in Dortmund. Die Erziehung durch Haus und Schule in ihrem Verhältnis zueinander.

Außerdem haben bereits Schulverwaltungsbeamte, Rektoren, Gymnasial-, Realschul-, Seminar-, Volks- und Privatschul-Lehrer ihre Mitwirkung freundlichst in Aussicht gestellt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und

A. Helmichs Verlag in Bielefeld.

Gegen
die
geistliche Schulaufsicht
und
ihre Verteidiger.

Von

Peter Schaefer,

Lehrer in Köln.

Bielefeld.
A. Helmich's Buchhandlung.
(Hugo Anders.)

Vorwort.

Die folgenden Darlegungen, die sich in der Hauptsache an eine Reihe zur Verteidigung der geistlichen Schulaufsicht geschriebener Broschüren anschließen, haben den Zweck, die Unhaltbarkeit der für die geistliche Schulaufsicht ins Feld geführten Gründe darzuthun und den Nachweis zu führen, daß die von den deutschen Volksschullehrern im Interesse der Volksschule wie des eigenen Standes erhobene Forderung der Fachaufsicht mit dem berechtigten Einfluß der Kirche auf die Volksschule wohl verträglich ist. Mögen dieselben vorurteilslos prüfende Leser finden!

P. Sch.

Inhalt.

1. Zwei Schriften zur Verteidigung der geistlichen Schulaufsicht.

Ueberall, wo neue Ideen und Forderungen nach Verwirklichung ringen, wird alsbald auch eine Gegenströmung sich zeigen, welche nur in dem Alten das Heil der Welt erblickt, das Neue aber, wenn auch mit noch so fadenscheinigen Gründen, als die Wurzel großer zukünftiger Uebel bekämpft. Dieses Naturgesetz bewährt sich auch bei der Schulaufsichtsfrage, welche seit einiger Zeit in hervorragendem Maße die pädagogischen Geister beschäftigt. Während der deutsche Lehrerverein im Bunde mit der Schule freundlich gesinnten Geistlichen protestantischer Konfession, mit verdienten Freunden wahrer Volksbildung und hervorragenden Vertretern einer einem vernünftigen und maßvollen Fortschritte huldigenden Politik für eine den heutigen Aufgaben der Volksschule entsprechende und einer gesunden Entwickelung des Lehrerstandes förderliche Reform der Schulaufsicht eintritt und seine Wünsche in das Wort „Fachaufsicht" zusammenfaßt, fehlt es nicht an mächtigen Parteien, welche in der hergebrachten geistlichen Schulaufsicht eines der wichtigsten Heilmittel für alle Schäden der Gegenwart und einen gegen die in düsteren Farben gemalten Gefahren der Zukunft schützenden Wall erkennen, ihre Beseitigung aber als eine Verletzung göttlichen und menschlichen Rechtes charakterisieren und den Ruf nach Reform als Ausfluß blinden Kirchenhasses, sündigen Hochmutes und revolutionärer Gesinnung brandmarken.

Auf katholischem Boden sind in jüngster Zeit zwei Schriften erwachsen, welche sich die Verteidigung der geistlichen Schulaufsicht und die Bekämpfung der nach ihrer Aufhebung verlangenden Reformbestrebungen zur Aufgabe gemacht haben, und zwar: 1. Berninger, M. A., Die geistliche Schulaufsicht in der Volksschule, ihre Berechti-

gung und Ausübung. 2. vermehrte Auflage. Würzburg, 1894. 2. Zur Frage der Schulaufsicht. Allen Freunden der christlichen Volksschule gewidmet von einem praktischen Schulfreunde. (Sonder-Abdruck aus „Pastor bonus“, Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis.) Trier, 1894.

Der „praktische Schulfreund“ tadelt es, daß sich die Standesbewegung der in ihren Vereinen fest zusammengeschlossenen und „durch ihre Erfolge kühn gemachten“ Lehrer nicht in den gebührenden Grenzen gehalten, „sondern zu lauten Forderungen fortgeschritten sei, die vielleicht für den Stand als solchen noch vorteilhaft und ehrenvoll erscheinen können, die aber mit den Interessen der Allgemeinheit sich notwendig in Widerspruch setzen müssen“. (S. 3—4.) Er will es den Lehrervereinen großmütig gestatten, „lediglich die Förderung der materiellen Interessen oder die wissenschaftliche Hebung der Berufsthätigkeit“ zu erstreben oder „über bessere Besoldung, auskömmliche Versorgung der Hinterbliebenen“, ja sogar „auch über Zulassung zum einjährigen Heeresdienst zu verhandeln, die Frage der Lehr- und Realienbücher, der Fibeln und Rechenhefte, der Ziffernmethode, der Klassendurchführung u. s. w. zum Gegenstande ihrer Beratungen zu wählen“ . . . „Aber indem sie Dinge aufgriffen, wie die Simultanschule und neuerdings die Schulaufsicht, betreten sie das gefährliche Gebiet des Parteigetriebes.“ (S. 5.) Berninger fragt die Reformfreunde entrüstet, ob die Kirche, welche „die vollendetsten Erziehungsmittel liefert“ und „alles giebt, nicht soll wachen dürfen, nicht wachen müssen über die Verwendung dieser Mittel“; er erinnert sie daran, daß „ohne die Kirche eben eine Erziehung nicht möglich ist“, und weist auf die bedenklichen Früchte einer „in Frankreich, Oesterreich und Italien“ eingeführten Jugenderziehung hin, „welche auf die Mitwirkung der Kirche verzichtet“. (S. 18—19.)

Der Forderung der „Fachaufsicht“ gegenüber konstatiert Berninger: „Der Lehrerstand und der Priesterstand sind sich keine fremden Stände, sie sind die Kinder, die Söhne einer Mutter, der Kirche. Wenn der Lehrerstand seine Mutter verleugnet, dann ist es doch seine Schuld, nicht die der Geistlichen. Der Geistliche ist kein Fremdling in der Schule, er stand schon in derselben, bevor es einen eigenen Volks-

schullehrerstand gab.“ (S. 41.) Der „praktische Schulfreund“ kennt zu seinem Entsetzen „sogar Geistliche“, welche in den Ton „der gemäßigten und noch christlich gesinnten Vertreter“ der in den Ausdruck „Fachaufsicht“ gekleideten „Meinung“ mit einstimmen, hat „mit Bedauern wahrgenommen, daß auch katholische Lehrervereine und katholische Schulzeitungen nach dieser Richtung anfangen hinüberzuneigen“, und findet es bedenklich, daß neben anderen Schriftstellern „leider auch Kellner“ durch gewisse Aeußerungen der Anmaßung der Lehrer geschmeichelt habe. (S. 4—6.) Da weiß er es doch besser zu machen, indem er den Lehrern die so notwendige Belehrung erteilt: „Die Volksschule ist nicht da des Lehrers wegen, sie ist auch nicht bloß durch ihn da; er ist nicht ihr Alleinherr, sondern er ist ihr Diener und in ihr der Diener der Jugend.“ (S. 6.) Wenn daher die Lehrer der Schule den Geist, der in derselben herrschen soll, „allein zu bestimmen oder doch über seine Bethätigung allein zu wachen beanspruchen, so ist das eine unberechtigte Forderung“. (S. 6.) „Die Volksschule liegt jedermann nahe, steht vor aller Augen, liegt einem jeden am Herzen, um der eigenen Kinder willen. Ein allgemeines Interesse an ihr, nicht immer freilich ein freiwilliges und wohlwollendes, ist thatsächlich vorhanden.“ Mit Worten Overbergs weist unser Autor den Lehrer auf seine wahre Aufgabe hin und meint dann: „Schulmeister von Königgrätz, Träger der Kultur, das klingt freilich schöner!“ (S. 5 und 6.)

Der Brennpunkt des Streites ist die Frage der Ortsschulaufsicht, „und hier gerade muß man am meisten beklagen, daß katholische Lehrer sich finden, die in den Ruf ‚fort mit den geistlichen Ortsschulinspektoren‘ einstimmen“, und begreift nicht, „daß christliche, katholische Lehrer dieses Losungswort zu dem ihrigen machen, anscheinend, ohne zu bemerken, daß sie damit die erste Prämisse zur Forderung der völligen Trennung von Schule und Kirche zugeben.“ (Zur Frage der Schulaufsicht, S. 4.) Während der Staat seinen Einfluß auf die Volksschule durch die Gesetzgebung festgestellt hat und Gemeinde und Familie in den Schulvorständen „zu Wort kommen“, soll die Kirche, der Seelsorger, „weiter nichts zu sagen haben“. „Der Geistliche mag seinen Religionsunterricht behalten, aber sonst habe er

in der Schule nichts zu sagen.“ „Andere sind noch mitleidig genug, ihm wenigstens im Schulvorstande Sitz und Stimme anzubieten.“ (Ebd. S. 6.)

Demgegenüber weisen beide Schriften auf das göttliche Recht der Kirche auf die Schule hin, welcher „der göttliche Heiland mit dem Befehle: „Ite et docete omnes gentes“ das universelle Recht des Unterrichtes übertragen“ habe. (Berninger, S. 32.) Berninger macht auf die Bestimmung des Tridentinums aufmerksam, „daß keiner zum öffentlichen oder Privat-Unterrichtsamte zugelassen werde, der nicht vorher vom Bischofe inbezug auf Leben, Sitten und Kenntnisse geprüft und approbiert sei“ (S. 33), und hält uns folgende im Syllabus verurteilten Sätze entgegen: „45. Die Gesamtleitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates herangebildet wird, kann und muß der weltlichen Autorität zugesprochen werden. 47. Die beste Einrichtung der Gesellschaft fordert, daß die Volksschulen, welche allen Kindern jeder Volksklasse offen stehen, und die öffentlichen Anstalten insgesamt, welche für die höhere wissenschaftliche Ausbildung und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, von aller Autorität, Leitung und Einmischung der Kirche befreit und der vollen Verfügung der bürgerlichen und politischen Autorität unterstellt werden.“

Sich mit den beiden Autoren ausführlich darüber auseinanderzusetzen, welchen Umfang eigentlich die Worte Christi an seine Jünger haben, würde ein nutzloses Beginnen sein. Es sei nur darauf hingewiesen, daß nach der von ihnen acceptierten Theorie nicht nur die Gesamtaufsicht über die Volksschule darunter fällt, sondern auch die Aufsicht und Verfügung über alle höheren Schulen, Universitäten, Akademien der Wissenschaften, wissenschaftlichen Institute jeder Art, jede Kundgebung in Wort und Schrift u. s. w.

Ja, das Recht, überhaupt Schulen zu gründen, steht nach dieser Theorie einzig und allein der Kirche zu, und dem Staate, der Gemeinde oder welcher Korporation immer kann eine Schulgründung nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie dieselben ganz wie die von der Kirche selbst gegründeten und unterhaltenen Schulen der Kirche unterstellen. Gegen eine solche Theorie führte schon das sonst

wegen seiner Frömmigkeit gepriesene deutsche Bürgertum des Mittelalters einen Jahrhunderte lang dauernden Kampf, unbeirrt durch Interdikt und Bann; mag auch Berninger (S. 36) Martin Luther, den „Vater der Staatsschule-Idee", als den Hauptsünder gegen das göttliche Recht der Kirche bezeichnen, so haben doch schon vor ihm bedeutende Männer einen ähnlichen Standpunkt eingenommen; es sei hier nur auf Wimpfeling, den „praeceptor Germaniae", hingewiesen. Im Laufe der Zeit ist denn auch ein Stück des früheren Monopols nach dem anderen verloren gegangen, und man hält es in der Gegenwart vielfach für gut, nicht die ganze Liste der wirklichen Forderungen aufzurollen, sondern sich auf die Volksschule, welche sich durch den Schulzwang, das „Stück moderner Tyrannei", auszeichnet, zu beschränken. Thun wir das denn auch, und betrachten wir in dieser Beschränkung die angezogenen Sätze des Syllabus! Diese Sätze verdammen nur die vollständige Negation jedes kirchlichen Rechtes bezüglich der Volksschule; was aber zur Wahrung des kirchlichen Rechtes als positive Bestimmungen anstelle dieser völligen Negation gesetzt werden müsse, darüber sagen sie nichts; und wenn nun der „praktische Schulfreund" (S. 7) behauptet, nur durch die geistliche Ortsschulaufsicht könne den berechtigten Ansprüchen der Kirche genügt werden, so hat das, da er bis jetzt noch nicht als ein unfehlbarer Kirchenlehrer anerkannt ist, nur den Wert einer rein subjektiven Ansicht; man kann ebenso gut der Meinung sein, für die Wahrung des kirchlichen Rechtes an der öffentlichen Volksschule genüge es vollständig, wenn die Kirche ihren Einfluß auf die Lehrerbildung, ferner die völlige Leitung des Religionsunterrichtes und Anteil an der Ortsschulpflege habe, ohne daß jener Autor deshalb berechtigt wäre, den Vertretern eines solchen Standpunktes das Recht abzusprechen, sich künftighin noch „christliche Lehrer zu nennen; und das um so weniger, als er selbst, der anscheinend in der preußischen Schulverwaltung einen höheren Posten bekleidet, ja auch nur einer von denen ist, die „nach beiden Seiten hinken"; denn nicht die im Auftrage des Staates durch die Geistlichen ausgeübte Schulaufsicht deckt sich mit den kirchlichen Forderungen, sondern die Kirche nimmt diese Aufsicht kraft

göttlichen Befehles, unabhängig von jedem Auftrage oder jeder Erlaubnis der Staatsgewalt für sich in Anspruch.

Unsere beiden Autoren lassen sich auch die Verteidigung der geistlichen Schulaufsicht mit den Waffen des historischen Rechtes der Kirche angelegen sein. Mit der Begründung des ältesten deutschen Schulwesens durch Karl den Großen findet Berninger sich höchst einfach mit folgenden Worten ab: „Wir müssen hier wohl merken: Der Kaiser hat nicht die Schulen errichtet, sondern der Kirche befohlen, sie zu errichten; es waren Pfarrschulen, Kirchenschulen.“ (S. 24.) Eine feine Theorie! Also nicht dem, der den Auftrag und die Mittel zum Baue eines Hauses giebt, gehört das letztere, sondern dem Maurermeister, der es aufführt! Besonders schlägt Berninger aus dem Kapitular vom Jahre 789 für das „Volksschulwesen“ jener Zeit Kapital, indem er sagt: „Es geht daraus hervor, daß dem Volksunterrichte größere Sorgfalt zugewendet wurde, als der Bildung der Vornehmen, daß die Schulen eben Volksschulen waren.“ (S. 24.) Ich will hier Berninger bloß daran erinnern, was Bürgel in seiner „Geschichte der Methodik des Religionsunterrichtes in der katholischen Volksschule“ (Gotha, 1890) darüber ganz zutreffend bemerkt: „Im § 72 dieses Kapitulars wendet sich der Kaiser an die Priester, Kanoniker und Ordensleute und ermahnt sie zu heiligem Wandel, damit dadurch viele zum Dienste Gottes sich angezogen fühlen möchten. Nicht allein Kinder niedrigen Standes, sondern auch Söhne Vornehmer sollen sie heranziehen und bei sich aufnehmen. Lehrschulen für Knaben seien zu errichten, in denen sie Psalmen, Noten, Gesänge Kalenderkunde, Grammatik und von Fehlern gereinigte Bücher lesen lernen. Wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, handelt es sich um den Unterricht der zukünftigen Diener des Altars.“ (S. 50—51.) Wenn Berninger für Mitteilungen über das „Volksschulwesen“ des Mittelalters keine bessere Quelle kennt als die völlig wertlose Broschüre von Schonlau, so hätte er besser gethan, ganz davon zu schweigen. Ebenso ist es mit Dr. Baiers „Bruno als Katechet“. Wenn endlich Berninger einen besonderen Effekt zu erzielen glaubt, indem er aus der im Jahre 1824, also vor einem halben Jahrhundert, zuerst erschienenen „Geschichte der Hohenstaufen“ von Friedr. von Raumer den

Satz anführt: „Das Verdienst der Gründung und Unterhaltung der Schule gebührt fast ausschließlich der Geistlichkeit“, so kann das auf niemanden, der das Schulwesen jener Zeit und die Fortschritte auf dem Gebiete der Schulgeschichte in den letzten fünfzig Jahren halbwegs kennt, irgend welchen Eindruck machen. Was lag näher, als daß sich Berninger einmal in dem von der bayerischen Akademie der Wissenschaften mit dem ersten Preise gekrönten Werke seines Landsmannes und Konfraters Dr. Specht vorurteilslos umgesehen hätte? Aber die gewissenhafte Forschung und Objektivität dieses Mannes paßt nicht immer.

Des weiteren werden wir dann belehrt, daß im Westfälischen Frieden „die Schule ausdrücklich als annexum religionis anerkannt“ worden sei; Berninger scheint es völlig zu übersehen, daß er diese ebenso oft gehörte als falsche Behauptung sofort preisgiebt, indem er fortfährt: „Im Vollzuge des Friedens-Traktates erließ der Fürstbischof von Würzburg als Herzog von Franken am 15. Mai 1656 die nachfolgenden für die fränkischen Schulverhältnisse maßgebend gebliebenen Bestimmungen.“ (S. 27.) Es ist ja auch für jeden nur halbwegs mit der Geschichte des Schulwesens Vertrauten eine altbekannte Thatsache, daß nach wie vor dem Westfälischen Frieden auch die geistlichen Fürsten wie alle anderen nicht als Bischöfe, sondern als Landesherren ihre Schulordnungen erließen.

Der „praktische Schulfreund“ weist die Freunde der Fachaufsicht darauf hin, wie sich Hecker, Felbiger und Overberg, auf dem historisch Gegebenen fußend, das Verhältnis von Kirche und Schule, Seelsorger und Lehrer gedacht hätten, und erklärt dann: „Allerdings sind diese Männer in den Augen der Fachheißsporne streng genommen keine Fachleute gewesen, hätten sich also wohl besser nicht um die Schule gekümmert, aber da sie es nun einmal gethan haben und mit Erfolg gethan haben, kann man sie doch nicht ohne weiteres übergehen.“ (S. 8.) Der verehrte Herr sieht doch betreffs der „Fachheißsporne“ etwas gar schwarz; diese bezweifeln nämlich keineswegs, daß die genannten Männer wirklich und wahrhaft Fachmänner gewesen seien; aber das bezweifeln sie, daß in sehr vielen Geistlichen ein so hoher Grad von pädagogischem Interesse und Verständnis und

von Liebe zur Volksschule vorhanden sei, wie er einen Hecker, Felbiger und Overberg schmückte. Und kann die Geschichte des deutschen Volksschulwesens ihnen diesen Zweifel wegnehmen?

Berninger fügt den bereits genannten Rechtstiteln auch noch das Naturrecht hinzu. Nachdem er sich nämlich über das Recht der Gemeinde und Familie auf die Volksschule ausgesprochen, kommt er zu folgendem klassischen Schluß: „Der selige Windthorst nannte einmal die Mütter die geborenen Lokal-Schulinspektoren. Allein es können doch nicht die Mütter in der Schule dieses ihr natürliches Recht ausüben; auch nicht die Bürgermeister oder sonst ein Gemeindeglied (auch wenn es ein Königlicher Beamter wäre) sind in der Lage, dieser Pflicht gerecht zu werden. Es fehlt dem Einen die nötige Bildung, es fehlt dem Anderen die nötige Zeit, die nötige Autorität und die nötige Unparteilichkeit . . . Wer soll nun die als nötig erkannte örtliche Schulaufsicht üben? Fragen wir die Eltern — die Väter und Mütter — und sie haben das erste Wort, wem sie diese Aufsicht übertragen wissen wollen — und weitaus die meisten werden sagen, den Geistlichen." (S. 15—17.) Wie wenig Sorge sich doch Berninger um die Stichhaltigkeit seiner Gründe macht! Sonst taxiert man den Wert einer Einrichtung nach der Einsicht und Objektivität ihrer Anhänger; hier ist es genau umgekehrt. Wenn gerade diejenigen, welche wegen Mangels an Einsicht und Unparteilichkeit kein zutreffendes Urteil über die Volksschule und ihre Bedürfnisse haben können, die geistliche Schulaufsicht fordern, dann muß sie doch wohl die schlechteste und für Schule und Lehrerstand nachteiligste Aufsichtsform sein, und der Staat müßte demnach als Vormund der Unmündigen sich beeilen, dieselbe durch eine natur- und vernunftgemäße Aufsicht zu ersetzen.

Zu den Rechtstiteln gesellen sich alsdann „Beweise" für die „Notwendigkeit" der geistlichen Aufsicht, insbesondere der Lokalaufsicht, mit Rücksicht auf die Person, Stellung und Wirksamkeit des Lehrers. Berninger erklärt: „Ohne örtliche Schulaufsicht wird sich der Lehrer in gar vielen Fällen seine Autorität nur durch staatliche Gewalt sicheren können. Jeder Schritt aber in dieser Hinsicht raubt ihm das nötige Vertrauen. Mit Hilfe der staatlichen Gewalt wird der

Lehrer wohl den Herrn machen, aber nicht Erzieher sein können . . . Aber auch dem Schüler gegenüber ist dem Lehrer die örtliche Schulaufsicht gar manchesmal vonnöten. Es wäre nicht das erstemal, daß sich Kinder, oft gesteift von den Eltern, dem Lehrer widersetzen, wenn sie auch nicht gleich wie in Breslau den Lehrer totschlagen wollen. Ein jeder solcher Fall ist ein klarer und unwiderleglicher Beweis, daß die örtliche Schulaufsicht vonnöten ist; denn wenn solche Fälle sich finden, trotz der Lokal-Schulinspektion, wie dann, wenn solche nicht vorhanden wäre? Ein sehr wichtiger Grund für die Notwendigkeit der örtlichen Schulaufsicht liegt endlich darin, daß es auch unter den Lehrern, wie in jedem Stande, räudige Schafe giebt", und was endlich „nicht übergangen werden darf, das ist die Jugend eines großen Teiles der Lehrer." (S. 13—14.)

Gegen diese „Beweisstücke" ist schon so oft und gründlich das Nötige gesagt worden, daß ich mich hier kurz fassen kann. Kein Mensch auf der Welt, also auch der Geistliche nicht, kann dem Lehrer dauernd die nötige Autorität schaffen, wenn er es nicht durch sein ganzes Verhalten und seine amtliche Thätigkeit selbst thut. Wenn die Schüler vor dem Lehrer keine Achtung mehr haben und ihm über den Kopf gewachsen sind, ist der Lehrer für seine Sache verloren, und niemand vermag noch mit seinem Wirken irgend einen Segen zu verknüpfen. Gerade in den Großstädten, wo die Autorität des Lehrers unbändigen Jungen gegenüber doch am ersten der Stütze durch den Geistlichen bedürfen müßte, bitten häufig die Geistlichen die Lehrer, doch während des durch die Geistlichen erteilten Katechismusunterrichtes in der Klasse zu bleiben. Warum? Weil die Herren aus Erfahrung wissen, daß sie selbst nicht imstande sind, während des Unterrichtes Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Als vor einiger Zeit in der rheinischen Metropole ein baumstarker Kaplan einen Volksschüler wegen Versäumnis des sonntäglichen Gottesdienstes bestrafen wollte, rief ihm der Junge vor der ganzen Klasse zu: „Rühren Sie mich einmal an! Mein Vater ist Sozialdemokrat!" Und der Bursche setzte sich alsdann mit einer Wut zur Wehr, daß dem Geistlichen die versuchte Exekution nicht gelang; sein ohnmächtiger Zorn bewies vielmehr am besten, wie weit der Lehrer seine Autorität auf die des Geist-

lichen bauen kann. Wo namentlich auf dem Lande des Lehrers Autorität ins Wanken geraten ist, würde es sehr lehrreich sein, den Gründen dieser Thatsache mit vorurteilslosem Blicke nachzuforschen; in nicht wenigen Fällen würde es sich zeigen, daß diese Gründe nicht in der Person und dem Verhalten des Lehrers, sondern in der ganzen Behandlungsweise liegen, welche man von gewisser Seite her dem Lehrerstande gegenüber für angemessen erachtet. Man täusche sich und andere nicht. Bei dem „Volke" hat der Autorität, der etwas „zu sagen" hat; und da nun der geistliche Lokalschulinspektor alles, der Lehrer aber gar nichts „zu sagen" hat, so giebt es kein größeres Hindernis für die Autorität des Lehrers als gerade die hergebrachte Lokalschulinspektion.

Nach der Meinung unserer beiden Autoren soll der geistliche Lokalschulinspektor für den Lehrer ein Panzer sein, der ihm alle Unannehmlichkeiten vom Leibe hält und ihn nur die ungetrübte Liebe der Ortseingesessenen genießen läßt. Der „praktische Schulfreund" befürchtet, „daß der mit Aufsichtsrechten ausgestattete Lehrer unvermeidlich bei zahlreichen Gelegenheiten in Widerstreit mit den Interessen der Personen und der Gemeinde gerät, ohne die Macht zu haben, diesen Widerstreit zu heben. Jede abgelehnte Beurlaubung, jede verweigerte Entlassung, jede bestrafte Schulversäumnis würde man nur zu oft ihm persönlich zuschreiben, dadurch seine Stellung in der Gemeinde erschüttern und der letzteren Neigung, für sein persönliches Wohl zu sorgen, noch mehr vermindern, als es bisher leider schon geschehen ist." (S. 11—12.) Die beiden Herren mögen sich in dieser Sache von der ‚Katholischen Lehrerzeitung' belehren lassen, welche vor einiger Zeit über die Verhältnisse in der Diözese Osnabrück bitter klagte und konstatierte, daß die Geistlichen, welche dort nicht nur Lokal-Schulinspektoren, sondern auch Vorsitzende der Schulvorstände sind, in allen Angelegenheiten, wo es an den Geldbeutel der Interessenten appellieren heißt, gar nichts thun und ihre Haltung damit begründen, im anderen Falle würden sie sich „die Seelsorge erschweren". Es liegt demnach also auch im Interesse des geistlichen Amtes, daß die geistliche Lokalaufsicht beseitigt werde. Und wie die Geistlichen durch „abgelehnte Beurlaubungen, verweigerte Entlassungen und bestrafte Schulversäumnisse"

den Zorn der Leute auf sich geladen und von dem Lehrer glücklich abgelenkt haben, davon weiß die Schulgeschichte Wunderdinge zu erzählen. „Räudige Schafe" giebt es allerdings im Lehrerstande wie in jedem Stande — auch in dem der Geistlichen —; liegt nun diese „Räude" auf dem Gebiete der amtlichen Thätigkeit des Lehrers, so kann der geistliche Lokalschulinspektor doch in der Regel nur über Aeußerlichkeiten, nicht aber über den inneren Wert oder Unwert des Unterrichtes sich ein Urteil erlauben und bei Sachen von irgend welchem Belang nichts weiteres thun, als dieselben der höheren Behörde anzeigen; das ist allerdings auch nach der Ansicht vieler erfahrenen Leute die eigentliche Aufgabe der Lokalschulinspektion; aber die kann jedes Mitglied der Ortsschulbehörde, ja der „dümmste Bauer" besorgen. Ist die „Räude" aber auf dem moralischen Gebiete zu suchen, dann kann und muß der Geistliche, wenn er ein „guter Hirt" sein will, schon als Seelsorger sich darum kümmern, auch wenn er nicht Lokalschulinspektor ist. Oder ist vielleicht die unbedingte Herrschaft die Voraussetzung eines wirklichen Interesses? Ebenso gehört doch auch der junge Lehrer zur Gemeinde des Geistlichen und wird dessen Ratschläge um so lieber und williger hören, jemehr er in ihm nichts anderes als einen aufrichtigen Freund und Bundesgenossen in gemeinsamer Arbeit zu erblicken hat. Auch jeder ältere und erfahrene Laie kann, was die gesellschaftlichen Verhältnisse, die besonderen Anschauungen und Gewohnheiten in dem Wirkungskreise des jungen Lehrers betrifft, in seiner etwaigen Eigenschaft als Mitglied oder vielleicht gar als Vorsitzender der Ortsschulbehörde diesem ein zuverlässiger Berater sein; und was die eigentliche Schultechnik anbetrifft, so bleibe ich dabei, daß weitaus die meisten Eingriffe der geistlichen Lokalschulinspektoren in dieselbe vom Uebel sind und darum aus der Aufhebung der Befugnis zu solchen Eingriffen der Schule nur Vorteil erwachsen kann. Im übrigen scheint Hr. Berninger die wahre Aufgabe, die manche Leute der Lokalschulaufsicht zuweisen, wohl zu erfassen, indem er die Geistlichen als Polizeiorgane zur politischen Ueberwachung der Lehrer besonders empfiehlt. „Es kam das Jahr 1848", schreibt er; „viele Lehrer schlossen sich den Freiheitsmännern an, der Klerus

blieb ausnahmslos königstreu." (S. 44.) Er konstatiert mit innerer Befriedigung, daß „damals die Kartätschen dem Sturm Stille geboten", scheint aber weniger davon erbaut zu sein, „daß eine ganze Anzahl der am meisten prononcierten Lehrer entlassen, später wieder in Gnaden aufgenommen und so der Schulkampf fortgeführt wurde, im Stillen erst und nunmehr offener." (S. 37.)

Besonders bedenklich erscheint es noch dem „praktischen Schulfreunde", daß die Aufhebung der geistlichen Lokalschulaufsicht an mehrklassigen Schulen, „man mag sich sträuben, wie man will, den ersten Lehrer oder Hauptlehrer zum Vorgesetzten der anderen macht." „Ob das angenehm ist, mögen die Lehrer unter sich ausmachen", fügt er allerdings bei. (S. 11.) Nun ja! **Laissez nous faire!** Die Lehrer sind vollauf an der Arbeit, das unter sich auszumachen, und wenn die Unterrichtsbehörde diese Diskussion eine Zeit lang aufmerksam verfolgt hat, wird sie, wenn sie will, schon eine Lösung finden, die den Interessen der Schule wie denen des Lehrerstandes am besten entspricht. Findet man aber die Unterordnung unter einen Standesgenossen so schrecklich, dann mögen die Herren Geistlichen und alle die verschiedenen Beamtenklassen nur zunächst bei *sich* das Mißverhältnis, vor dem sie den Lehrerstand bewahren möchten, zu beseitigen und durch eine Ordnung der Dinge zu ersetzen suchen, wie sie jetzt als Ausnahme *nur* bei dem Lehrerstande sich findet. Haben sie aber dazu keine Lust, dann müssen ihnen die Lehrer erklären, daß sie den aus den eigenen Reihen aufgestiegenen Vorgesetzten mit derselben Resignation zu ertragen wissen werden, wie andere Leute auch.

Nachdem man so das Recht der Kirche auf die Schulaufsicht und die Notwendigkeit der letzteren „dargethan" hat, kommt man aber auch dazu, die *Befähigung* des Geistlichen für dieses Amt nachzuweisen. Der „praktische Schulfreund" stellt zunächst der *allgemeinen* Bildung des Lehrers die des Geistlichen gegenüber und beschuldigt die „Fachheißsporne" „einer starken Ueberschätzung der seminaristischen Bildung und einer ebenso völligen Unkenntnis über Richtung und Wert der akademischen Bildung" (S. 9.) Das Seminar gibt allerdings seinem Zöglinge für das „Schulhalten" „eine ganze Reihe von Rezepten mit"; (S. 9) er

wird so wohl zum Schulhandwerker, aber es fehlt ihm die Fähigkeit, sein Thun philosophisch zu erfassen und zu begründen. „Dazu hat ihm das Seminar mit seinem psychologischen Unterrichte sicher nicht verhelfen können; denn dieser behandelt nur die empirische Psychologie, und zwar auf induktivem Wege; zu einem philosophischen Studium reicht die Zeit des Seminars nicht aus, meist auch nicht die Kraft der Zöglinge. Daher eben die Ueberschätzung der didaktischen Kunstfertigkeit, daher die Erfahrung, daß so viele und viele Lehrer über diese äußeren Fertigkeiten niemals hinauskommen, in ihnen nach und nach erstarren und endlich zum geisttötenden Schablonentum kommen. Ein Glück, wenn sie dann noch wenigstens mit ihrem Herzen dabei sind, wenn ihnen nicht äußere Sorgen und das Gefühl mangelnden Erfolges die Berufsfreudigkeit rauben." (S. 10.) „Und daneben stelle sich der Stand unserer Geistlichen beiderlei Bekenntnisses. Ihre Fachbildung ist nach der philologischen und nach der philosophischen Seite hin eine streng wissenschaftliche. Gewohnt, alle Dinge im inneren Zusammenhange und in metaphysischer Begründung zu denken, müssen sie auch Erziehung und Unterricht aus höherem Gesichtspunkte betrachten. Sollten solche Männer also nicht imstande sein, durch jene didaktischen Aeußerlichkeiten hindurch auf den wahren Inhalt zu schließen, zu erkennen, ob ein Unterricht wirklich geistbildend oder nur mechanisch abrichtend wirkt? Sollen sie, selbst wenn sie jene didaktische Kunstfertigkeit nicht besitzen, doch dem Lehrer nicht manch brauchbaren Fingerzeig geben können?" (S. 10.) „Sollte endlich dann dem logisch geübten Geistlichen es so schwer werden, sich auch jene didaktische Fertigkeit anzueignen, zumal ihm im Religionsunterricht Gelegenheit zu praktischer Uebung gegeben ist?" (S. 11.)

Nun, es fällt den Lehrern gar nicht ein, ihre allgemeine Bildung mit der der Geistlichen vergleichen zu wollen; ist doch der geistliche Stand, wie jüngst hier ein geistlicher Herr einem angesehenen Manne plausibel machte, von allen gelehrten Ständen „der am meisten wissenschaftlich allseitig gebildete, da er nicht nur Theologie und Philosophie, sondern auch Jurisprudenz und Medizin studiert." Hat aber die allgemeine Bildung des Lehrers wirklich so schwere Mängel, daß ihm deshalb alle und jede Standes-

rechte versagt und jede Karriere verschlossen bleiben muß, so gebe man ihm eine bessere, weil er so doch auch für seine einzige Bestimmung, nämlich die Schularbeit zu thun, untauglich sein muß. Die wirklichen Mängel, namentlich seiner allgemeinen Bildung, braucht man dem Lehrerstande nicht vorzuhalten; er empfindet sie tiefer, als sie ihm sonst jemand zum Bewußtsein bringen kann. Aber umsomehr muß es einen empören, wenn dieselben Leute, welche nicht müde werden, auf des Lehrers allgemeine Bildung stolz wie ein Spanier herabzusehen, den Lehrerstand, so wie er sein Verlangen nach einer gründlicheren und allseitigeren Bildung laut werden läßt, barsch anfahren, er verkenne völlig seine wahre Aufgabe und Stellung, und sein eben so thörichtes wie zweckloses Begehren sei nur ein Ausfluß sündigen Hochmutes. Die wahren Gründe einer solchen Stellungnahme liegen für jeden, der nicht absichtlich die Augen schließt, so klar zu Tage, daß es hier einer Darlegung derselben nicht bedarf. Im übrigen genügt für die Zwecke der „Fachheißsporne" das Zugeständnis des „praktischen Schulfreundes vollkommen: „Nicht wenige Lehrer giebt es freilich, die nachträglich noch zu wirklicher Wissenschaft vordringen, treffliche, tiefdenkende Männer, denen man jede höhere Verwendung im Schuldienste von Herzen vergönnen mag. Aber die Regel bilden sie nicht." (S. 10.) Was will man mehr? Man suche also diese Männer heraus und sehe nicht mit Vorliebe auf charakterlose Kriecher und Virtuosen im Vorgaukeln methodischer Taschenspielerstücke, so wird es an durchaus geeigneten Kandidaten für die Durchführung einer echten und rechten Fachaufsicht nicht fehlen.

Sehr leicht nehmen es die Verteidiger der geistlichen Schulaufsicht, wie wir eben schon gesehen haben, mit der eigentlich fachmännischen Befähigung der Geistlichen. Daß so viele an dieser Befähigung zweifeln, erklärt der „praktische Schulfreund daraus, „daß man heute die unterrichtliche Seite in den Vordergrund zerrt, vor lauter Methoden und Manieren sich kaum noch zu helfen weiß, also, daß selbst der Abgott so vieler dieser Leute, Herbart, ihrer spottet: „Sie reimen Dinge auf Begriffe wie Knittelverse."
Nur wer die Volksschule als reine Unterrichtsanstalt ansieht,

kann von ihr überhaupt das Wort Fachaufsicht gebrauchen.“ (S. 6.) Betrachtet man also die Sache im rechten Lichte, so stellt sie sich nach der Ueberzeugung unserer beiden Autoren wesentlich anders dar. „Die philosophische Grundlage“, sagt Berninger, „welche man heutzutage fordert — mit Recht oder Unrecht, lassen wir unbesprochen — ist dem Priester gegeben — er hat selbst schon in sehr vielen Fällen Unterricht erteilt, er muß sofort mit seinem Eintritt in die Praxis den wichtigsten Unterricht, den Unterricht in der Religion, erteilen — und er sollte unfähig sein, die Schulaufsicht zu führen? — Dann müßte die Technik wirklich „eleusinische Geheimnisse“ sein oder der Geistliche ein halber Idiot. Die allgemeinen Grundsätze des Unterrichtes — Anschaulichkeit — vom Leichteren zum Schwereren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten — sind doch so populär, daß auch der Geistliche sie kennt, und was die spezielle Technik angeht, so kenne ich kein Fach der Volksschule, wo nicht Meinung gegen Meinung steht — von der russischen Rechenmaschine bis zur Fertigung der Aufsätze.“ (S. 40.) (Ueber das letztere läßt sich dann Berninger S. 62 und 63 weiter aus.) „Das beste Mittel, sich im Erteilen des Unterrichtes praktisch zu üben, ist die Erteilung des Religionsunterrichtes.“ (S. 58.) Hier bietet sich auch „gar manches mal Gelegenheit, Naturlehre zu treiben, Geographie und Geschichte heranzuziehen, sogar Rechnen liegt nahe, wo es sich um den Aufwand der Eltern für ihre Kinder handelt“, vom Lesen und Sprechen ganz zu schweigen. (S. 59.) So ausgerüstet muß nun der geistliche Schulinspektor „Acht haben, wie sich der Unterricht in den einzelnen Fächern gestaltet, wie er sich aufbaut — Stein zu Stein — zum schönen Bau. Durch die oftmalige Wiederholung solcher Entdeckungsgänge gewinnt er Uebung und Sicherheit“ (S. 58) und dann geht das Regieren und Kommandieren los, bis endlich im gegebenen Moment der Lokalschulinspektor erklärt: „Jetzt halte ich Schule!“ Ja, ja, wie sagt doch Wilh. Hey vom Hündchen und Böckchen?

„Und so liefen den ganzen Tag
Immer die zwei einander nach;
Hündchen das bellte mit Gewalt,
Böckchen das zeigte die Hörner bald;
Sprangen dann wieder um die Wette.
Wers doch mit angesehen hätte!“

Die hier skizzierte „fachmännische“ Ausrüstung des Geistlichen für die Schulaufsicht ist denn doch so primitiver Natur, daß jeder, der nur eine halbwegs klare Vorstellung von der Arbeit der Schule und den Voraussetzungen zum fachgemäßen Betriebe jedes einzelnen Unterrichtsfaches hat, dieselbe ohne weiteres in ihrer ganzen Aermlichkeit durchschaut; manche positiven Ratschläge, welche unsere beiden Autoren geben, können uns in unserer geringen Achtung vor dieser „fachmännischen“ Bildung nur bestärken. So sagt beispielsweise Berninger: „Für jede Klasse sollte ein Lehrmittel immer sichtbar sein — für die Vorbereitungsklasse ein Bild zum Anschauungsunterricht, für die Unterklasse Maße und Gewichte, Mittelklasse und Oberklasse eine oder zwei Landkarten — hiefür sind die älteren Karten gut, die Kinder sollen sich namentlich vor der Schule damit beschäftigen, anstatt zu lärmen und zu schreien.“ (S. 52.) Verrät das nicht einen besonders scharfen Blick eines philosophisch gebildeten geistlichen Schulinspektors „für die Bedürfnisse der Kindesseele“, die der Lehrer „vielfach nur aus einem Handbuch der Psychologie kennen gelernt hat?“ Und was soll man denn zu dem pädagogischen Interesse der geistlichen Lokalschulinspektoren sagen, wenn selbst ihr warmer Verteidiger, der „praktische Schulfreund“, und das doch wohl nicht ohne gute Gründe, sich zu der Mahnung veranlaßt fühlt: „Wenigstens müßte in der Hand eines jeden Ortsschulinspektors ein Abdruck der „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 15. Oktober 1872 sein. Auch Pädagogik läßt sich schon aus denselben lernen; diese aber sei hiermit den verehrten Lesern noch besonders dringend empfohlen.“ (S. 22.) Leute, denen ein solcher Rat gegeben werden muß, thun sicher gut daran, wenn sie, wie derselbe Autor will, in den mit den Lehrern abzuhaltenden Konferenzen „sich hüten, zu sehr aufs einzelne einzugehen“, sie „vielmehr nur nach großen Gesichtspunkten richten“ (S. 17.) Bei solcher Befähigung und solchem Interesse für das gleichwohl als Monopol beanspruchte Amt ist es nur zu natürlich, daß der „praktische Schulfreund“ sich genötigt sieht, wenn auch mit schwerem Herzen, folgendes Klagelied anzustimmen: „Leider giebt es Pfarrer, welche das ihnen übertragene Amt eines Ortsschulinspektors lediglich als eine lästige Verpflichtung ansehen,

mit der sie sich nach Möglichkeit abzufinden suchen; es ist mir sogar ein Fall bekannt, wo ein Pfarrer die ihm wiederholt angetragene Schulaufsicht nicht annehmen wollte, weil die Schreiberei ihm zu lästig sei. Andere betrachten die Stellung allzu wörtlich als ein „Ehrenamt“, begnügen sich selbst mit der Ehre, überlassen alles andere dem Lehrer. Wieder andere hingegen wissen nach der anderen Richtung hin nicht Maß zu halten, nehmen zu wenig Rücksicht auf das berechtigte Selbstgefühl des Lehrers, erregen durch zu weit gehende oder schroffe Anforderungen leicht Unbehagen, Mißmut, Widerstand.“ (S. 14—15.)

Da man sich die Schwäche der verteidigten Position hinsichtlich der „fachmännischen“ Qualifikation der Geistlichen selbst nicht verhehlen kann, so sucht man nach weiteren Argumenten, um nicht ganz zweifelsüchtigen Gemütern die Anerkennung zu ermöglichen, daß man das „wirkliche“ Vorhandensein der „fachmännischen“ Befähigung der Geistlichen doch wohl mit Fug und Recht nicht leugnen könne. Berninger erklärt: „Die Schule soll nicht Unterrichts-, sondern sie soll Erziehungs-Anstalt sein.“ (S. 18.) Der „praktische Schulfreund“ weist (S. 12) auf die innige Berührung hin, in welche der Geistliche durch seine seelsorgerliche Thätigkeit mit der Familie kommt. „Er sieht in Verhältnisse hinein, die sich jedem anderen Auge scheu verschließen. Und darum ist in manchen Fällen sein Urteil auch bei Schulangelegenheiten begründeter, als dasjenige des Lehrers.“ Herrn Berninger antworte ich kurz: Nicht „Erziehung und Unterricht“ heißt die Aufgabe der Schule, sondern Erziehung durch Unterricht“. Erziehend wirkt der Unterricht aber nur bei einer unter Berücksichtigung der verschiedensten Zwecke weise getroffenen Stoffauswahl und psychologisch begründeter, logisch festgefügter, klarer und sicherer Behandlung des Stoffes; das erfordert eine Geschicklichkeit und Gewandtheit, die niemand, auch der philosophisch gebildete Geistliche nicht, sich aus dem Aermel schüttelt, und süßliches, wenn auch noch so gut gemeintes Salbadern thuts nun einmal nicht. Bezüglich der behaupteten innigen Berührung des Geistlichen mit der Familie muß man unterscheiden zwischen größeren Städten und einfacheren Verhältnissen; in großen Städten ist jene Berührung und die von ihr erwartete Kenntnis be-

sonders mit Rücksicht auf diejenigen Familien, wo sie am meisten not thäte, nicht vorhanden; daß aber der Lehrer die Kinder genauer kennt als der Geistliche, sollte man, so hoch man auch die dem letzteren durch die Kinderbeichte zuteil werdenden intimeren Einblicke in das kindliche Gemütsleben taxieren mag, doch wohl behaupten dürfen, ohne schon wieder des Dünkels und der Ueberhebung geziehen zu werden. In den einfachen Verhältnissen der Kleinstadt und des platten Landes weiß auch der Lehrer nicht nur über die Kinder, sondern auch über die Eltern und die häuslichen Verhältnisse so genau Bescheid, daß man gar nicht nötig hat, ihm noch besonders ein Licht aufzustecken.

Nachdem nun unsere beiden Autoren die geistliche Schulaufsicht festgestellt haben wie einen rocher de bronce, kommen sie mit ihren Anweisungen und Ratschlägen für die Ausübung derselben. „Das Recht eines Vorgesetzten", sagt der „praktische Schulfreund", „darf der Geistliche, als Ortsschulinspektor, sich in keiner Weise absprechen oder verkümmern lassen; er allein hat in nächster Linie zu entscheiden über den Lehr- und Stundenplan, über die Bildung der Abteilungen, die Klassenversetzung, die Entlassungsreife; er übt Kontrolle über die von den Lehrern geführten Listen und Nachweisungen, über Befund und Behandlung der Schülerhefte. Nicht auf diese äußerlichen Dinge beschränkt sich sein Recht der Aufsicht und Weisung; auch die eigentliche Thätigkeit des Unterrichtens, die gesamte Schulführung und Schulzucht steht unter seiner bestimmenden Leitung. An diesem Standpunkte festzuhalten ist namentlich dann von Bedeutung, wenn, wie jetzt fast durchgehends, an mehrklassigen Schulen Hauptlehrer bestellt sind. Letztere dürfen, so lange noch eine Ortsschulaufsicht besteht, durchaus nicht etwa als technische Beiräte derselben gelten, sondern lediglich als Helfer und ausführende Werkzeuge derselben; sie sind ja auch keineswegs Vorgesetzte ihrer Mitlehrer, und gerade, damit sie das nicht werden, soll der Ortsschulinspektor Vorgesetzter über beide sein." (S. 16.) „Keinen Augenblick darf der Lehrer glauben, daß er in den didaktischen Aeußerlichkeiten von seinem nächsten Vorgesetzten nicht übersehen werden oder gar diesem etwas vormachen könne; und nichts ist dringender zu wünschen, als daß

der Ortsschulinspektor eine solche Meinung gar nicht erst aufkommen lasse. Vorhanden ist sie gegenwärtig leider häufig genug." (Ebendaselbst S. 18.) Bei den Revisionen muß der geistliche Lokalschulinspektor „nicht nur den Lehrer in seiner Gegenwart unterrichten lassen, sondern auch selbst gelegentlich unterrichten; auf Haltung, Sprache, Fragestellung des Lehrers, auf die Selbstbethätigung der Schüler, auf gründliche Verarbeitung und Aneignung der Unterrichtsstoffe hat er sein Augenmerk zu richten." (Ebendaselbst S. 17.) „Es wird gut sein", erklärt Berninger, „wenn der Lokalschulinspektor darauf hält, daß an einem bestimmten Wochentage alle Bücher und Tafeln vorgezeigt werden, daß größere Kinder mit dem Abstäuben im Turnus beauftragt sind — daß jedes Kind verantwortlich ist für seinen Platz. Muß dann eine Rüge erteilt werden, so hat der Pfarrer jemand, an den er sich halten kann, er kann seines Amtes walten, ohne die Empfindlichkeit des Lehrers zu verletzen, und er kommt leichter und sicherer zum Ziele. (S. 52—53.)

„Was bleibt da", muß man verwundert fragen, „denn eigentlich noch für den Lehrer übrig?" Wo bleibt die Freiheit, die jeder ganze und halbe Pädagoge als unumgängliche Voraussetzung freudigen und erfolgreichen Wirkens für den Lehrer reklamiert? Ist dieser da nicht viel schlimmer daran, als wäre er „in spanische Stiefel eingeschnürt?" Was läßt sich bei einer nach solchen Rezepten arbeitenden Lokalschulinspektion von der „Milde" erwarten, die man nicht müde wird, der geistlichen Aufsicht nachzurühmen? Herr Berninger will gleichwohl die „Empfindlichkeit" des Lehrers geschont wissen. Ein Lehrer, der unter einer solchen Lokalschulinspektion das Leben erträglich finden soll, darf doch wahrhaftig Empfindlichkeit, Selbstbewußtsein, Charakter und was dergleichen ist, nicht besitzen, er muß vielmehr eine geistig inferiore, servile Kreatur sein.

Nun besehe man sich einmal den Maßstab, den der Geistliche nach Anweisung des Königlich bayerischen Schulinspektors Berninger an die ganze Arbeit der Schule anzulegen hat! „Die Vorbereitungsklasse muß nach einem Jahre den kleinen Katechismus lernen, die 1. Klasse am Ende zur heiligen Beichte befähigt sein, und der 6. Jahrgang fähig sein, zur ersten heiligen Kommunion zu gehen. Nach diesen

Marksteinen bestimmen sich praktisch für den Geistlichen die Klassenziele, die Forderungen, welche er an die Schule und die Kinder stellen muß.“ (S. 50.) Probatum est! Und dazu nehme man noch den Geist, von dem nach dem gewiß unverdächtigen Zeugnisse des „praktischen Schulfreundes“ viele geistliche Schulinspektoren erfüllt sind: „Unter unserem Clerus ist teilweise noch immer eine gewisse Verstimmung vorhanden; man kann sich mit der Entwickelung des preußischen Volksschulwesens unserer Zeit noch nicht befreunden; die staatlicherseits beanspruchte unbedingte Hoheit empfindet man unangenehm . . . Wo der Geistliche die Ortsschulaufsicht erhalten hat, sollte er auch ehrlich mitarbeiten mit der staatlichen Aufsichtsbehörde, und wo er sie nicht hat, sollte er sie mit allem Eifer zu erhalten suchen, ganz gleichgiltig, ob der Kreisschulinspektor Katholik oder Protestant, akademisch oder seminaristisch gebildet ist.“ (S. 14.) Hier kann man mit Herrn Berninger sagen: „Kommentar überflüssig!“ Da helfen auch die süßen Locktöne des „praktischen Schulfreundes“ nichts: „Die Staatsregierung bequemt sich ihrerseits ja auch gerne zu manchen Zugeständnissen, z. B. für den Kommunion-Unterricht, für örtliche Feiertage usw. Da sollte denn, möchte man fast meinen, auch auf der anderen Seite etwas mehr nachgegeben werden können, natürlich nur soweit kirchliche Satzung und das Gewissen es erlauben.“ (S. 22.)

Der „praktische Schulfreund“ weist dem geistlichen Lokalschulinspektor noch weitere Aufgaben zu. Neben häufigen Schulbesuchen soll derselbe regelmäßige, allerdings nur „nach großen Gesichtspunkten gerichtete“ Konferenzen halten, und selbst wenn er nur einen einzigen Lehrer in seiner Ortsschulaufsicht hat, „regelmäßige Fachbesprechungen“ mit demselben veranstalten. Wird das aber ein freier und lebhafter Gedankenaustausch werden! Und dazu sei der Lokalschulinspektor dem Lehrer „ein beständiger Ratgeber und Wegweiser, leite sein Studium auf den rechten Weg, beobachte seine Selbstentfaltung und unterstütze sie“, belehrt uns der „praktische Schulfreund.“ (S. 17—18.) Wohin dieser „rechte Weg“ der Studien führt, das wissen wir. Da kommt der Lehrer oft auf die billigste Weise von der Welt zu einer politischen Zeitung, zu einem pädagogischen Fachblatte und zu mancher anderen Geist und Herz erquickenden Lektüre;

aber wehe dem Undankbaren, wenn er die freigebig dargebotene Kost verschmäht und sich herausnimmt, für sein eigenes Geld nach seinem eigenen Geschmack von verbotenen Früchten zu naschen!

Und nun soll man sich wundern, wenn bei einer nach einem solchen Programm arbeitenden geistlichen Lokalaufsicht nicht selten Reibereien und Streitigkeiten zwischen dem vorgesetzten „Fachmanne" und dem untergebenen „Lehrer" an der Tagesordnung sind! Es kann doch wahrlich nicht anders sein, der Lehrer sei denn, um ein Diktum Berningers entsprechend anzuwenden, „ein halber Idiot" oder habe in der That sein Verhältnis zum Geistlichen so erfaßt, wie es der „praktische Schulfreund" „scherzhaft" zeichnet mit den Worten: „Auf einer großen Lehrerkonferenz hörte ich einmal aus dem Munde eines Geistlichen, der Pfarrer solle für den Lehrer der gute „Ohm Pastor" sein. Diese Äußerung, die unter den anwesenden Lehrern eine dankbare Heiterkeit hervorrief, enthält in scherzhaftem Gewande das Richtige. (S. 19.) Vom „Ohm Pastor" lehrt man wohlerzogene Kinder reden; und wenn man nun, der Form nach allerdings „scherzhaft", dem Sinne nach aber allen Ernstes, den Lehrer dem Geistlichen gegenüber sich in dem gleichen Verhältnisse denkt, in welchem wohlerzogene Kinder zu demselben stehen, so läßt das immerhin tief genug blicken.

Wer das alles bedenkt und mit der Geschichte der geistlichen Schulaufsicht in etwa vertraut ist, der wird wohl noch andere Gründe für die Abneigung der Lehrer gegen dieselbe und ihr Verlangen nach Fachaufsicht kennen, als namentlich Berninger findet, der nur auf solche „Gründe" Jagd macht, die, wenn sie stichhaltig wären, einzig und allein dazu angethan sein würden, auf den Lehrerstand ein nachteiliges Licht zu werfen. Der „praktische Schulfreund" scheint allerdings doch etwas tiefer in die Sache hineinzublicken; er will „die vielen Gründe der Abneigung gegen die geistliche Ortsschulaufsicht" nicht erörtern, „weil nicht weniger beabsichtigt sei, als eine Parteischrift", und er thut für seine Zwecke wohl daran. Gleichwohl fällt für die Geistlichen eine vielsagende Censur ab, indem er schreibt: „Es ist besonders eine gewisse Art übertriebener Milde, über die seitens der nächsthöheren Schulvorgesetzten häufig begründete

Klage erhoben wird. Was in dem Punkte mit Beurlaubungen, Entschuldigung von Schulversäumnissen, vorzeitigen Entlassungen von vielen geistlichen Ortsschulinspektoren versehen wird, davon können die Schulaufsichtsbeamten viel singen und sagen.“ (S. 21.) Nicht so fein faßt der „praktische Schulfreund“ die Lehrer an. Das Verlangen nach Fachaufsicht läßt ihn im Lehrerstande einen „Grad von Verhetzung“ finden, der „nicht genug beklagt werden kann.“

Ungleich strenger noch macht Berninger den Lehrern den Standpunkt klar. Der erste seiner „Gründe“ ist die „Feindschaft gegen die Kirche“; alle, die in den Ruf nach Fachaufsicht einstimmen, stellt er mit Julian dem Apostaten in eine Reihe. „Schon Julian, der Apostat, befahl, daß keine Christen öffentliche Schule halten sollten, wer etwas werden wolle, solle nur die heidnischen Schulen besuchen. Demselben Grunde entstammt auch zum teil der heutige Schulkampf.“ (S. 35.) Dann kommt der „berechtigte oder unberechtigte Ehrgeiz“ der Lehrer, welche eine „Karriere“ haben wollen. (S. 37.) An dritter Stelle erscheint der Dünkel des „Fachwissens“; „jeder der Herren Pädagogen dünkt sich eben Meister seines Faches, hält seine Methode für die richtige.“ (S. 38.) Die „Gründe“ der Lehrer, daß die Geistlichen zur sachgemäßen und fruchtbringenden Wahrnehmung des Amtes nicht befähigt seien und zudem einem „fremden Stande“ angehörten, läßt Berninger selbstverständlich nicht gelten; sie sind ihm nur eine geistige und sittliche Verirrung. Er sucht in seinem Eifer sogar die hochmütigen Lehrer durch den Hinweis auf militärische Verhältnisse zur Bescheidenheit zurückzuführen, indem er schreibt: „Wie viele Stabsoffiziere haben jahrelang in der Front gedient? Sie steigen meistens rasch empor und in ihrer Hand liegt die Leitung der Armee. Welchem Frontoffizier fällt es ein, die Stabsoffiziere als Fremde zu bezeichnen, weil sie ihre Ausbildung nicht im Regimente, sondern im Kadetten-Korps oder in der Kriegsschule erhielten? Keinem!“ (S. 42.) Es ist wirklich gar zu gütig von Hrn. Berninger, daß er die Lehrer als „Frontoffiziere“ und die Geistlichen „nur“ als „Stabsoffiziere“ gelten lassen will. Aber um seine militärischen Kenntnisse ist der Mann wirklich nicht zu beneiden. Unsere beiden Autoren endlich verstehen

recht wohl den Geist der Zeit und wissen denselben voll christlicher Liebe zu benutzen, um den Segeln ihrer Bestrebungen vollen Wind zuzuführen.

„Eine Frage", sagt Berninger mit dem „Magazin für Pädagogik", „geeignet, das Leben an der Quelle schon zu vergiften und das Kinderherz mit der Teufelssaat der Unbotmäßigkeit, des Zweifels oder der Frechheit zu erfüllen, ging noch ab. Da fand sich die Schulfrage, diese heillose Frage, vom Liberalismus in der Revolutionszeit in die Welt geworfen"; (S. 36) und der „praktische Schulfreund" sekundiert ihm mit den Worten: „Dem kundigen Auge war es schon seit langem nicht mehr verborgen, daß die Bewegung unter dem Lehrerstande hie und da von sozialistischen Irrlehren durchsetzt zu werden drohe." (S. 13. Anmerkung.) Heiligt hier der Zweck die Mittel?

Ein Sünder hat ganz besonders den Zorn des Hrn. Berninger erregt, das ist Karl Frey mit seinem Buche: „Die Schulaufsicht, ihre Aufgaben und ihre Gestaltung." Im Vorworte und in zahlreichen Anmerkungen seiner Broschüre sitzt Berninger über denselben zu Gericht und läßt die volle Schärfe seines Vernichtungsurteiles über ihn ergehen. Aber es muß gesagt werden: Was der verehrte Herr an Verdrehung und Entstellung dieses Autors leistet, übersteigt jeden Begriff. Ich will das nur an einem einzigen Beispiele illustrieren. S. 238 lesen wir bei Frey: „Der einzige Schulaufseher soll der Prediger nie und nirgends sein. Aber ebenso wenig sollte man ihn auch von diesem Amte ganz ausschließen wollen, weil er Prediger ist. Das hier von den Theologen Gesagte gilt selbstverständlich auch von den Philologen. Es genügt also für unseren Standpunkt nicht, daß der Schulaufsichtsbeamte die betreffenden pädagogischen Prüfungen abgelegt, es genügt auch nicht, daß er in der pädagogischen Praxis einige Gastrollen gegeben hat, es würde auch nicht genügen, wenn der Staat die Theologen und Philologen verpflichten wollte, etwa 5 Jahre, 6 Jahre, oder noch mehr Jahre als Volksschullehrer zu amtieren, um dann ins Schulinspektorat einzusteigen. Wir können gar nichts dagegen haben, daß Männer aus diesen Kreisen sich neben den vorwiegend in Seminarien vorgebildeten Lehrkräften der Volksschule widmen, im Gegenteil,

aber sie dürfen den letzteren gegenüber keine Bevorzugung beanspruchen.“ Was Frey behauptet, ist also das: Die Schulaufsichtsfrage würde eine den Standesinteressen der Volksschullehrer entsprechende Lösung nicht finden, wenn der Staat Geistliche und Philologen einige Jahre in der Schule praktisch thätig sein ließe, um dann unter völliger Zurückdrängung oder gänzlichem Ausschluß der seminaristisch gebildeten Lehrer mit ihnen die Schulaufsichtsämter zu besetzen. Welcher für die Schule und seinen Stand begeisterte Lehrer sollte ihm darin nicht beistimmen! Berninger aber läßt den Frey'schen Frosch sich von widerlichem Hochmute und Dünkel zu einem Stier aufblasen, indem er folgenden Satz herausreißt: Bezüglich der Geistlichen sagt Frey: „Es würde auch nicht genügen, wenn der Staat die Theologen und Philologen verpflichten wollte, etwa 5 Jahre, 6 Jahre, oder noch mehr Jahre als Volksschullehrer zu amtieren, um dann ins Schulinspektorat einzusteigen. Kommentar überflüssig.“ (S. 15. Anmerkung.) Der herausgerissene Satz bekommt nun in seiner Isolierung den Sinn: Nach Frey würden die Geistlichen und Philologen auch nach 5, 6, oder mehrjähriger Arbeit in der Volksschule noch nicht zur Führung eines Schulaufsichtsamtes befähigt sein — eine „Behauptung“, die selbstverständlich das Mitleid und die Entrüstung der Gesinnungsgenossen des Hrn. Berninger erregen muß. Ganz in derselben Weise verfährt Berninger überall, wo er sich mit Frey auseinanderzusetzen sucht; aber er heiligt sein der Wahrheit wie der Gerechtigkeit Hohn sprechendes Verfahren, indem er im Vorworte seiner Broschüre erklärt: „Omnia ad majorem dei gloriam!“ Uebrigens muß ich es Hrn. Karl Frey selbst überlassen, den verschlungenen Wegen des geistlichen Herrn nachzugehen, wofern er überhaupt geneigt sein sollte, Kraft und Zeit an eine so undankbare Aufgabe zu verschwenden.

Was die Lehrer an die Stelle der geistlichen Lokalinspektion gesetzt zu sehen wünschen, wie sie sich die örtliche Schulverwaltungs- und Schulaufsichtsinstanz organisiert denken, das ist hinlänglich bekannt, oft begründet worden und in manchen deutschen Staaten bereits verwirklicht; es bedarf also hier der weiteren Darlegung und Verteidigung nicht. Und wenn der „praktische Schulfreund“ auch meint, Dinge

wie die Schulaufsichtsfrage „seien nicht mehr Sache der Lehrer, jedenfalls nicht ihre Angelegenheiten allein", so will er doch gestatten, daß „man sie auch billig dabei hören mag." Letzteres ist es ja auch nur, was die Lehrer wünschen; im übrigen vertrauen sie ihre Sache dem nimmer rastenden Drange der Verhältnisse nach fortschreitender Entwickelung und dem auf die Dauer nicht abzuweisenden Bedürfnisse nach einer Gestaltung der Volksschule, welche eine allseitig befriedigende Lösung ihrer Aufgaben ermöglicht und fördert. Dieselben Vorwürfe, welche man jetzt den „liberalisierenden" Lehrern der Volksschule ihrer Bestrebungen wegen macht, mußten vor 100 Jahren auch die Lehrer der höheren Schulen über sich ergehen lassen, die damals noch, wie das im Jahre 1794 erschienene Buch des Gymnasialdirektors Seidenstücker „Ueber die Inspektion der Schulen" beweist, den gleichen Kampf um fachmännische Leitung ihrer Anstalten und Selbständigkeit ihres Standes führten. Jetzt betrachtet man diese Unabhängigkeit und Selbständigkeit der höheren Schulen als etwas ganz Natürliches und kann sich den früheren Zustand kaum mehr vorstellen. Wir leben der zuversichtlichen Hoffnung, daß ein gleich freundliches Geschick auch die Sache der Volksschule zum guten Ende führen wird.

2. Noch eine Schrift über die geistliche Schulaufsicht und die Bestrebungen der „liberalen“ Lehrer.

Die Besprechung der Schriften von Berninger und dem „praktischen Schulfreunde“ war bereits abgeschlossen, als die Artikel Stephinsky's in der ‚Westdeutschen Lehrerzeitung‘, die angeblich „berechtigtes Aufsehen“ erregt hatten, gleichfalls als Broschüre[1]) erschienen, die nach einer Klage des genannten Blattes „von der gegnerischen Presse krampfhaft ignoriert wird.“

Indem ich nun auch an die Besprechung dieser Schrift herantrete, erlaube ich mir, eine Bemerkung vorauszuschicken. In Nr. 30 der ‚Westdeutschen Lehrerztg.‘ vom 20. Oktober 1895 hat Hr. Stephinsky meine Ausführungen über die Tragweite der die Schule betreffenden Sätze des Syllabus (siehe S. 4) zum Gegenstande einer Polemik gemacht und sich dabei folgende Anmerkung erlaubt: „Wenn wir in den Ton, welchen die ‚Rhein.-Westf. Schulzeitung‘ anzuschlagen beliebt, verfallen wollten, müßten wir etwa folgendermaßen uns äußern: „„Sehr geistreich ist der Versuch der ‚Rhein.-Westf.‘, den Syllabus zu kommentieren, gerade nicht ausgefallen, wohl aber mit bewundernswerter Oberflächlichkeit angestellt; was an Gründlichkeit abgeht, ersetzt jedoch vollauf die Dreistigkeit, mit welcher der Kommentar vorgetragen wird. Wenn dann schließlich als Würze noch persönliche Invektiven gegen litterarische Gegner hinzukommen, so wollen wir dem „praktischen Schulmanne“ der ‚Rhein.-Westf.‘ gerne das Zeugnis ausstellen, daß er mit sich zufrieden sein kann; er hat alles geleistet, was er leisten kann, und ultra posse

---

[1]) Stephinsky, Ferd., Zur Schulaufsichtsfrage. Ein Beitrag zur Charakteristik der Bewegung gegen die geistliche Schulaufsicht. Druck und Verlag von J. P. Bachem in Köln. kl. 8⁰. 89 S. Preis 1 Mk.

nemo tenetur!"" Wer die vorliegende Broschüre und den „Elephantenritt des Hrn. Karl Frey, besungen von Ferd. Stephinsky" ('Westdeutsche Lehrerztg.' Nr. 3 vom 20. Januar 1895) liest, wird mit mir der Ueberzeugung sein, daß es ein vergebliches Beginnen wäre, Hrn. Stephinsky inbezug auf litterarische Grobheit und Verunglimpfung des Gegners, wie in der Kunst der Verdrehung, Verdächtigung und willkürlichen Unterstellung Konkurrenz machen zu wollen. Ich verzichte auf die Ehre, dem verehrten Herrn auf den genannten Gebieten seinen „Ruhm" streitig zu machen.

Die Schrift Stephinsky's zerfällt in zwei Teile; der erste (S. 1—52) behandelt „die liberale Agitation gegen die geistliche Schulaufsicht" und gliedert sich in drei Kapitel: „Ein alter Sang nach alter Weise" — „Der ultramontane Störenfried" — und „Diesterweg und kein Ende"; der zweite Teil ist betitelt: „Die 'Fachaufsicht' der Liberalen und das Aufsichtsrecht der katholischen Kirche über die Volksschule."

Was der erste Teil der Schrift beweisen will, faßt der Autor in folgende Thesen: „Die liberale Agitation gegen die geistliche Schulaufsicht trägt unverkennbar das Merkmal ausgesprochener Feindseligkeit gegen die Kirche an sich. Diese Agitation richtet sich nicht nur gegen die katholische Kirche, sondern gegen jedes positiv-christliche Bekenntnis" — und: „Die Agitation gegen die kirchliche Schulaufsicht, entstanden auf unkirchlichem Boden und geleitet von unkirchlichen Elementen, zielt auf die Entchristlichung der Schule hin." (S. 21 und 29.) Hr. Stephinsky verfehlt nicht, uns einen Ariadnefaden in die Hand zu geben, mit dessen Hülfe wir uns auf dem Gebiete der Schulaufsichtsfrage leicht und sicher zurechtfinden sollen: „Wer aus dem liberalen Wörterbuche seinen Wortschatz geliehen, der hat damit, mag er auch die Versicherungen seines Kirchentums in allen Formen der Konjugation, im Perfektum, Präsens und Futurum, in die Welt hinausschicken, in den Augen eines jeden Katholiken seine Bestrebungen als Feindseligkeiten zum wenigsten gegen die katholische Kirche gekennzeichnet, weil nach katholischen Anschauungen zwischen der Kirche und allem, was Liberalismus heißt, ein unversöhnlicher Gegensatz besteht . . . . wird (also) die kirchliche Aufsicht mit liberalen Schlagwörtern bekämpft, so weiß jedermann, woran er ist." (S. 3.)

Zunächst wendet sich Stephinsky gegen die Behauptung, die Kirche habe sich für die Volksbildung — abgesehen von den Elementen religiöser Unterweisung — nicht interessiert, ja sogar sich ihr feindlich entgegengestellt. Was er (S. 4—5) nach bekannten Mustern über wissenschaftliche und künstlerische Leistungen des Mittelalters sagt, beweist für die Volksbildung jener Zeit und die Verdienste der Kirche um dieselbe nichts. S. 12—13 lesen wir: „Ein Cäsarius von Arles (zu Anfang des 6. Jahrhunderts) erteilte den Kindern Unterricht in den ersten Elementen des Wissens, während seinen Vorträgen über Theologie begeisterte Mönche aus dem fernen Griechenland lauschten, die eigens nach Gallien gekommen waren, den großen Bischof zu hören.“ Wer mit solchen Worten anderen glauben machen will, der berühmte Bischof habe die Kinder des Volkes in den „Elementargegenständen“ unterwiesen, also gleichsam die Rolle eines Volksschullehrers gespielt, beweist damit entweder nur seine völlige Unkenntnis des mittelalterlichen Unterrichtswesens, oder er redet wider besseres Wissen. Hr. Stephinsky thut gut daran, daß er sich mit den Verhältnissen jener Jahrhunderte nicht weiter beschäftigt, sondern sich der neuesten Zeit zuwendet. Hier richtet sich seine Verteidigung der kirchlichen Verdienste vornehmlich gegen die Angriffe Karl Freys („Die Schulaufsicht, ihre Aufgaben und ihre Gestaltung“, S. 57) auf das Schulwesen Roms, und der „Pastor bonus“ stellt ihm das Zeugnis aus, „daß Hr. Stephinsky diesem sogenannten Hrn. Frey mit seinem eigenen Lichte gründlich heimgeleuchtet habe.“ Freys Entgegnungen sind enthalten in der ‚Preuß. Lehrerztg.‘ (Nr. 294 und 300 vom 16. und 23. Dezember 1894 und Nr. 59 vom 10. März 1895), und es will mir scheinen, als sei es Herrn Frey gelungen, unter Beibringung reichen historischen Materials seine Position vollständig zu behaupten. Seinen Ausführungen sei noch Folgendes hinzugefügt:

Das Prinzip, auf dem das Volksschulwesen Roms und des Kirchenstaates beruhte, finden wir formuliert in dem Schreiben Pius IX. an den Erzbischof von Freiburg vom 14. Juli 1864; da heißt es: „In diesen (den Volks-)Schulen soll die religiöse Unterweisung im Unterricht und in der Erziehung derart die erste und herrschende Stellung ein-

nehmen, daß alle übrigen Kenntnisse, die man den Kindern beibringt, als Nebensache erscheinen.“ (Siehe Viktor Cathrein S. J., Kirche und Volksschule, mit besonderer Berücksichtigung Preußens, Freiburg, Herder, 1896, S. 40!) Es bedarf keiner besonders lebhaften Phantasie, um es sich auszumalen, was auf dem Boden eines solchen Prinzips in einem ausschließlich von der Geistlichkeit regierten Staatswesen aus dem, was wir unter dem Worte „Volksbildung“ zu verstehen gewohnt sind, werden mußte, und das scharfe Urteil Theodor Mundt's erscheint uns begreiflich: „Noch erbärmlicher (als mit dem höheren Schulwesen) sieht es mit der Volksschule aus, die in Rom eigentlich schon sehr früh Wurzel schlug und sich hier auf natürlicher Volksgrundlage sehr leicht und schön hätte entwickeln können, wenn nicht durch die ausschließlich geistliche Auffassung der Volksbildung ein künstliches Prinzip, das alles hinderte und in Frage stellte, auf dieser Bahn aufgerichtet worden wäre. . . . Es darf in Rom jeder nur dasselbe wissen, denn es giebt nur ein Wissen, das in dem Befolgen aller Vorschriften und Regeln der Kirche besteht, und die Volksschule kann nur die Stätte des Bösen sein, wenn sie, vom Volke ausgehend, Menschen erziehen will, was nur von der Kirche aus in ihrer Weise geschehen kann. . . . Dem Namen nach fehlt es sonst nicht an Organen der Volksbildung und Volkserziehung in Rom, deren hier eine ganze Menge besteht und die mit der moralischen und geistigen Versunkenheit, die sich nichtsdestoweniger rings um sie her ausbreitet, in dem wunderbarsten Kontrast sich befindet. Das Rätsel wird nur dadurch gelöst, daß es überall Geistliche sind, welche an der Spitze dieser Volksbildungsanstalten stehen.“ (Mundt, Th., Rom und Neapel. 2. Aufl., Berlin 1860, S. 230 bis 231.) — Nicht weniger ungünstig urteilt Dr. Alois Flir, weil. Rektor der deutschen Nationalkirche S. Maria dell' Anima in Rom, über den Zustand der Volksbildung im Kirchenstaate. „Die Volksbildung liegt ganz darnieder. In einer Pfarrei in Roms nächster Nähe war, wie mir ein Augenzeuge erzählt, die Preisverteilung für Schulkinder. Der Kardinal, der gleichsam Unterrichtsminister ist, erschien. Ein Priester hielt eine Festrede. Thema: Ursachen, warum diese Schule heuer nicht nach Wunsch gedieh. Erstlich war

der Lehrer 5 Monate abwesend; die Kinder erschienen nicht, als der Lehrer da war ꝛc. Das Lesen und Schreiben ist beim Volke eine Seltenheit. Ein Sakristeidiener bei uns, ein junger Mensch von 18 Jahren, der durch Wohlthäter zu besserer Bildung gefördert worden, fragte neulich ganz naiv: ob die Madonna oder Adam älter sei?" (Flir, Dr. Alois, Briefe aus Rom. Herausgegeben von Ludw. Rapp. 2. Aufl., Innsbruck, 1864, S. 8.)

Zur Verstärkung seines Beweises führt uns dann Hr. Stephinsky nach Belgien, Frankreich, England, Holland, Nordamerika und Australien, um uns zu zeigen, wie Großes hier die katholische Kirche für die Begründung eines freien kirchlichen Volksschulwesens geleistet habe, und die beigebrachten Zahlen werden eines tiefen Eindruckes auf den geistesverwandten Leser gewiß nicht verfehlen. Dem vorurteilslos Prüfenden wird aber ein Punkt auffallen, und das ist die Thatsache, daß wir dieses blühende kirchliche Schulwesen stets in solchen Ländern finden, wo die staatliche Volksschule religionslos ist. Hier kämpft also die Kirche für ihren Besitzstand, da sie nicht ohne Grund fürchtet, daß bei der alleinigen Existenz religionsloser Staatsschulen ein Teil ihrer Angehörigen gegen die kirchliche Gemeinschaft gleichgültig werden oder sich ganz von ihr abwenden könnte. Das gleiche System kirchlicher Schulen finden wir darum aus dem gleichen Grunde in den genannten Ländern auch bei den übrigen kirchlichen Gemeinschaften. Wie stand und steht es aber in Ländern mit fast ausschließlich katholischer Bevölkerung, in denen das Unterrichtswesen, wenn auch mehr oder weniger durch staatliche Vorschriften geregelt, thatsächlich völlig in den Händen der Geistlichkeit lag bezw. noch liegt?

Wenden wir den Blick zunächst nach Italien! „Nach der Kriminalstatistik von Toskana befanden sich unter den im Jahre 1834 in Untersuchung gezogenen Personen nur 760, welche lesen und schreiben konnten, besser Unterrichtete waren nur 156, völlig Ununterrichtete waren 2783. Angeschuldigte, die keinen religiösen Unterricht genossen hatten, oder doch nichts von Religion wußten, waren im Jahre 1834 2906, gehörig Unterrichtete waren 793." (Mittermaier, Italienische Zustände. Heidelberg, 1844. S. 258—259.) Um aber eine Schule eröffnen zu dürfen, genügte die Vor-

legung eines bischöflichen Zeugnisses, „daß man katholisch sei und kein Verbrechen begangen habe.“ (Reuchlin, H., Geschichte Italiens. 1. Teil. Leipzig, 1859. S. 96.) Was weiß Mittermaier über Neapel zu berichten? „In manchen Provinzen ist von 150—160 Einwohnern kaum einer, der die Schule besucht hat. Der Intendant der Provinz Molisse (einer der besten im Königreich), Hr. Patroni, erklärt im Jahre 1836, daß auf 100 Einwohner 1 Schüler trifft. Es bedarf nur eines flüchtigen Besuches in den Provinzen, um sich zu überzeugen, wie häufig man Personen aus der Klasse der Bürger und Landleute antrifft, die nicht lesen und schreiben können. Auf der Insel Sicilien ist der Zustand des Volksunterrichtes noch geringer. Von 315 Angeklagten im Jahre 1838 (in der Provinz Trapani) konnten nur 11 unvollkommen lesen und schreiben, und von 402 Angeklagten im Jahre 1839 konnten nur 39 unvollkommen lesen und schreiben, 6 hatten bessere Bildung genossen, und nur ein einziges Weib von 19 angeklagten Weibern konnte lesen. Auch in den übrigen Gegenden Siciliens ist das nämliche Verhältnis bemerkbar. Von 1558 Angeklagten im Jahre 1838 konnten 104 lesen, 109 hatten höhere Bildung genossen.“ (Mittermaier, a. a. O. S. 264 und 131—132.)

„Als Viktor Emmanuel in Neapel einzog, zählte diese Stadt 400 000 bis 500 000 Einwohner, aber nur 42 Schulen mit 3000 Schülern und Schülerinnen. Die Lehrer waren ausnahmslos Geistliche; auf Vorschlag des Syndikus vom Erzbischofe ernannt, bedurften die Lehrer keines Befähigungsnachweises. Die Lehrerinnen hatten eine nicht allzu strenge Prüfung zu bestehen; man dispensierte sie sogar vom orthographisch richtigen Schreiben. Die Knaben, in schmutzigen Stuben zusammengepfercht, wurden braun und blau geschlagen; die Mädchen nähten oder strickten und sangen Litaneien dazu. Der Primärunterricht kostete der Gemeinde 50 000 Francs jährlich, und der größte Teil dieser Summe wurde an Lokalmiete ausgegeben. Die Lehrer erhielten monatlich 30 Francs, die privilegierten 70 Francs. Die Gemeinde hatte nicht das Recht, diese Unterrichtsanstalten, die sie mit ihrem Gelde unterhielt, zu inspizieren; die Inspektion lag in den Händen der Priester.“

(Marc-Monnier, L'Italie à l'oeuvre. Revue des deux Mondes, 76. Bd., Paris 1868, S. 837—838).

Und nun noch ein Blick auf ganz Italien! Im Jahre 1862 konnten von je 1000 Einwohnern weder lesen noch schreiben: In den alten Provinzen und der Lombardei 461 männliche, 574 weibliche, in Mittelitalien 641 männliche, 750 weibliche, in Neapel und Sicilien 835 männliche, 938 weibliche. Von der männlichen Bevölkerung Italiens konnten im Jahre 1862/63 nur 2620269, von der weiblichen sogar nicht mehr als 1258186 lesen und schreiben. Nur lesen konnten 380319 männliche und 505549 weibliche Individuen. Völlig ununterrichtet waren 16999701 Einwohner (7889238 männliche, 9110463 weibliche.) (Kolb, Handbuch der vergl. Statistik. 5. Auflage. Leipzig, 1868, S. 371.)

Nicht besser als in Italien sah es in Spanien aus, solange hier das Volksschulwesen sich in den Händen der Geistlichkeit befand, und man wird vergebens die Geschichte des Schulwesens der verschiedensten Länder durchwandern, um unter den gleichen Voraussetzungen bessere Zustände zu finden. Treffend charakterisiert darum Marc-Monnier die Bemühungen der Kirche um die Volksbildung, wenn er schreibt: „Einem guten Mönche, dem „Pater" Rocco, verdankte Neapel seine ersten Straßenlaternen. Dieser ausgezeichnete Mann beleuchtete die Stadt, die damals eine wahre Mördergrube war, indem er die Einwohner bewog, vor den Madonnenbildern kleine Lämpchen zu unterhalten. Armselige Beleuchtung! werden die Zweifler sagen; aber es war doch immerhin besser als nichts. Der gesamte Primärunterricht in Italien glich der durch diesen ausgezeichneten Dom Rocco ersonnenen Beleuchtung. Es waren nur kleine Lampen, die im Dienste der Frömmigkeit brannten; immerhin machten sie die Nacht weniger finster." (A. a. O., S. 841).

Für Frankreich weist Hr. Stephinsky insbesondere darauf hin, daß dort Ende der siebenziger Jahre 136 katholische Lehrorden bestanden. Der berühmteste dieser Orden ist bekanntlich der der „christlichen Schulbrüder" des ehrwürdigen Joh. Baptist de la Salle. Aber wer hat denn dem frommen und begeisterten Manne die größten Hindernisse in den Weg gelegt, was hat sein Institut mehr als einmal an den Rand des Unterganges gebracht? Waren es

nicht „die Angriffe, welche von geistlicher Seite gegen die Organisation und die Leitung des Instituts unternommen wurden und darauf abzielten, die Glieder des Instituts vom Haupte zu trennen?“ (Knecht, Johann Baptist de la Salle. Freiburg, 1879. S. 159, vergl. S. 122, 123, 127!) Wer waren die Leute, welche behaupteten, „er nähre (durch den Unterricht armer Kinder) die Eitelkeit seiner Zöglinge und flöße ihnen Verachtung gegen die groben Arbeiten und die niedrige Stellung der gewöhnlichen Handwerker ein, eine Verachtung, die selbst ihre Eltern treffen müsse; seine Erziehungsweise setze sie der Gefahr aus, undankbare Söhne oder schlechte Bürger zu werden?“ (Hubert, Johann Baptist de la Salle. Mainz, 1887. S. 32.) Ist nicht auch der heilige Joseph von Calasanza, der Stifter des Ordens der „frommen Schulen“, bis in sein hohes Alter „verfolgt, verkannt, verleumdet und sogar als Ordensgeneral abgesetzt worden?“ (Knecht, a. a. O. S. 103.) Lassen solche Dinge wohl darauf schließen, daß in den Kreisen, von denen jene begeisterten Männer vor allem Schutz und Förderung hätten sollen erwarten können, besonderes Verständnis und Wohlwollen für die Bildung des Volkes herrschte?

Im Mittelalter bestimmte das III. Laterankonzil vom Jahre 1179: „Für die Erlaubnis zu lehren aber darf keine Bezahlung oder Abgabe verlangt und die nachgesuchte Erlaubnis zum Unterrichten keinem Tüchtigen versagt werden.“ Aber durch das ganze Mittelalter hindurch und noch bis in spätere Zeiten hinein kehrten sich die kirchlichen Scholastiker an diese Vorschrift nicht im geringsten. Mit allen Mitteln, durch Bann und Interdikt verhinderten sie in Deutschland die Begründung deutscher Schreib- und Leseschulen, und als sie endlich nachgeben mußten, erlangten die Schulmeister nicht selten die Erlaubnis nur gegen die eidliche Verpflichtung, daß sie dem Scholastiker den dritten Teil des eingehenden Schulgeldes zu zahlen hätten. Wozu also die Entrüstung?

Hr. Stephinsky ereifert sich (S. 13) über die Behauptung Karl Frey's, „daß der Stand der Geistlichen die Mahnung Deutschmanns, mit Eifer und Berufsfreude das pädagogische Feld zu bebauen, bis heute nicht begriffen

habe, noch jemals begreifen werde." Die früher mitgeteilten Ausführungen des „praktischen Schulfreundes" (vergl. S. 21—22), der allem Anschein nach kraft seiner amtlichen Stellung etwas tiefer in die wirkliche Sachlage hineinsieht, dürften den Zorn unseres Autors doch wohl als nicht so ganz berechtigt erscheinen lassen. S. 14 lesen wir: „Man war freilich früher unbegreiflicher Weise der Meinung, daß diejenigen, welche die „Möncherei" über die Grenzen jagten, der Kirche gram seien, und wer auf die Geistlichen haue, die Kirche meine." Mag auch etwas Wahres an diesem Satze sein, so ist er doch andererseits auch ein ungemein billiges Mittel, sich jeder Kritik zu entziehen. Hr. Stephinsky will im Namen der „Ultramontanen" nobel sein und nicht Gleiches mit Gleichem vergelten; „wäre das ein Schauspiel, wenn sie gewissen Lehrerkreisen nach Raumers Vorgang „äußerliches Wesen, hochmütige Aufgeblasenheit, geistige und sittliche Unbeständigkeit" 2c. vorhalten und dann diese übelen Angewohnheiten dem ganzen Lehrerstande in die Schuhe schieben wollten, um auf diese Weise die Unnatürlichkeit und den Widersinn der „fachmännischen" und die absolute Notwendigkeit der geistlichen Schulaufsicht darzuthun!" (S. 15.) Wenn man sonst bei einem Zöglinge Unarten entdeckt, ist man gleich bei der Hand, die Verantwortung dafür dem Erzieher aufzubürden, und die „moderne" Volksschule ist seit langem daran gewöhnt, daß von gewisser Seite die Schuld an allen Fehlern und Ausschreitungen der heutigen Jugend und an allen Gefahren, welche Staat und Kirche, das gesamte sittliche und gesellschaftliche Leben bedrohen, auf ihr Conto geschrieben wird. Die Erziehung nicht bloß, sondern auch die amtliche Leitung und Beaufsichtigung der von Raumer „charakterisierten" Lehrer aber lag in geistlichen Händen.

Im zweiten Kapitel des ersten Teiles kommt Hr. Stephinsky auf die Geschichte der Schulaufsicht zu sprechen und sagt: „Von der Zeit des Westfälischen Friedens, um nicht weiter zurückzugehen, bis zum Untergang des Römischen Reiches deutscher Nation galt bei Protestanten wie Katholiken die Schule geradezu als „Zubehör zur Religion" als „geistliche Körperschaft". Auch später kommt der Verfasser noch

wiederholt auf diesen Punkt zurück; dabei beruft er sich auf die Schrift Hammersteins über die „Schulfrage“. Es konnte ihm aber wohl nicht unbekannt sein, daß ich in der „Rheinisch-Westfäl. Schulzeitung“ (Jahrg. 15, Nr. 30, Sp. 476—478 und Nr. 35, Sp. 560—561) gegen Hrn. von Hammerstein eingehend nachgewiesen habe, daß obige so oft gehörte Behauptung eine völlige Fälschung des durch den Westfälischen Frieden sanktionierten Rechtsverhältnisses ist. Man ist es ja gewohnt, diese und ähnliche durch ihr Alter ehrwürdige und liebgewordene Behauptungen, und wären sie hundertmal widerlegt worden, mit der größten Seelenruhe immer wieder vorgebracht zu sehen; es ist eben, wie Goethe sagt: „Gegner glauben uns zu widerlegen, wenn sie ihre Meinung wiederholen und auf die unserige nicht achten.“ Hr. Stephinsky erklärt sogar noch die heutige, vom Staate und den Gemeinden begründete und unterhaltene Volksschule für eine kirchliche Anstalt, indem er schreibt: „Die katholischen Lehrer, soweit sie sich einen richtigen Begriff von ihrem Verhältnisse zu dem Pfarrer und der Pfarrschule gebildet haben, waren es nicht und sind es auch heute nicht, die in der Schulaufsicht des Ortspfarrers über seine Pfarrschule eine Entwürdigung ihres Ansehens finden, weil sie eben wissen, daß der Pfarrer Seelsorger auch ihrer Schulkinder und als solcher verpflichtet ist, über die Erziehung, welche die Schule den Kindern giebt, zu wachen.“ (S. 22.) Auch sonst begegnen wir noch wiederholt dem Ausdruck: „Der Pfarrer und seine Pfarrschule“, der nach Stephinskys Ansicht auch in der Gegenwart noch die rechtliche Stellung der Volksschule zutreffend bezeichnet. — Doch schon während des Mittelalters bethätigten die deutschen Fürsten sehr häufig ihre Oberhoheit über das Schulwesen; nachdrücklicher nahmen sie dann allerdings seit der Reformation ihre Rechte wahr; nicht nur die protestantischen, sondern auch die katholischen Fürsten erließen zahlreiche Schulordnungen, und dasselbe thaten auch die katholischen Bischöfe, aber nicht in ihrer Eigenschaft als Bischöfe, sondern in ihrer Eigenschaft als Landesfürsten. Wenn nun auch „in den preußischen Schulreglements aus den Jahren 1763, 1765 und 1801

die Schulaufsicht als eine der wichtigsten und vornehmsten Pflichten des geistlichen Amtes bezeichnet wird und die oberen Kirchenbehörden (aber nicht „als solche") die oberste „Schulaufsichtsbehörde" sind (S. 19), so geht daraus nur hervor, daß damals die Staatsregierung in der Geistlichkeit die geeignetsten Organe für die Verwaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens erblickte und darum diese Befugnisse in deren Hände legte. Wir haben es also bei der geistlichen Schulaufsicht wohl mit einem „alten Herkommen", nicht aber mit einem „historischen Rechte" zu thun.

Die Agitation gegen die geistliche Schulaufsicht ist dann nach Stephinsky die Frucht des Rationalismus des 18. Jahrhunderts. „Wer Kirche und Christentum aus der Schule vertreiben will, muß zuvor der Geistlichkeit den Zugang zur Schule versperren." (S. 20.) Das heißt ein großes Wort gelassen ausgesprochen. Im Jahre 1864 erklärte ein katholischer Geistlicher im ‚Katholik': „Ein schon seit mehreren Jahren verewigter Oberhirt Deutschlands, der keineswegs geneigt war, das deutsche Schulwesen ungünstig zu beurteilen, klagte in einem offiziellen Berichte, daß er in der Hauptstadt seines Sprengels — sie ist eine der volkreichsten Städte Deutschlands und rein katholisch — eine große Menge Volkes ohne den allernotdürftigsten Unterricht in der Religion müsse aufwachsen sehen." (‚Katholik', 44. Jahrgang (1864), 2. Hälfte. Neue Folge, 12. Band. S. 648—649.) Lag die Schuld davon etwa an „liberalen" Lehrern oder an „liberalen" Schulgesetzen? Oder gilt hier das Wort des Herrn: „Die Ernte ist zwar groß, aber der Arbeiter sind wenige"?

Hr. Stephinsky giebt übrigens zu, daß „die kirchen- und religionsfeindliche Strömung nicht vollständig den Ansturm gegen die kirchliche Schulaufsicht" erklärt; er beleuchtet darum auch „ein anderes Moment, welches diesen Bestrebungen zur Popularität in den mit Religion und Kirche zerfallenen Lehrerkreisen verhalf." (S. 21.) Hierzu gehört insbesondere die „Benachteiligung des Lehrerstandes durch die kirchliche Aufsicht", die „in dem Umstande gefunden" wurde, daß den Lehrern „das Aufrücken in die technischen Aufsichtsstellen verschlossen blieb." „Merkwürdig!"

ruft Hr. Stephinsky aus; „sieht man denn nicht, daß man durch diese Motivierung dem Lehrerstande einen sehr schlechten Gefallen erweist? Also die große Zahl liberaler Lehrer, welche sich für Fachaufsicht erwärmten, verlangten die Beseitigung der kirchlichen Aufsicht, um den Lehrern das „Aufrücken in schultechnische Aufsichtsstellen“ zu ermöglichen! Sie fanden mithin ihre Zufriedenheit nicht in dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht und der Dankbarkeit ihrer Schüler, nicht in der Anerkennung der Gemeinde und der Vorgesetzten; „aufrücken“ — Karrière machen wollten sie! Sonach wäre das Strebertum eine von den Ursachen der liberalen Agitation gegen die kirchliche Schulaufsicht? . . . Uebrigens ist es gerade undenkbar, daß so viele Lehrer sich aus diesem Grunde der Bewegung angeschlossen haben, weil sie sich doch sagen mußten, daß die wenigsten von ihnen Aussicht hatten, jemals in eine schultechnische Aufsichtsstelle aufzurücken; für eine Sache, die für einen persönlich so wenig Interesse hat, geht man nicht ins Feuer!“ (S. 22—23.) Also, wenn die Lehrer für ihren Stand dasselbe fordern, was keiner anderen Beamtenklasse und ebenso wenig dem geistlichen Stande versagt ist, eine Laufbahn, eine Karrière, so ist das Strebertum! Will denn wohl der junge Geistliche ewig Kaplan bleiben? Will nicht jeder von ihnen Pfarrer werden, und wie viele derselben erkennen wohl kein lockendes Ziel darin, es zum Dechanten, zum Domkapitular u. dgl. oder zu noch höheren Würden zu bringen? Wird es darum einem vernünftigen Menschen einfallen, von Strebertum im geistlichen Stande zu reden? Weiß doch jeder, daß das Wort „Strebertum“ etwas ganz anderes bezeichnet! Aber Kellner hat Recht, wenn er sagt: „Es ist beinahe, als ob man diesem Stande (der Volksschullehrer) allein die Seelenstärke zutraue oder zumute, das Gute nur um des Guten willen zu thun, sich mit dem eigenen Bewußtsein zu beruhigen und über die Schwächen der Menschennatur erhaben dazustehen. Einem der mühe- und sorgenvollsten Aemter im Staatsorganismus mutet man zu, sich über alles Irdische zu erheben und in höchster Vollkommenheit das Gute ohne jede äußere Anerkennung zu thun, ohne dabei zu bedenken, daß die äußere Anerkennung vielfach auch eine Bedingung

der öffentlichen Achtung ist.“ (Kellner, ‚Lose Blätter‘, S. 179.)

Und nun wollen wir noch die Schlußworte des Hrn. Stephinsky entsprechend anwenden: Wenn ein Geistlicher, der noch nicht Schulinspektor ist, für die geistliche Schulaufsicht kämpft, ja kann wohl nur das „persönliche Interesse“ die Triebfeder sein, da man ja für Ideale „nicht ins Feuer geht“!

Einen ferneren Grund für das Streben nach Fachaufsicht findet unser Autor „in der großen Unzufriedenheit, welche unter den Volksschullehrern herrschte“ und noch dadurch besonders genährt und gesteigert wurde, daß man „in unglaublicher Weise dem Schullehrerstande zu schmeicheln pflegte“. (S. 23.) Man gehe doch die Geschichte der deutschen Volksschule und ihrer Lehrer durch, bedenke die Ausrüstung des Lehrers für seinen Beruf, die Behandlung, die er von allen Seiten erfuhr, das ganze Elend seiner amtlichen Stellung, seiner sozialen und materiellen Lage, und man wird gewiß hinreichende andere Gründe für seine Unzufriedenheit finden als die Verdrehung seines Kopfes durch „unglaubliche Schmeicheleien“. Insbesondere fühlt sich Hr. Stephinsky bemüßigt, das Schlußwort Diesterwegs in dessen Vorwort zum „Wegweiser für deutsche Lehrer“ zu bespötteln, in welchem dem Lehrer „die Kraft eines Germanen, der Scharfsinn eines Lessing, das Gemüt eines Hebel, die Begeisterung eines Pestalozzi, die Klarheit eines Tillich, die Beredtsamkeit eines Salzmann, die Kenntnisse eines Leibnitz, die Weisheit eines Sokrates und — die Liebe Jesu Christi“ gewünscht werden. Der religiöse Standpunkt Diesterwegs soll hier in keiner Weise gebilligt werden. Aber Diesterwegs Stellung zu Religion und Kirche war es keineswegs in erster Linie, was ihm einen so großen Anhang und so begeisterte Verehrung im deutschen Lehrerstande verschaffte. Man nenne mir nur einen deutschen Schulmann aus der Zeit Diesterwegs, in dessen Brust auch nur ein größerer Bruchteil von der überströmenden Begeisterung dieses merkwürdigen Mannes für die Sache der Volksschule und Volksbildung, von der kampfesmutigen und opferbereiten Teilnahme für die idealen

Bestrebungen und die berechtigten Interessen des Volksschullehrerstandes vorhanden war! Man wird vergebens suchen! Das ist der Schlüssel zu der Thatsache, daß das Andenken dieses Mannes auch heute noch nicht bloß im Kreise der „liberalen“ Lehrer, sondern auch bei denen, die Diesterwegs religiösen Standpunkt mißbilligen, hoch in Ehren gehalten wird. Und gereicht etwa diese Dankbarkeit dem Lehrerstande zur Schande, oder ist sie für einen rechtlich denkenden Mann ein Grund, die Lehrer in religiöser Hinsicht zu verdächtigen?

Das dritte Kapitel des ersten Teiles der Schrift: „Diesterweg und kein Ende“ sucht dann weiter den Nachweis zu führen, daß die heutzutage für die Fachaufsicht eintretenden Lehrer in jeder Hinsicht echte Epigonen Diesterwegs seien. Wir finden hier zunächst Diesterwegs Ausspruch aus dem Jahre 1863: „Täuschen wir uns nicht, zweifeln wir nicht: der Verlauf vom 16. Jahrhundert an bis zum 20. Jahrhundert, das nicht ferne ist, ist und wird der sein: Konfessionsschule, Simultanschule, konfessionslose Schule: die mittlere bildet den Uebergang, den wir bereits erreicht haben. Die konfessionslose Schule ist indes nicht das Letzte. Sie ist nur notwendig, um über die trennenden Unterschiede thatsächlich hinwegzukommen; sie selbst führt zur letzten Stufe: zum gemeinsamen religiösen Unterrichte aller Kinder. Das (die Nationalschule) ist unsere Meinung und unser Wunsch.“ „Das ist“, fährt Hr. Stephinsky fort, „auch heute noch Meinung und Wunsch der liberalen Gegnerschaft der geistlichen Schulaufsicht.“ „Diese Nationalschule“, so lautet dann seine These, „ist das letzte Ziel, und die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht durch „Fachaufsicht“ ist das erste und notwendigste Mittel zur Erreichung dieses Zieles“. (S. 33.)

Zunächst sei bemerkt, daß die Diesterwegsche Trias „Konfessionsschule, Simultanschule, konfessionslose Schule“ nicht notwendigerweise von Haß gegen Religion und Kirche, sondern vielmehr von Konsequenz des Denkens zeugt. Das erkennt sogar der Jesuit von Hammerstein an, indem er schreibt: „Der moderne konfessionslose und religionslose Staat, dessen Kultusminister und dessen Lehrpersonal Jude oder Calvinist, evangelisch oder katholisch, Atheist, Pantheist

oder Materialist sein kann, dieser Staat, der sich also im Grunde mit Unrecht noch „christlich" nennt, begeht eine Immoralität, wenn er konfessionelle Schulen mit seinem Namen fungieren läßt. Sein Schulwesen (wenn er ein solches in die Hand nimmt) muß notwendig konfessionslos, farblos sein, wie er selbst es ist; in seinen Schulen darf nicht gelehrt werden, weder daß Christus Gott, noch daß er nicht Gott ist; ebenso wenig, daß Luther ein Reformator und der Ruhm Deutschlands, noch, daß er das Gegenteil eines Reformators und ein Unglück für unser Vaterland war. Mit einem Wort: ein religionsloser Staat kann konsequent nur religionslose Schulen haben." (von Hammerstein, Das preußische Schulmonopol. 1893. S. 136.) Den Beweis dafür, daß wenigstens die „liberalen" Lehrer das in seiner These gekennzeichnete Ziel verfolgen, findet dann Hr. Stephinsky zunächst in folgenden „Leitsätzen", welche er die „liberalen Lehrerversammlungen" des Jahres 1893 annehmen läßt: „1. Die gesetzliche Regelung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens gebührt lediglich dem Staate; 2. Die Aufsichtsbeamten müssen Schulmänner sein; oder — ein Geistlicher darf im Interesse der Kirche und Schule niemals Schulinspektor sein". (S. 34.) „Was in aller Welt", ruft er aus, „veranlaßt denn die Herren, mit solcher Emphase das gesamte Schulwesen und namentlich das Recht der Schulaufsicht für den Staat zu reklamieren? Ist in Preußen die Schule gesetzlich etwa nicht Staatsanstalt? Und gilt die Schulaufsicht nach dem Gesetze nicht ebenfalls auf allen ihren Stufen als staatliches Recht und staatliche Pflicht!" (S. 34.) Nun, man braucht bloß den zweiten Teil von Hrn. Stephinskys Broschüre zu lesen und die lange Reihe von Rechten sich anzusehen, die er bezüglich aller Unterrichtsgegenstände, aller Lehrbücher, der Zucht und der Unterrichtsmethode für eine von jedem Auftrage, jeder Autorität und Kontrolle der Staatsgewalt unabhängige, selbständige kirchliche Aufsicht über die Volksschule und ihre Lehrer in Anspruch nimmt, um zu erkennen, daß die „liberalen" Herren doch nicht so ganz kopf- und gedankenlos oder von blindem Haß erfüllt die auf das Recht des Staates bezügliche These aufgestellt und ange-

nommen haben. Uebrigens war die 30. „Allgemeine deutsche Lehrerversammlung“ zu Leipzig nicht, wie Hr. Stephinsky (S. 48) behauptet, „ein Parlament“ der liberalen Volksschullehrer, zu welchem der größere Teil der deutschen Lehrer seine Vertreter gesendet hatte. Mit dem „Deutschen Lehrerverein“ hatte diese Versammlung nichts zu thun; sie war eine aus älterer Zeit stammende freie Zusammenkunft ohne Mandat von irgend einer Seite; erst in Leipzig wurde ihre Vereinigung mit der offiziellen Vertretung der deutschen Lehrervereine, dem deutschen Lehrertage, beschlossen. Offiziell waren also für die „liberalen“ Lehrer erst die Verhandlungen der „Allgemeinen deutschen Lehrerversammlung (Deutscher Lehrertag)“ in Stuttgart im Jahre 1894 über die Schulaufsichtsfrage. Es scheint aber, daß die dort angenommenen Leitsätze mit ihrem streng auf die Sache selbst sich beschränkenden Inhalte Hrn. Stephinsky für seine Zwecke nicht genügende Ausbeute gewährten; deshalb das Herumreiten auf der 30. „Allgemeinen deutschen Lehrerversammlung“ in Leipzig. Die hier inbetracht kommenden, auf dem „Deutschen Lehrertage“ in Stuttgart angenommenen Thesen lauten: „1. Die Schulaufsichtsfrage muß rein vom pädagogischen Standpunkte aus geordnet werden. 2. Durch die Anerkennung dieses zeitgemäßen Prinzips ist die Ortsaufsicht in der bisher meist üblichen Form ausgeschlossen. 4. Die Kreisschulinspektion wird im Hauptamte verwaltet und liegt in den Händen eines theoretisch gebildeten und im praktischen Volksschuldienst bewährten Schulmannes“. — Wer die Verhandlungen des „Deutschen Lehrervereins“ verfolgt hat, weiß, daß derselbe zu den „im praktischen Volksschuldienst bewährten Schulmännern“ nicht bloß Mitglieder des Volksschullehrerstandes, sondern auch durch ihr Interesse für die Volksschule sich auszeichnende und im Volksschuldienste praktisch thätig gewesene Theologen und Philologen rechnet. Freilich verlangt der Deutsche Lehrerverein, daß kein Geistlicher im Nebenamte die Kreisschulinspektion verwalte, und einen andern Sinn hat auch die von der Ostpreußischen Provinzial-Versammlung im Jahre 1893 angenommene These nicht: „Im Interesse der Kirche und der Schule darf ein Geistlicher nie Schulinspektor sein.“ Was die Versammlung

nämlich zum Ausdruck bringen wollte, geht deutlich aus der Fassung hervor, welche diese These in dem Berichte der „Päd. Ztg." (Nr. 34 vom 24. August 1893) erhalten hat: „Im Interesse der Kirche und Schule sollte ein Geistlicher als solcher nicht Schulinspektor sein." —

Des weitern sucht Hr. Stephinsky seine These durch längere Auszüge aus Schriften von Keferstein, Sallwürk und Scherer, welche für eine „Reform des Religionsunterrichtes" eintreten, zu stützen. Aber diese „Reform" hat, wie jedermann einsieht, mit der Frage der Fachaufsicht keinen notwendigen Zusammenhang; das geben doch sogar die extremsten unter den „liberalen" Lehrern zu, so Karl Richter, von dem Hr. Stephinsky (S. 51) schreibt: „Eine gründliche Reinigung des Religionsunterrichtes von „theologischen Maximen" erhofft Richter nicht von der nächsten Zukunft; „eher", meint er, „wird man bei dem Mangel an Entschiedenheit eine Lösung der inredestehenden Frage in dem Sinne versuchen, daß man wohl die geistliche Schulaufsicht im allgemeinen abschafft, aber den Religionsunterricht in alter Weise beibehält. Ebensowenig hat die Durchführung der Fachaufsicht eine Umgestaltung des religiösen Charakters der Volksschule zur notwendigen Folge. Das bleibt bestehen trotz der Denkschrift des bayerischen Episkopates vom Jahre 1864, in der es heißt: „Ueberraschend könnte es beim ersten Anblicke erscheinen, wenn man sieht, wie es unbedingt zugegeben wird, daß der religiöse Unterricht der Jugend in die Hand der Kirche gelegt bleibt. Nur die Aufsicht der Kirche über die Schule soll modifiziert werden. Ihr Ziel in diesem Unternehmen ist ein weitaus anderes." (S. 31.)

So sieht sich denn auch Hr. Stephinsky trotz alles Kapitals, das er aus den langen Citaten aus den Schriften zur „Reform des Religionsunterrichtes" schlägt, zu einer Einschränkung seiner Behauptungen gezwungen, indem er (S. 47—48) erklärt: „Demnach dürfen wir wohl die Behauptung aufstellen, daß die liberalen Schulmänner, welche die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht verlangen, wenigstens zum teil nicht nur die Trennung der Schule von der Kirche, sondern die totale Entchristlichung der Volksschule erstreben." Ja, er kommt noch weiter entgegen, indem

er sagt: „Doch wir wollen Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen walten lassen und daher die Bemerkung nicht vergessen, daß doch nicht alle, die für die Fachaufsicht stimmen, die Kirche von der Leitung der Schule ausschließen wollen.“ (S. 35.) Doch bald folgt wieder eine Einschränkung: „Es bleibt somit bei unserer Behauptung: Auf Trennung der Schule von der Kirche ist es abgesehen; und wenn einzelne Pädagogen den verschiedenen Religionsgemeinschaften des Protestantismus noch einigen Einfluß auf die Schule gestatten, so hat die katholische Kirche doch keinerlei Anerkennung ihrer Schulrechte zu erwarten.“ (S. 38—39.) Merkwürdig! An welche „Religionsgemeinschaft“ denken denn wohl die katholischen Lehrer, welche Freunde der Fachaufsicht sind — und ihre Zahl ist nicht gering — wenn sie erklären, daß der „Kirche“ der notwendige und darum auch berechtigte Einfluß auf die Volksschule erhalten bleiben müsse? Denken sie etwa nicht an die katholische Kirche? Oder sind die katholischen Lehrer vielleicht nicht zu den „Pädagogen“ zu zählen? Ueber das Maß und die Ausübung des kirchlichen Rechtes sind sie allerdings anderer Meinung als Hr. Stephinsky.

Fassen wir nun die Ergebnisse des ersten Teiles der Schrift zusammen, so kommen wir zu dem Schlusse: Es ist Hrn. Stephinsky nicht gelungen, den Beweis zu liefern, daß mit der Forderung und Verteidigung der Fachaufsicht notwendigerweise das Streben nach Beseitigung des kirchlichen Einflusses auf die Volksschule verbunden ist; er muß vielmehr zugeben, daß wenigstens einem Teile der „Fachaufsichtsfreunde“ — und hierzu gehören ausnahmslos die katholischen Vertreter der Fachaufsicht — eine solche Absicht völlig fernliegt.

Es kommt also „gar nicht darauf an, was der eine oder andere mit der Fachaufsicht erreichen möchte, sondern nur darauf kommt es an, ob die Fachaufsicht ohne Beschränkung der kirchlichen Machtbefugnisse durchzuführen ist oder nicht“. (vergl. S. 89.) Letzteres ist es nun, was Hr. Stephinsky im zweiten Teile seiner Schrift bestreitet. „Selbst für den — nicht wirklichen — Fall“, sagt er (S. 54),

„daß es sich bei den Bestrebungen auf Einführung der „Fachaufsicht“ nur um die Organisation der Schulaufsicht und in keiner Weise um den christlichen Charakter der Schule handelte, selbst für diesen Fall wäre die „Fachaufsicht“ nach liberalem Muster unverträglich mit dem Aufsichtsrechte, welches nach katholischen Grundsätzen der Kirche über die Volksschule zusteht.“ Zum Beweise dieses Satzes verbreitet sich Hr. Stephinsky in bekannter Weise über das „göttliche Recht“ der Kirche auf die Volksschule und kommt zu folgendem Schluß: „Das Christentum hat eine große, alle Länder und Völker umspannende Erziehungsanstalt in die Welt eingeführt, nämlich die Kirche. Ihr ist der Auftrag gegeben, alle Menschen ohne Ausnahme in der christlichen Religion zu unterrichten. („Gehet hin und lehret alle Kreatur“) und an ein christliches Leben zu gewöhnen („Lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe“), d. h. christlich zu erziehen. . . Der Kirche ist also in letzter und höchster Instanz die Erziehung des Menschengeschlechtes für seine ewige Bestimmung anvertraut. Wenn nun die Volksschule als Stellvertreterin der Eltern sich an der Erziehung der Kinder beteiligt, was folgt daraus? Doch wohl nur, daß die Stellvertreterin der Eltern sich der Kirche ebenso unterordnen muß, wie die Eltern selbst. Auf diesem Wege kommen wir also zu demselben Resultate: Die Schule ist eine der Kirche untergeordnete Anstalt; somit kann nach katholischen Grundsätzen die Beaufsichtigung und Leitung der Schule auch nicht lediglich Recht des Staates und Sache der Volksschullehrer sein.“ (S. 56—57.) Es ist hinzuzufügen, daß dieses „göttliche Recht“ nicht nur die Herrschaft der Kirche über die Volksschulen, von wem immer sie auch gegründet und unterhalten werden, sondern auch die Ueberwachung der höheren Schulen, der Universitäten und wissenschaftlichen Institute jeder Art, sowie jede Aeußerung in Wort und Schrift in sich schließt; doch Hr. Stephinsky handelt ja nur über die Volksschule. Man räumt nun allerdings ein, daß auch noch andere Faktoren ein Interesse an der Volksschule haben können. Wie gestaltet sich nun nach jener Theorie die Sache? „Das Verhältnis der Kirche, des Staates und der Gemeinde zur Schule ist dahin festzu-

stellen, daß die Kirche das primäre, Staat und Gemeinde ein sekundäres Recht auf die Schule haben, und daß mithin, wenn letztere von ihrem Recht Gebrauch machen wollen, der Weg friedlicher Verständigung mit der Kirche beschritten werden muß." (Stöckl, Lehrbuch der Pädagogik. S. 109.) „Die Denkschrift der Bischöfe Preußens vom Jahre 1848 hat nichts dagegen zu erinnern, wenn „der Staat im Hinblick auf die Staatszwecke seine Beteiligung an den Schulen" durch gesetzliche Bestimmungen normiert" (S. 62); es wird der Kirche das Verdienst zuerkannt, daß sie „bis zu der Zeit, wo das Staatsschulmonopol erfunden und die Kirche, wenigstens in der Theorie, von der Schule ausgeschlossen wurde, der Staatsgewalt einen Einfluß auf die Schule nicht verweigert hat." (S. 61.)

Besonders stützt sich Hr. Stephinsky noch auf die These 45 des Syllabus: „Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, kann und muß der Staatsgewalt zugewiesen werden, und zwar so, daß keiner anderen Autorität irgend ein Recht sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien und die Wahl oder Approbation der Lehrer zu mischen, zuerkannt werden kann." (S. 81.) Er hat sich beeilt, in der „Westdeutschen Lehrerzeitung" (Nr. 30 vom 20. Oktober 1895) darzulegen, daß meine Interpretation jener These unhaltbar sei. Er legt dabei den Nachdruck auf den Ausdruck „ganze Leitung" und „beweist" dann, daß ein Teil dieser Leitung der Kirche zukomme; als solche Leitung könne aber nur eine Schulaufsicht im eigentlichen Sinne des Wortes gelten. Der Satz des Syllabus bekommt aber seine Bedeutung und seinen Umfang erst durch die Worte: „und zwar so, daß keiner Autorität irgend ein Recht .... zuerkannt werden kann." Die katholischen Vertreter der Fachaufsicht aber gestehen der Kirche eine ganze Reihe von Rechten — Einfluß auf die Lehrerbildung, Teilnahme an der örtlichen Schulverwaltung, vollständige Leitung und Beaufsichtigung bezw. die Erteilung des Religionsunterrichtes durch die Geistlichen — zu, durch welche ihrer Ueberzeugung nach der kirchliche Einfluß ausreichend gewahrt werden kann, während zugleich auch der Lehrerstand zu seinem Rechte kommt.

Im übrigen ist es ganz aussichtslos, mit Hrn. Stephinsky bezüglich des kirchlichen Rechtes an der Volksschule und der Auslegung des Syllabus zu einer Verständigung zu kommen; denn während der Syllabus von der Ordnung der Dinge in einem christlichen Staate handelt, sind die heutigen Staaten, wie uns von Hammerstein zugesteht, ihrer Verfassung nach weder christlich noch antichristlich, sondern religionslos. Es bleibe aber nicht unbemerkt, daß jene These des Syllabus auch nach der Ansicht hervorragender katholischer Kirchenfürsten für die praktische Abgrenzung und Formulierung des kirchlichen Rechtes einen weiten Spielraum läßt. Schauen wir nur einmal nach Amerika! Der Erzbischof Ireland von St. Paul in Minnesota hat bekanntlich die katholischen Pfarrschulen zu Faribault und Stillwater durch Vertrag mit der Staatsregierung in konfessionslose Schulen umgewandelt; die einzige Bestimmung, welche hier das Recht der Kirche wahrt, ist die Garantie, daß in diesen Schulen die Glaubens- und Gewissensfreiheit der katholischen Kinder nicht angetastet, sondern streng respektiert werden soll. Den Standpunkt des Erzbischofs Ireland in der Frage der Schulorganisation teilt bekanntlich eine Reihe anderer Bischöfe und ein großer Teil des katholischen Klerus der Union, und gerade katholische Geistliche sind es, die zu den schärfsten Gegnern des Pfarrschulsystems gehören. Papst Leo XIII., dessen höchste Autorität die Gegenpartei anrief, hat sich nicht bewogen gefühlt, eine direkte Entscheidung gegen den Standpunkt des Erzbischofs Ireland und seiner Partei zu fällen, vielmehr bezüglich der geschehenen Schulumwandlungen das „tolerari potest" ausgesprochen. Möge also auch Hr. Stephinsky mit seinem übermäßigen „Eifer" etwas mehr an sich halten.

Wie beweist nun aber unser Autor, daß die von den Vertretern der Fachaufsicht gemachten Vorschläge zur Wahrung des kirchlichen Rechtes nicht genügen? „Der Pfarrer kann, um den Lehrer zu verhindern, die Gesinnung, welche er selbst durch seinen Religionsunterricht in die Kinder gelegt, zu korrigieren, mit Hilfe „seines Sitzes" im Schulvorstand Beschwerde erheben! Und wenn nun der Schulvorstand sich, wie es zurzeit in einer katholischen Stadt der Rheinlande

der Fall war, aus acht Akatholiken, einem Altkatholiken und einem Katholiken zusammensetzt und über die „konfessionelle Engherzigkeit“ des Pfarrers zur Tagesordnung übergeht, was dann? Nun, so ist der Beweis geliefert, daß weder der Religionsunterricht noch der „Sitz“ im Schulvorstande ein wirksames Mittel ist, das Anrecht der Kirche auf die Schule zu wahren.“ (S. 35—36.) Wenn Hr. Stephinsky wirklich seinen Lesern zumutet, in dieser Darlegung den beabsichtigten „Beweis“ zu erkennen, dann muß er von deren Geisteskraft eine mehr als geringe Meinung haben. „Es ist offenbar ein Hohn auf die katholische Auffassung der kirchlichen Befugnisse“, hören wir dann, „wenn man der Kirche das Recht zuspricht, sich gegebenen Falls von dem unkirchlichen „Geiste der Schule“ zu „überzeugen“, und sie dann auf den Weg der Petition an die staatliche Schulbehörde verweist!“ (S. 72.) Dann genügt aber auch die geistliche Schulaufsicht im Auftrage des Staates nicht, denn auch hier handelt der Geistliche nicht unabhängig als Organ seiner Kirche, sondern als staatlicher Beamter und kann selbständig keine Verfügung von Bedeutung treffen. Wir bleiben auch nicht lange im Unklaren darüber, daß das Stephinskys Standpunkt ist. „Die Kirche verlangt eine selbständige Ausübung des ihr gebührenden Einflusses auf die Schule“ (S. 66); denn die nötige Sicherheit kann ihr und den Eltern „nicht die Staatsgewalt, sondern nur die stetige Aufsicht und der ungehemmte Einfluß der Kirche und ihrer Organe auf den ganzen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsgang gewähren.“ (S. 75.) Die Kirche muß das Recht besitzen, „Schule und Lehrern Vorschriften zu geben, weil ihr sonst das Mittel fehlte, unkirchlichen Lehrern ein unkirchliches Gebahren in der Schule unmöglich zu machen.“ (S. 76.) „Mithin hat der Pfarrer als solcher auch das Recht, die Schulaufsicht zu führen; und wer ihn an der Ausübung dieses Rechtes hindert, der erlaubt sich nicht nur einen Eingriff in kirchliche Rechte, sondern macht dem Seelsorger die pflichtgemäße Ausübung „einer kirchlichen Amtsthätigkeit“ unmöglich (S. 82); denn „es genügt den Rechtsansprüchen der Kirche keineswegs die thatsächliche Verwendung katholischer Geistlichen bei der

Beaufsichtigung der Schule als staatliche Aufsichtsbeamte; sie verlangt vielmehr als ihr Recht die Ausübung ihrer Mitaufsicht über die katholischen Volksschulen durch ihre eigenen Organe! . . . Es geht daher nicht an, daß „die Pfarrer als Priester und Seelsorger ihrem Bischofe unterworfen, als Schulinspektoren ihm aber nicht untergeben, sondern bloß Diener der Staatsgewalt, weltliche Beamten sein sollen"; vielmehr muß „die Anerkennung eines bestimmten autoritativen Rechtes des Episkopates" gefordert werden, „der nur dann durch seine Visitation und seinen kirchlichen Einfluß zum Gedeihen der Volksschule mitwirken kann, wenn ihm hinsichtlich der geistlichen Schulinspektoren ein ähnliches Recht und eine ähnliche Vollmacht eingeräumt wird, wie er sie hinsichtlich derselben Männer in ihrer Eigenschaft als Priester und Seelsorger hat." (S. 85.)

Die einzig „zulässige" Lösung der Schulaufsichtsfrage besteht demnach also in einer durchaus selbständigen, von jeder Autorität und jedem Einflusse der Staatsgewalt unabhängigen kirchlichen Schulaufsicht. Hören wir nun, welche Befugnisse Hr. Stephinsky für diese kirchliche Aufsicht in Anspruch nimmt! Es sind: der Religionsunterricht ohne jedes Einmischungsrecht des Staates, die Aufsicht über den ganzen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsgang, also über die Schulzucht (S. 77), die Lehrbücher (S. 78), die Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes in allen Fächern (S. 79), und endlich die Ueberwachung der Führung des Lehrers. (S. 77.) Einen Punkt hat Hr. Stephinsky noch vergessen; ich erlaube mir darum, ihn mit Worten des Jesuiten von Hammerstein hier einzufügen: „Die Kirche hat ein unveräußerliches göttliches Recht, jeden Lehrer, und wäre er auch vom Staat angestellt, von den Kindern zu entfernen, sobald sie gewahrt, daß er für Glauben und Sitten der Kinder gefährlich wird." („Katholische Lehrerzeitung', Jahrgang 1892, Nr. 7, Sp. 228.)

In allen diesen Dingen hat also die Staatsregierung mit der Kirche eine Verständigung zu suchen, und es ist ja möglich, daß sie dieselbe findet. Wenn das aber nicht gelingt? Nun, dann hat der Lehrer, abgesehen vom Religionsunterricht, der der Kirche allein gehört, in jeder Beziehung

zwei Herren, von denen jeder seinen eigenen Standpunkt festhält, an den Lehrer hinsichtlich seiner gesamten Thätigkeit entsprechende Anforderungen stellt und ihn, wenn er sich renitent zeigt, absetzt. Dann muß an dem Lehrer allein das Wort des Herrn zu schanden werden: „Man kann nicht zwei Herren dienen!"

Wer also noch ein katholischer Lehrer sein will, der muß nach Hrn. Stephinsky zwar die jetzt noch bestehende geistliche Schulaufsicht im Auftrage des Staates praktisch acceptieren, theoretisch aber für das von ihm entwickelte selbständige Aufsichtsamt der Kirche eintreten. Wie viele katholische Lehrer sich im stillen zu seiner Theorie bekennen, vermag ich nicht zu beurteilen; ich glaube aber, daß es ihrer nicht allzu viele sein werden; noch winziger dürfte wohl die Schar derjenigen katholischen Pädagogen ausfallen, die sich einer öffentlichen Agitation für die Durchführung jener Theorie anschließen. Man mag doch nicht gern öffentlich seinem eigenen Standesgefühl „das Grab schaufeln". Das aber ist unzweifelhaft: Je allgemeiner und nachdrücklicher die Geistlichkeit und die sie unterstützenden politischen Parteien den von Hrn. Stephinsky gewiesenen Standpunkt geltend machen werden, um so eher wird die Zeit kommen, wo sich das Wort Karl Freys erfüllt: daß nämlich „die Verhältnisse naturnotwendig dahin drängen, die Idee der Staatsschule streng durchzuführen, jeden kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht aus der Schule zu entfernen und einen auf allgemeinen religiös-philosophischen Begriffen ruhenden allgemeinen Religions- oder Moralunterricht an seine Stelle zu setzen."

Ob es mehr im Interesse von Religion und Kirche liegt, durch eine bis in ihre äußersten Konsequenzen verfolgte Theorie im Sinne Stephinskys die Verwirklichung jener Perspektive zu beschleunigen, oder für eine Gestaltung der Dinge einzutreten, bei der alle an der Erziehung der Jugend beteiligten Faktoren zu ihrem Rechte kommen können: Darüber kann man nicht im Zweifel sein.

3. Eine Antwort an Hrn. Kaplan Stephinsky und die Redaktion der „Westdeutschen Lehrerzeitung".

Herr Kaplan Stephinsky hat gegen meine Besprechung seiner Schrift über die Schulaufsichtsfrage in der „Westdeutschen Lehrerzeitung"*) einen längeren Artikel „Zur Beleuchtung und Berichtigung" veröffentlicht, auf dessen sachlichen Gehalt unter Uebergehung alles oratorischen Beiwerkes einzugehen, der Zweck der folgenden Darlegungen ist.

Meinen Standpunkt bezüglich des Verhältnisses der Kirche zur Volksbildung kann ich kurz in die beiden Sätze fassen:

1. Die Kirche hat die Volksbildung im heutigen Sinne niemals als in den Kreis ihrer Aufgaben und Bedürfnisse fallend anerkannt. Wenn von kirchlicher Seite neben der religiösen Unterweisung auch noch in anderen Fächern Unterricht erteilt wurde, so geschah es nur deshalb und insofern, als dieser Unterricht entweder für die religiöse Unterweisung Voraussetzung und Mittel war, oder aber im Dienste des Kultus notwendig oder wünschenswert erschien.

2. Den Bemühungen um die Begründung und Entwickelung der heutigen Volksschule und damit um die Schaffung der heutigen Volksbildung hat die Geistlichkeit in ihrer überwiegenden Mehrzahl manchmal den zähesten Widerstand, sei er nun passiver oder aktiver Natur, entgegengesetzt.

Gegenüber diesen beiden Sätzen versucht Herr Stephinsky sich zu helfen; er hält an der Fiktion fest, daß Kirche und Geistlichkeit gleichbedeutende Begriffe seien, schafft sich so das Schreckbild „Bildungsfeindlichkeit der katholischen Kirche" und schlägt alsdann aus Leibeskräften

---

*) Nr. 4, 6, 7 und 8 vom 1. und 20. Februar und 1. und 10. März 1896.

auf dieses Schreckbild und dessen angebliche Urheber los. Decken sich denn nun in unserer Zeit bezüglich der Schule und Volksbildung die Ansichten der Geistlichkeit so ohne weiteres mit den Aussprüchen der höchsten kirchlichen Autoritäten? Pfarrer Lukas spricht sich in seinem berühmt gewordenen „Schulmeister von Sadowa" folgendermaßen aus: „Sogar die Kirche fängt an, auf die Schule zu schwören. Viele Priester verwenden weit mehr Zeit auf die Schule, als auf die Kirche. In allen Hirtenbriefen wird den Gläubigen die Schule empfohlen. Die Kirchenstiftungen lassen Schulhäuser bauen und die Pfarrhöfe einfallen. Sogar Rom zieht an diesem Strange. Die Inflation der Schulwut ergreift auch katholische Kreise." (S. 62.) Meine Studien, Beobachtungen und Erfahrungen haben mich davon überzeugt, daß Pfarrer Lukas durchaus keine vereinzelte Erscheinung, sondern ein, allerdings besonders offener, Repräsentant weiter Kreise seiner Mitbrüder ist, und an dieser Ueberzeugung können die logischen und oratorischen Künste des Hrn. Stephinsky, gegen die ja jeder Kampf zwecklos ist, nichts ändern.

Merkwürdig ist die Art und Weise, wie Hr. Stephinsky meinen Hinweis auf Joh. Bapt. de la Salle und seine Schicksale abfertigt. „Es ist eben Thatsache", erklärt er, „daß die damaligen Kollegen des „praktischen Schulmannes", die Schreib- und Elementarlehrer, das Institut der christlichen Schulbrüder zu unterdrücken suchten. Dem Klerus dagegen war die Hilfe, welche die Schulbrüder bei der Erziehung und dem Unterricht der Jugend leisteten, sehr willkommen. Die Hindernisse, welche dem ehrwürdigen de la Salle von geistlicher Seite in den Weg gelegt wurden, waren entweder durch rein persönliche Motive oder sachliche Bedenken gegen die Organisation des Instituts veranlaßt, hatten also offenbar mit „Feindseligkeit" gegen die Volksbildung nichts zu thun." Die eigenartige Natur der von Hrn. Stephinsky beliebten Beweisführung veranlaßt mich, näher auf die Sache einzugehen.*)

*) Vie du vénérable J. B. de la Salle, fondateur de l'institut des écoles chrétiennes. Par un frère des écoles chrétiennes. Rouen, Fleury, Libraire. 1874.

Von Volksbildung konnte in Frankreich bis zum Ende des 17. und zum Anfange des 18. Jahrhunderts schon deshalb keine Rede sein, weil die vorhandenen sogenannten „kleinen Schulen" wesentlich als Vorbereitungsanstalten zu den höheren Studien galten und dem Leseunterrichte in denselben von den ersten Anfängen an lateinische Bücher zugrunde gelegt wurden; de la Salle mußte erst tief wurzelnde Vorurteile und einen heftigen Widerstand überwinden, bis seine Methode, den Leseunterricht in der Muttersprache zu beginnen, Verständnis und Anerkennung fand. „Das Lateinische", erklärte man, „ist die Sprache der Kirche; darum muß auch das Lesen des Lateinischen dem Lesen des Französischen vorgehen." (Vie &c. Einleitung S. XXXIV. S. 100—101, 352, 353—354.) — Bemerkenswert ist dann die Thatsache, daß alle vor de la Salle von einzelnen begeisterten Männern für den Jugendunterricht begründeten Kongregationen von Geistlichen alsbald scheiterten, indem die Mitglieder entweder nach kurzem Versuche fahnenflüchtig wurden, oder sich dem höheren Unterrichte zuwandten. Es sei hier hingewiesen auf Joseph von Calasanza, Cäsar von Bus, Karl Demia u. a. m. Diese Erscheinung war es ja auch, welche den scharfblickenden de la Salle veranlaßte, den Mitgliedern seines Instituts das Streben nach dem geistlichen Stande durch das Verbot des Studiums der lateinischen Sprache unmöglich zu machen, ein Umstand, der den „Brüdern der christlichen Schulen" den Namen „Ignoranten" eintrug. (Vie &c. S. 60—62. Vergl. S. 106 und 254.)

Selbst das Pfarramt war in jenen Zeiten in Frankreich völlig verachtet. „Die Stellung als einfacher Pfarrer", sagt ein gleichzeitiger Schriftsteller, „war in derartigen Mißkredit geraten, daß man vor Olier's Auftreten in Paris seit undenklichen Zeiten keinen Mann von Stande hatte eine Pfarrstelle einnehmen sehen." (Vie &c. S. 20.) Wie konnte da für die Unterweisung der armen und verwahrlosten Jugend etwas abfallen! Von allen Biographen de la Salle's wird darum auch übereinstimmend für jene Zeiten das Gebiet der Jugenderziehung als ein weites Brachfeld bezeichnet. Um so größer und bewundernswerter aber erscheinen uns die Opfer und das Werk dieses außergewöhnlichen Mannes!

Zwei Hauptursachen hemmten jeden Fortschritt auf dem Gebiete des Volksunterrichtes: Das Monopol der Scholastiker und der Mangel geeigneter Lehrer. Die Pfarrer hatten allerdings in langem Kampfe gegen die Scholastiker sich das Recht erstritten, unabhängig von jeder Erlaubnis und von jedem Einspruch des Scholastikers und trotz der Privilegien der Schreiblehrerzunft in ihren Pfarreien Armenschulen zu errichten; aber es fehlte nicht an immer neuen Versuchen der Scholastiker, diesem Rechte der Pfarrer die Anerkennung zu versagen und dessen Wiederaufhebung herbeizuführen. (Vie ꝛc. Einleitung S. XXV—XXVI, XXXII, XXXV, Anmerkung 1, S. 169, 170—171.)

Auch in Frankreich verkauften die Scholastiker entgegen den Bestimmungen der Konzilien das Recht, eine Schule leiten und in derselben unterrichten zu dürfen. (Vie ꝛc. Einleitung S. XXV.) Die Freiheit der Pfarrer aber hielten einzelne Scholastiker auch deshalb für gefährlich, weil sich dadurch die Zahl der Schulen zu sehr vermehren werde.“ (Vie ꝛc. S. 172).

Wer also in jenen Zeiten eine Armenschule eröffnen wollte, hatte mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen. Darum gab auch de la Salle dem würdigen Adrian Nyel, der von Rouen nach Reims kam, um dort eine solche Schule zu gründen, den Rat: „Ein absolutes Geheimnis muß über den eigentlichen Zweck Ihrer Reise gewahrt werden; die geringste Indiskretion Ihrerseits könnte Ihnen zahlreiche Hindernisse bereiten und Ihren Plan in demselben Momente zum Scheitern bringen, wo Sie den Anker an einem gastlichen Gestade auszuwerfen glauben. Seien Sie klug!“ — Und die befreundeten Geistlichen, welche de la Salle in das Geheimnis einweihte, stimmten ihm zu, als er ihnen erklärte: „Das einzige Mittel, welches mir geeignet erscheint, den Erfolg dieser neuen Freischule zu sichern, ist, daß wir sie unter das Protektorat eines Pfarrers stellen, welcher eifrig genug ist, dasselbe zu übernehmen, verschwiegen genug, um das Geheimnis nicht zu verraten, und großmütig genug, um für ihre Unterhaltung zu sorgen.“ (Vie ꝛc. S. 25—26.)

Und welche Hindernisse hatte nun nicht de la Salle

selbst zu überwinden, als er den unter solchen Verhältnissen doppelt heroischen Entschluß faßte, seinen Würden zu entsagen und dem verachteten Berufe eines Jugenderziehers sich zu widmen! Verwandte, Freunde, die Konfratres und die geistlichen Oberen vereinigten ihre Anstrengungen, ihn von seinem Plane abzubringen. (Vie 2c. S. 35.) „Man tadelte es, daß dieser hochgeborene Herr zu einer so niedrigen Gesellschaft herabstieg; daß ein Doktor der Theologie mit einfachen und wenig gebildeten Lehrern des A-B-C's gemeinschaftliche Sache machte; daß ein Würdenträger der Kirche einer so wenig geachteten Beschäftigung sich hingab.“ (Knecht, de la Salle, S. 42.)

Nach der weisen Absicht de la Salle's sollten die Mitglieder seines Instituts nicht vereinzelt leben; es sollten ihrer vielmehr immer wenigstens zwei beisammen sein. Es lag in der Natur der Sache, daß ihre Wirksamkeit dadurch auf die Städte beschränkt blieb. Um nun aber auch den Landgemeinden die Möglichkeit zu verschaffen, durch gute Lehrer für die Unterweisung der Jugend sorgen zu können, errichtete de la Salle im Jahre 1684 in Reims unter dem Namen „Lehrerseminar“ eine Anstalt zur Bildung von weltlichen Lehrern für die Landschulen. Auch der Herzog von Mazarin wünschte durch tüchtige Lehrer für besseren Unterricht der Jugend in seinen in der Erzdiözese Reims gelegenen Besitzungen zu sorgen. Er stiftete deshalb unterm 20. April 1685 in dem Brüderhause zu Réthel sieben Freistellen „für junge Leute, welche hier in den wahren Grundsätzen der christlichen Pädagogen wie auch im Lesen, Schreiben und Singen unterwiesen werden sollten, damit sie für die Folge in den Gebieten, Pfarreien, Flecken und Städten seines Herzogtums Mazarin die Jugend unterrichten.“ — „Zum Unglück fürchteten einige Geistliche der Diözese die Wirkungen einer Institution, die ihnen ohne Beispiel schien; sie beschlossen deshalb, ihre Kräfte zu vereinigen, um die Anstalt gleich an ihrer Wiege zu vernichten. Sie gewannen den Erzbischof und die General-Vikare für ihre Sache, und der zwischen dem Herzog von Mazarin und de la Salle über die Gründung der Lehrerbildungsanstalt abgeschlossene Vertrag ward für nichtig erklärt.“

Um nun aber wenigstens etwas für die gute Sache zu thun, gründete der Herzog für seine Besitzungen in der Diözese Laon, deren Bischof er für seinen Plan gewonnen hatte, ein Lehrerseminar in Montcornet, dessen Schülerzahl allerdings mit Rücksicht auf den geringeren Umfang des hier gelegenen Territoriums auf drei beschränkt werden mußte. (Vie ꝛc. S. 42—46.) Später errichtete de la Salle auch in Paris in der Vorstadt St. Marcel ein Lehrerseminar, ähnlich dem im Jahre 1684 in Reims begründeten. Ein Zeitgenosse, Schüler und Nachfolger von Bourdoise am Seminar von St. Nikolas-de-Chardonnet in Paris, schreibt darüber: „Hr. de la Salle hat die Güte gehabt, mir vier junge Leute für die Schulen zu erziehen. So gut ausgebildet und so eifrig haben sie ihn verlassen, daß sie eine sehr nützliche Genossenschaft für die Provinz hätten bilden können, wenn ihnen die Geistlichen des Landes behilflich gewesen wären, die guten Gesinnungen, die er ihnen eingeflößt hatte, zu pflegen.“ (Vie ꝛc. S. 90. Vergl. Hubert, de la Salle S. 43!)

Wenden wir uns nun zu den persönlichen Schicksalen de la Salle's! Im Jahre 1688 berief der Pfarrer de la Barmondière von St. Sulpice in der Vorstadt St. Germain den ehrwürdigen Stifter nach Paris. In der genannten Pfarre hatte der fromme Olier Freischulen für die armen Kinder gegründet; sie wollten aber unter der Hand der als Lehrer thätigen Geistlichen nicht gedeihen; während im Jahre 1652 noch sieben solcher Schulen vorhanden gewesen waren, gab es im Jahre 1688 nur noch eine einzige, welche von einem Geistlichen mit Namen Compagnon geleitet wurde und gleichfalls dem Untergange nahe war. Nachdem de la Salle und zwei andere Brüder ihre Wirksamkeit an dieser Schule begonnen hatten, nahm dieselbe einen gewaltigen Aufschwung. Das beleidigte den Ehrgeiz Compagnons; er wußte den ehrwürdigen Mann bei dem Pfarrer derart zu verleumden, daß dieser, auf die Anschuldigungen seitens des geistlichen Mitbruders ohne weiteres bauend, de la Salle und seinen Gefährten ohne jede Untersuchung der Sache befahl, nach Reims zurückzukehren. Die Ruhe und Ergebenheit, mit welcher de la

Salle diesem unerwarteten Befehle sofort zu entsprechen sich anschickte, frappierte den Pfarrer; er hielt den unvergleichlichen Erzieher zurück und übergab ihm die Leitung der Schule, an welcher aber der Verleumder weiter als Lehrer thätig war; erst unter dem Nachfolger de la Barmondière's wurde er ganz von der Schule entfernt. (Vie 2c. S. 54—58.)

Der neue Pfarrer Baudrand verlangte von de la Salle eine Aenderung der von den „Brüdern der christlichen Schulen" angenommenen besonderen Kleidung; de la Salle glaubte darauf nicht eingehen zu können und begründete seinen Standpunkt in einer Eingabe, welche von seinen theologischen Freunden in Paris durchaus gebilligt wurde. Plötzlich setzte nun der Pfarrer der Errichtung eines Noviziats den hartnäckigsten Widerstand entgegen; später änderte er allerdings seine Gesinnung wieder und unterstützte de la Salle bei der Ausführung seines Planes. (Vie 2c. S. 69—70.)

Bald darauf wollte Pfarrer Baudrand die Genossenschaft der Brüder in ein Haus verlegen, dessen Mietzins nicht so hoch als der des bisher innegehabten Hauses war; das in Aussicht genommene Haus aber entsprach den Zwecken der „Brüder" nicht, weshalb de la Salle dasselbe ablehnte. Nun versagte der Pfarrer sechs Monate lang den Brüdern die ausbedungene Unterstützung und weigerte sich auch, den abgelaufenen Mietsvertrag für das bisher bewohnte Haus zu erneuern, so daß der großmütige Stifter von nun an selbst für die Wohnung seiner Genossenschaft sorgen mußte. (Vie 2c. S. 79—80.)

Wir kommen nun zu den „Kollegen des praktischen Schulmannes", wie Hr. Stephinsky geschmackvoll sich auszudrücken beliebt, nämlich zu den Schreiblehrern. Der geistliche Compagnon konnte es den „Schulbrüdern" nicht verzeihen, daß sie der unter seinen ungeschickten Händen verfallenden Schule zu neuem Glanze verholfen und dadurch, wie er sich sagte, sein persönliches Ansehen geschmälert hatten. Er hetzte deshalb die Schreiblehrer gegen de la Salle und seine Gefährten auf und machte ihnen plausibel, daß die Brüder für sie gefährliche Rivalen seien.

„Der Klerus“, fügte er hinzu, „duldet sie, ohne ihre Thätigkeit zu genehmigen; ihr dürft darum ihre Häuser nicht die Privilegien genießen lassen, welche den Armenschulen bewilligt sind.“ — „Bei den Schreiblehrern fanden die boshaften Einflüsterungen Compagnons eine günstige Aufnahme; sie entäußerten sich der Achtung, welche ihnen bisher die Tugend und die Rechte der „Brüder“ eingeflößt hatten, stürmten deren Schule in der Rue du Bac, verjagten unter großem Tumult die Schüler daraus, bemächtigten sich der Schulgeräte und schleppten sie im Triumph zu ihrem Sachwalter.“ (Vie ꝛc. S. 86—87.) „Der Scholastiker, weit davon entfernt, die Schreiblehrer zu tadeln, erließ eine Entscheidung zu ihren Gunsten; aber stark durch sein Recht, unterstützt und ermutigt sowohl durch den Pfarrer de la Chétardie als durch seine persönliche Hingabe für die Jugend, appellierte der ehrwürdige de la Salle an das Parlament; das Urteil des Scholastikus wurde aufgehoben, und die Brüder behielten die Freiheit, sich für die Unterweisung und die Erziehung der Kinder aufzuopfern.“ (Vie ꝛc. S. 87.)

Doch auch der Pfarrer de la Chétardie, der Nachfolger Baudrands, nahm bald den Schulbrüdern gegenüber eine andere Haltung an. Im Jahre 1702 beklagten sich zwei Novizen wegen übermäßig strenger Behandlung seitens ihrer Direktoren bei dem genannten Pfarrer; de la Salle war von Paris abwesend, um die übrigen Niederlassungen der Brüder zu visitieren. Von den Klagen der Novizen hatten alsbald die Feinde des ehrwürdigen Stifters Kenntnis erhalten und verbanden sich mit dem Pfarrer. In der Absicht, de la Salle die Leitung seines Instituts zu entreißen, veranlaßte man die beiden Novizen, ihre Klagen gegen die Direktoren schriftlich aufzusetzen. Des so erlangten Schriftstückes bediente man sich alsdann, um eine Denkschrift an den Kardinal de Noailles einzureichen; in dieser wurde der sanftmütige und demütige de la Salle, der nach dem Zeugnisse seiner Lehrer niemals jemanden ein Leid zufügte, als ein eigensinniger, harter, brutaler Mensch dargestellt, der seine religiöse Strenge bis zur Grausamkeit treibe und zur Leitung der Genossenschaft nicht tauge. — Der Pfarrer

Guiart in Laon, ein treuer Freund der Brüder, bat den Pfarrer von Villers, sich der Sache derselben anzunehmen. In seinem Antwortschreiben sagt dieser: „Ich hoffe, daß der Herr Kardinal mit der Zeit von den Anschauungen, die man ihm über de la Salle beigebracht hat, zurückkommen wird. Sein (de la Salles) großes Verbrechen besteht, so viel ich habe entdecken können, darin, daß er sich nicht durch den Geist seiner Widersacher leiten läßt, welche in die innere Leitung und Führung seiner Brüder eindringen möchten, was aber Hr. de la Salle ihnen bis jetzt verweigert hat.“ (Vie ꝛc. S. 117—119. Vergl. S. 223!)

Der Kardinal de Noailles beauftragte den Generalvikar Pirot, die Brüder und Novizen einzeln über die Anklagepunkte zu vernehmen. Dies geschah, ohne daß sich de la Salle, der inzwischen zurückgekehrt war, im geringsten in die Untersuchung einmischte. Nach Beendigung derselben begab sich de la Salle zum Kardinal und bedankte sich für das Interesse, das derselbe seinem Institut zugewandt habe. Der Kardinal hörte ihn einige Augenblicke an, dann sagte er zu ihm, ohne einen Grund seiner Entscheidung anzugeben, kurzweg: „Sie sind nicht mehr der Superior Ihrer Gesellschaft; ich habe bereits einen anderen bestellt.“ — Letzterer war ein junger Geistlicher aus Lyon mit Namen Bricot, dessen Einführung sich aber die Brüder aufs energischste widersetzten. Sofort eilten die Feinde de la Salles zum Kardinal, um diesem die Ueberzeugung beizubringen, die „Brüder“ seien hier nur Werkzeuge in der Hand des Stifters, sei es, daß sie einem tyrannischen Zwange, sei es, daß sie geheimen Aufreizungen gegen die kirchliche Autorität gehorchten. De la Salle begab sich unterdes zum Kardinal, um Verzeihung für die Brüder zu erflehen, die trotz seiner dringendsten und demütigsten Bitten von ihrem Widerstande gegen die neue Leitung des Instituts nicht ablassen wollten. Er traf den Kardinal im Hofe, als er gerade in den Wagen steigen und verreisen wollte. Dieser, der von seinen Vertrauten umgeben war, hörte den ehrwürdigen Mann kalt an, stieg ein und fuhr fort, ohne ihm eine Antwort oder eine Aufforderung, sich zu erheben, zuteil werden zu lassen. Der Generalvikar Pirot, der zugegen war, machte ihm

dann noch die Mitteilung, daß die Sache dem Parlament vorgelegt sei und ihm die Gefahr der Verbannung drohe. — In dieser kritischen Zeit rettete die Hingabe und das mannhafte Eintreten der „Brüder" für ihren vielgeliebten Vater das Institut vom Untergange. Sie erklärten dem Pfarrer de la Chétardie: „Wenn unser Superior ausgewiesen wird, so sind wir alle entschlossen, die Schulen von Paris zu verlassen und ihm zu folgen. Wir werden uns in einer Diözese niederlassen, wo wir unter dem Schutze eines unparteiischen und erleuchteten Bischofs nach den Regeln unseres Instituts leben können." — Diese Erklärung und die rührende Anhänglichkeit der Brüder an ihren Superior verfehlten nicht, einen tiefen Eindruck auf Hrn. de la Chétardie zu machen; seine dadurch veranlaßte Intervention beschwichtigte alsbald den Sturm. (Vie ꝛc. S. 120—125. Vergl. Knecht, S. 106—111!)

De la Salles Feinde, unzufrieden mit ihrem ersten Mißerfolg, aber nicht entmutigt, zweifelten nicht daran, daß es ihnen schließlich doch gelingen werde, ihm die Leitung seines Instituts zu entreißen. „Alle ihre Anstrengungen hatten sich an der Kraft gebrochen, welche die Brüder aus ihrer kindlichen Liebe zu ihm geschöpft hatten. Darum beschlossen die Feinde, ihren Einfluß und ihre Autorität zu benutzen, um diese Liebe und Anhänglichkeit durch finstere Mittel zu zerstören. Zu dem Zwecke suchte man die Brüder öfter einzeln zu sprechen, und unter dem trügerischen Anschein von Eifer, Interesse und Freundschaft flößte man nach und nach ihrer Seele Gedanken ein, welche geeignet waren, ihrer Selbstsucht zu schmeicheln und sie zur Mißachtung ihrer Reglements zu verleiten." Einige der Brüder liehen den gleißnerischen Stimmen ihr Ohr und traten trotz aller Bitten des ehrwürdigen Stifters aus dem Institut aus. Unter diesen befanden sich die beiden ersten Professoren der von de la Salle gegründeten Sonntagsschule für Handwerker und Bautechniker, der ersten Gewerbeschule Europas, welche von mehreren hundert jungen Männern besucht wurde. Die Schule mußte für einige Monate geschlossen werden, bis die entstandenen Lücken durch rasch herangebildete neue Lehrkräfte ausgefüllt werden konnten, worauf

sogleich wieder mehr als 300 Schüler herbeiströmten. (Vie ꝛc. S. 128—129.)

„Um diese Zeit (im Jahre 1703) glaubten die Schreiblehrer zu bemerken, daß das Zutrauen und die Zuneigung des Pfarrers de la Chétardie gegen de la Salle abgenommen hätten. Dieser Moment erschien ihnen günstig, um ihre Angriffe zu erneuern." Sie verbanden sich zu diesem Zwecke mit den Lehrern der „kleinen Schulen". Der Angriff galt in erster Linie der von de la Salle errichteten Normalschule für Landlehrer, da sie allein das Recht hätten, Kinder zu unterrichten, deren Eltern keine Armenunterstützung empfingen. Der Sachwalter der Schreiblehrer verklagte die Brüder beim Polizeiamte, die Lehrer der „kleinen Schulen" brachten die Sache beim Scholastikus vor. Da die Brüder nur Freischulen für Arme errichtet hatten, so bauten sie auf ihr gutes Recht, und de la Salle leistete den Vorladungen keine Folge. Der Scholastikus hatte es am eiligsten damit, ihn zu verdammen. Durch Beschluß vom 14. Februar entzog er den „Brüdern Johann, Joseph und Ponce und ihrem Superior die Berechtigung, zu unterrichten, unterrichten zu lassen und Schule zu halten." — Der Polizeiamtmann hielt sich mit seiner Entscheidung mehr an die gesetzliche Lage der Dinge; er verurteilte die Brüder zwar zu 50 Francs Geldbuße, erkannte ihnen aber das Recht zu, Freischulen zu halten unter der Bedingung, daß sie „nur solche Kinder zuließen, welche wahrhaft armen Eltern gehören, und sie nur solche Dinge lehrten, welche der Stellung ihrer Eltern angemessen sind", nämlich das Lesen des Psalmenbüchleins und ein wenig Rechnen. — Obwohl die Gesellschaft der Schulbrüder von den Erzbischöfen von Paris, de Harlay und de Noailles, approbiert worden war, waren die Beschlüsse des Scholastikus und der Polizei gegen den „sogenannten Superior der angeblichen Brüder der christlichen Schulen" gerichtet. Im weiteren Verlaufe der Sache wurde seitens des Polizeiamtes den Brüdern unter 300 Livres Geldstrafe verboten, „beisammen zu wohnen und eine Körperschaft oder Gesellschaft zu bilden, bevor sie ein königliches Patent erhalten und dessen Eintragung erwirkt haben würden." (Vie ꝛc. S. 162—167. Vergl. Knecht, S. 122—123!)

Der ehrwürdige Stifter konnte unmöglich die ergangenen Urteile, welche sein Institut vernichteten, anerkennen und appellierte an das Parlament. Dessen Entscheidung ließ über ein Jahr lang auf sich warten, weshalb die Schreiblehrer zur Selbsthilfe griffen. „Der geheime Einfluß der Feinde de la Salle's belebte ihren Mut; er gab ihnen die Gewißheit, daß sie von nun an auf ihrem Wege niemanden mehr finden würden, der das Recht habe, sie in der Ausführung ihrer Pläne gegen die Brüder aufzuhalten." Im August des Jahres 1705 drangen sie in die Freischulen von St. Sulpice ein, beschimpften die Brüder, jagten die etwas besser gekleideten Kinder fort und nahmen wie im Triumph die Schulgeräte weg. Auf die Nachricht von dieser Gewaltthat reiste de la Salle von Rouen, wo er das Pensionat von Saint-Yon gegründet hatte, nach Paris. „Hier angekommen, erkannte er alsbald, welch unglücklichen Ausgang die neuesten Feindseligkeiten seiner Gegner für die Armenschulen von St. Sulpice haben würden." Er hatte gehofft, der Pfarrer de la Chétardie werde sich öffentlich zugunsten der Brüder erklären, die nur von ihm die Rechte besaßen, welche man ihnen jetzt streitig machte. (Vie &c. S. 174—175.) Dieser hätte, wie Hubert bemerkt, nur zu erklären brauchen, „daß die christlichen Schulen als Wohlthätigkeitsanstalten dem Pfarrer unterständen",*) um allen Feindseligkeiten und dem Prozeß ein Ende zu machen. Allein alle Bemühungen de la Salle's um Schutz seitens des Pfarrers blieben fruchtlos. Damit war auch das Schicksal der Brüder vor dem Parlament entschieden. „Am 5. Februar 1706 verwarf dieses die Appellation ihres Stifters, verurteilte sie zu einer Geldstrafe von 12 Livres und in die Kosten, verbot de la Salle und den Brüdern, „in Paris irgend eine Schule zu errichten, wenn ihnen nicht der Scholastikus hierzu die Erlaubnis erteilt und einen Bezirk angewiesen hätte", und untersagte ihnen, „irgend eine Gemeinschaft unter dem Namen „Seminar der Lehrer der kleinen Schulen" oder unter einem anderen Titel zu bilden und über ihre Thür eine Inschrift wie die weggenommene

---

*) Hubert, der ehrwürdige Joh. Bapt. de la Salle. S. 49.

oder eine ähnliche zu setzen." — Unter diesen Bedingungen konnte das Institut als solches in Paris nicht fortbestehen und wirken; de la Salle schloß deshalb die Freischulen von St. Sulpice und verteilte die bisherigen Lehrer unter die Niederlassungen in der Provinz." (Knecht, S. 125. Vie 2c. S. 176—177.)

Die Abreise der Brüder brachte in der Pfarrei St. Sulpice eine tiefe Erregung hervor. Um sie zu beschwichtigen, suchte man die Brüder durch andere brauchbare Lehrer zu ersetzen. Nachdem mehrere Monate in vergeblichem Suchen verstrichen waren und die Aufregung sich immer noch nicht gelegt hatte, entschloß sich endlich der Pfarrer de la Chétardie, de la Salle um die Errichtung einer neuen Niederlassung in seiner Pfarrei zu ersuchen. Nachdem der Pfarrer durch Vertrag die nötigen Garantieen gegen die Wiederholung der früheren Vorkommnisse geboten hatte, beeilte sich de la Salle, zwölf Brüder nach Paris zu senden und selbst dort eine neue Niederlassung einzurichten. Von nun an wurde jedem Schüler durch den Pfarrvikar, Abbé de Gergy ein Zulassungsschein ausgestellt, und durch dieses höchst einfache Mittel war den Schreiblehrern jede Möglichkeit zu weiteren wirksamen Angriffen abgeschnitten, und später wiederholte Klagen derselben hatten keinen Erfolg. (Vie 2c. S. 177—178 und 283.)

Zwei Geistliche waren dann die Urheber der „wahrhaft empörenden Verfolgung", welche Knecht „in ihrer ganzen Niederträchtigkeit" S. 139—144 erzählt, (vergl. Vie 2c. S. 213—222), auf die ich aber hier nicht weiter eingehen will.

Pfarrer de la Chétardie wollte indes immer noch nicht auf seinen Plan, die Leitung der Brüder in seine Gewalt zu bekommen, verzichten. Auf sein Betreiben wurde Abbé de Brou vom Kardinal de Noailles zum Inspektor der Schulen der Brüder an St. Sulpice ernannt. Als solcher nahm der Abbé auch das Recht der Jurisdiktion über die Gesellschaft selbst in Anspruch. „Ein solcher Anspruch stand im Gegensatz zu den Statuten der Brüder, welche vom Erzbischof approbiert waren. Abbé de Brou konnte das nicht verkennen, aber ein solches Hindernis schreckte

ihn nicht. Ermutigt durch de la Chétardie, dessen gelehriges Werkzeug er war, beabsichtigte er, das Institut des ehrwürdigen de la Salle in voneinander unabhängige Teile zu teilen, welche dann nur von dem Diözesanbischofe abhängig sein sollten. Er brachte es in Verfolgung dieses Zweckes dahin, daß für einige der Genossenschaften geistliche Superioren ernannt wurden, wie in Rouen, Chartres und Moulins. Er fing die zwischen de la Salle und dem Bruder Barthélemy, dem Vorsteher der Niederlassung in Paris, gewechselten Briefe auf und unterschlug sie. „Gleichwohl erreichte er das Ziel seiner ehrgeizigen Wünsche nicht. Er hatte gehofft, den Kardinal de Noailles zu gewinnen, indem er dessen Eigenliebe schmeichelte; er stellte ihm die Möglichkeit vor, mit Hilfe der Brüder eine Gemeinschaft zu gründen, welche den Bedürfnissen der Kirche mehr angepaßt sei als diejenige de la Salle's." Der Kardinal indes wies diese Pläne zurück und wollte, daß man die Regeln des Instituts unangetastet lasse. (Vie ꝛc. S. 284—286 und S. 324, Note 2.) Der ehrwürdige Stifter aber, der die letzten Jahre seines Lebens in Rouen zubrachte, tröstete sich in all diesen Widerwärtigkeiten mit den Worten der heiligen Schrift: „Wenn mein Werk von Menschen kommt, wird es zerfallen; wenn es aber von Gott kommt, werden Menschen es nicht zerstören können." (Vie ꝛc. S. 286.)

Doch der Haß des Pfarrers de la Chétardie verfolgte den ehrwürdigen Stifter bis auf sein Todesbett, indem er den Erzbischof von Rouen mit Vorurteilen gegen de la Salle zu erfüllen wußte. Der General-Vikar Urban Robinet zu Rouen beschuldigte nun den kranken Mann beim Erzbischofe, derselbe habe ihn bei einer Unterredung über die Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Pfarrer von St. Sever und dem Institut der Brüder, das im Bereich dieser Pfarre gelegen war, belogen. Ein Kanonikus der Domkirche, der gerade zugegen war (jedenfalls Blain, der Biograph de la Salle's, der vom Erzbischof zum geistlichen Superior der Genossenschaft der Brüder ernannt worden war), war über ein solches Vorgehen gegen einen Sterbenden aufs äußerste entrüstet. „Entweder", erklärte er dem Erzbischof, „hat Hr. de la Salle sich unklar

ausgedrückt, oder der Herr General-Vikar hat ihn falsch verstanden; man muß den Angeklagten hören, bevor man ihn verdammt!" — Der Erzbischof aber, gedrängt von seinem General-Vikar, und dem ihm eingeflößten Vorurteile folgend, ging darauf nicht ein, sondern gab seinen Entschluß kund, de la Salle zu suspendieren. Sogleich begab sich der inredestehende Domherr zu de la Salle an sein Krankenlager und bat ihn, ohne das Vorgefallene zu erwähnen, ihm den Inhalt der letzten Unterredung mit dem General-Vikar mitzuteilen. Der ehrwürdige Greis entsprach diesem Wunsche in seiner gewohnten Einfachheit und Arglosigkeit. Der Domherr konnte sofort feststellen, daß de la Salle sich dem General-Vikar gegenüber ganz richtig ausgesprochen, daß dieser aber ihn falsch verstanden hatte. Der Domherr eilte zum Erzbischof, um der Wahrheit zum Siege zu verhelfen; aber alle seine Anstrengungen waren vergebens. Der General-Vikar beharrte auf seinem Irrtum und seiner Anklage; der Erzbischof suspendierte daraufhin de la Salle und beauftragte Blain, diese Entscheidung dem ehrwürdigen Stifter mündlich mitzuteilen. Blain schwieg, weil er erkannte, daß man kein Wort zur Rechtfertigung de la Salle's hören wolle; „aber er verweigerte die Uebernahme eines gehässigen Auftrages, der sich auf eine Verleumdung gründete und den ein falsches Vorurteil diktiert hatte." — Ein anderer Priester willigte ein, den Auftrag auszuführen. „Der ehrwürdige de la Salle hörte diesen Geistlichen geduldig an. Der Schimpf, mit dem man seine letzten Tage überschüttete, ließ ihn nichts von seinem Frieden und seiner Ruhe verlieren. „Ich sterbe", sagte er, „wie Jesus Christus am Kreuze. Sein heiliger Name sei gebenedeit!" (Vie etc. S. 423—425.)

Es dürfte noch von Interesse sein, aus de la Salle's Munde die Gründe zu vernehmen, die ihn veranlaßten, von der Leitung des Instituts zurückzutreten und bei seinen Lebzeiten einen anderen General-Superior erwählen zu lassen. Nach seiner letzten Visitationsreise berief er im Jahre 1716 eine Versammlung von Brüdern nach Saint-Yon, um ihnen die Notwendigkeit dieser Maßnahme auseinander zu setzen. „Gewisse Leute", sagte er dabei, „glauben, ihr

könntet euch nicht selbst regieren; sie wünschen einen Fremden an euere Spitze zu setzen, da sie es nicht verstehen, daß ein Superior, der nicht in euerem Geiste gebildet worden, der euer Leben nicht mit euch teilt, nicht mit Sorgfalt und Hingebung eueren wahren Interessen dienen könnte. Ihr Projekt würde, wenn es sich realisierte, den Ruin des Instituts herbeiführen. Es ist also Zeit, daß wir den Gefahren, welche mit Rücksicht hierauf mein Tod heraufbeschwören könnte, zuvorkommen; es ist zu diesem Zwecke notwendig, die angesehensten Brüder des Instituts zu versammeln, damit sie aus ihrer Mitte einen General-Superior erwählen. Auf diese Weise wird mein Tod keine Lücke unter euch lassen. Ihr werdet so diejenigen zur Ohnmacht verurteilen, die vielleicht noch den Plan hegen, den Samen der Zwietracht in euere Gemeinschaften zu streuen und euere Konstitutionen zu verändern.“ (Vie ꝛc. S. 321—322.)

Das alles sind einfache Thatsachen, wie ich sie dem auf archivalischen Quellen beruhenden Hauptwerke über de la Salle entnommen habe. Das Urteil über dieselben überlasse ich dem geneigten Leser und ihre Verarbeitung im Sinne seiner Erklärungen über den „praktischen Schulmann“ und dessen alt-französische Kollegen dem Hrn. Stephinsky.

Ganz genau so wie dem ehrwürdigen de la Salle erging es dem heiligen Joseph von Calasanza. Was hat eine Clique von Geistlichen, die sich gegen ihn verschworen hatte, nicht alles über diesen Mann gebracht, dessen Ruhm in ferne Länder gedrungen war, von dessen Wunderthaten ganz Italien erzählte! Man verdächtigte ihn als einen eigensinnigen, verbohrten Menschen, der zur Leitung seines Ordens unfähig sei; man behandelte ihn als einen alten Narren, führte ihn einem Verbrecher gleich durch die Straßen Roms, um ihn ins Gefängnis der Inquisition zu werfen, verurteilte ihn ungehört, setzte ihn als Ordens-General ab und veranlaßte den Papst, den Orden durch ein Breve aufzuheben und in eine einfache Kongregation umzuwandeln; und mit solcher Feinheit und Arglist hatten die Feinde zu operieren verstanden, daß es bei Lebzeiten des heiligen Stifters den Bitten angesehener Geistlichen und der Für-

sprache vieler europäischen Fürsten nicht gelang, den Papst zur Zurücknahme jenes Breves zu bewegen.

Hr. Stephinsky hat dann in seiner Polemik etwas nachgeholt, was er in seiner Broschüre übergangen hatte; er verbreitet sich nämlich über das „historische Recht“ der Kirche und bringt, auf einen Haufen Litteratur summarisch verweisend, alte und oft widerlegte Sachen zur Abwechselung noch einmal vor. Ich will mich diesen Ausführungen gegenüber deshalb möglichst kurz fassen. Es ist bekannt, daß das deutsche Schulwesen seine Begründung Karl dem Großen verdankt. In der Folge trat die Sorge der deutschen Fürsten für das Schulwesen zwar mehr zurück; sie hörten aber niemals auf, die Oberaufsicht über dasselbe als eines ihrer wesentlichen Hoheitsrechte festzuhalten. Wippo ermahnt den Kaiser Heinrich III.: „Erlaß ein Edikt für das deutsche Land, daß jeder vornehme Mann seine Kinder in den Anfangsgründen der Wissenschaften unterrichten lasse.“ Allerdings nahmen die kirchlichen Scholastiker die alleinige Herrschaft über das Schulwesen als ein kirchliches Monopol für sich in Anspruch; aber gerade die Thatsache, daß man diesem Anspruch die Anerkennung versagte, führte den Jahrhunderte lang dauernden „Schulstreit des Mittelalters“ herbei. Man braucht nur Müller's „Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge“ durchzulesen, um sich zu überzeugen, daß in den Streitigkeiten zwischen den Scholastikern und den Städten die Fürsten häufig vermittelten oder entschieden. Daß der Landesherr auch über das Studienwesen die oberste Gewalt habe, darüber spricht sich gegen Ende des Mittelalters Wimpheling folgendermaßen aus: „Ein Fürst sei besorgt und bemüht, daß in seinem Fürstentum sich wissenschaftliche Studien lebensvoll regen und daß sich daselbst viele weise und strebsame Männer hervorthun. . . Ein Fürst soll es sich angelegen sein lassen, daß nicht nur an seinem Hofe, sondern auch an den in seinem Gebiete gelegenen Domkirchen wissenschaftlich gebildete Männer angetroffen werden, die den Doktorhut erworben haben, auf daß er dieselben, wenn es not thut, ohne besondere Mühe zu sich berufen kann. Er dulde es vornehmlich nicht, daß gelehrte Männer von solchen Kirchen ausgeschlossen werden,

an welchen sie bisher im Amte gestanden; wenigstens bis zu einer bestimmten Zahl sind daselbst solche aufzunehmen, welche durch ihre sittliche Würde und durch ihre Weisheit der Kirche und auch dem Landesherrn und dem Vaterlande zur Zierde und zum Heile gereichen." (Wimpheling's pädagogische Schriften, herausgegeben von Jos. Freundgen. Paderborn, 1892. S. 338 und 340.) Es ist also kein so ganz plötzlicher und unvermittelter Übergang, wenn Luther über das Recht des Landesherrn bezüglich des Schulwesens am 22. November 1526 an den Kurfürsten von Sachsen schreibt: „Weil aber uns allen, sonderlich der Oberkeit geboten ist, für allen Dingen doch die arme Jugend, so täglich geboren wird und daher wächst, zu ziehen, und zu Gottesfurcht und Zucht zu halten, muß man Schulen und Prediger und Pfarrherr haben. Wollen die Ältern ja nicht, mögen sie immer zum Teufel hinfahren. Aber wo die Jugend versäumet und unerzogen bleibt, da ist die Schuld der Oberkeit, und wird dazu das Land voll wilder, loser Leute, daß nicht alleine Gottes Gebot, sondern auch unser aller Not zwingt, hierin Wegs fürzuwenden. Nü aber in E. K. F. G. Fürstentum päpstlich und geistlicher Zwang und Ordnung aus ist, und alle Klöster und Stift E. K. F. G., als dem obersten Haupt, in die Hände fallen, kommen zugleich mit auch die Pflicht und Beschwerde, solches Ding zu ordnen; denn sichs sonst niemand annimmt, noch annehmen kann, noch soll. Wo eine Stadt oder Dorf ist die des Vermögens sind, hat E. K. F. G. Macht, sie zu zwingen, daß sie Schulen, Predigtstühle, Pfarren halten. Wollen sie es nicht zu ihrer Seligkeit thun noch bedenken, so ist E. K. F. G. da, als oberster Vormund der Jugend und aller, die es bedürfen, und soll sie mit Gewalt dazu halten, daß sie es thun müssen; gleich als wenn man sie mit Gewalt zwingt, daß sie zur Brücken, Steg und Weg, oder sonst zufälliger Landsnot geben und dienen müssen." (de Wette, Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken. 3. Teil, Berlin, 1827. S. 136.)

Hr. Stephinsky wiederholt die alte Behauptung, die protestantischen Fürsten hätten ihre Schulordnungen nicht als Landesherren, sondern als Bischöfe der Landes-

kirche erlassen. Er wird also die Güte haben, mir Auskunft darüber zu erteilen, in welcher Eigenschaft denn die katholischen Fürsten vom 16. Jahrhundert ab ihre Schulordnungen erließen. Im Jahre 1579 gab der Kaiser Rudolf II. eine „Instruktion oder Schulordnung“ für die „teutschen Schuelmastern vnnd Schuelmasterin in der Statt Wienn.“ Ich weise dann hin auf die bayerischen Schulordnungen von den Jahren 1548, 1553 (sie bildet den Titel 10 der „Landesordnung“), 1569 und 1582, welche von den Herzögen Wilhelm IV. (1508—1550), Albrecht V. (1550—1579) und Wilhelm V. (1579—1597) erlassen wurden; es folgt die bayerische Schulordnung vom Jahre 1616, welche den „X. Titul“ der „Lands- und Polizei-Ordnung der Fürstenthumben Obern- und Nidern Bayern, München 1616“ bildet. Im Jahre 1586 erließ der Erzherzog Ferdinand von Tyrol und Vorderösterreich, der Gemahl der berühmten Philippine Welser, eine „Schulordnung für die vorderösterreichischen Lande“. Gleich nach dem westfälischen Frieden, im Jahre 1659, gab der katholische Kurfürst Ferdinand Maria von Bayern eine auch für die Oberpfalz geltende „Schul- und Zuchtordnung für teutsche und lateinische Schulmeister und Kinder“ u. s. w.

Ja, sogar die katholischen Bischöfe, die zugleich Landesfürsten waren, erließen ihre Schulordnungen nicht als Bischöfe, sondern als Landesherren. Bei Berninger (S. 27) kann Hr. Stephinsky nachlesen, daß im Vollzuge des „Westfälischen Friedens-Traktates“ der Fürstbischof von Würzburg als Herzog von Franken am 15. Mai 1656 Bestimmungen über das Schulwesen erließ. Die Schulordnung für die Stadt Bamberg vom Jahre 1618 ging von der geistlichen Regierung des Fürstbischofes, also von der Behörde für die Verwaltung des Territoriums aus; und ebenso war es mit allen folgenden Schulordnungen für die beiden fränkischen Hochstifter. — Die „Verordnung, die Landschulen betreffend“ für das Bistum Paderborn vom 31. August 1788 beginnt mit den bezeichnenden Worten: „Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. Thun kund und Fügen hier-

mit zu wissen, wie daß Wir Uns gnädigst entschlossen haben, nunmehro, da von Uns mit Unsern getreuen Landständen die zweckmäßige Uebereinkunft getroffen worden, die von Uns mehrmalen gewünschte Verbesserung der Landschulen ins Werk zu richten." — Ähnlich lautet das Publikationspatent für die „Schulordnung des Hochstifts Münster" vom Jahre 1776.

Hr. Stephinsky hat die Güte, mir zu bedeuten, daß ein „Landesherr" auf einem Konzile nichts zu „erlassen" hat. Ich danke ihm dafür, obwohl mir das auch vorher nicht unbekannt war. Hr. Stephinsky erklärt, „das Konzil von Trient rechne die Schulen zu den kirchlichen Anstalten, welche der Jurisdiktion des Bischofs unterstehen", und verweist auf sess. 22 de ref. c. 8. Dieses Kapitel führt den Titel: „Von der Vollziehung frommer Vermächtnisse durch die Bischöfe" und lautet: „Die Bischöfe sollen auch als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhles in den vom Rechte erlaubten Fällen die Vollzieher aller frommen Verfügungen, sowohl bei der letzten Willenserklärung, als zwischen Lebenden sein; und das Recht haben, alle Hospitäler, Kollegien und Laienbruderschaften, auch die Schulen oder mit irgend einem anderen Namen belegten, mit Ausnahme der unter dem unmittelbaren Schutze der Könige stehenden, wenn diese es nicht erlauben, die Pfand- oder Leihhäuser und alle frommen Orte, wie sie immer genannt werden mögen, auch wenn die Obsorge der vorerwähnten Orte Laien gehört und diese Orte durch ein Befreiungsrecht geschützt sind, zu untersuchen. Auch sollen sie selbst vermöge ihres Amtes alles, was zum Gottesdienste, oder zum Heile der Seelen, oder zum Unterhalte der Armen gestiftet ist, nach den Bestimmungen der heiligen Verfügungen untersuchen und vollziehen, ohne daß was immer für ein Herkommen, auch seit undenklicher Zeit, ein Vorrecht oder Gesetz dagegen sein kann." — Wie man aus diesem Texte herauslesen kann, „das Konzil von Trient rechne die Schulen zu den kirchlichen Anstalten, welche der Jurisdiktion des Bischofs unterstehen", ist mir wirklich unverständlich und dem geneigten Leser wohl auch. Unter den „frommen Vermächtnissen" können doch nur solche

verstanden werden, welche zu irgend einem Zwecke der Kirche zugewendet werden. Nur über die aus solchen Vermächtnissen gegründeten und unterhaltenen Schulen weist also die betreffende Bestimmung dem Bischofe die Jurisdiktion zu; auf das auf ganz anderen Grundlagen ruhende moderne Schulwesen kann man sie aber doch nicht, wie Hr. Stephinsky folgert, anwenden; wollte man das, dann müßte man folgerichtig auch bezüglich aller anderen in der betreffenden Konzilsbestimmung erwähnten Anstalten die gleiche Forderung erheben und demgemäß dem Staate wie den Gemeinden das Recht bestreiten, ohne Zustimmung des Bischofs Hospitäler, Pfand- und Leihhäuser u. dgl. zu errichten und selbständig zu verwalten; durch diese doch gewiß nicht anfechtbare Schlußfolgerung aber wird die ganze Deduktion des Hrn. Stephinsky ad absurdum geführt.

Es ist richtig, daß die Bischöfe Deutschlands im 16. Jahrhundert und auch noch später auf den Provinzial-Konzilien und Synoden Verordnungen über das Schulwesen erlassen haben. Die Verwaltung des Schulwesens lag eben thatsächlich in den Händen der kirchlichen Organe, die religiösen Interessen überwogen alles andere, und die Grenzscheide zwischen Staat und Kirche war noch keineswegs so bestimmt gezogen wie in unserer Zeit, und das am allerwenigsten in den geistlichen Staaten, deren Häupter zugleich weltliche Fürsten und Bischöfe waren. Aber die Bestimmungen jener Synoden beziehen sich doch auch, den kirchlichen Zwecken und Bedürfnissen entsprechend, hauptsächlich auf die Unterweisung in der Religion und den guten Sitten, auf die Anstellung glaubenstreuer Lehrer und die Ablegung des Glaubensbekenntnisses seitens derselben, die Verbannung irreligiöser oder von den Anschauungen anderer Konfessionen beeinflußter Bücher u. dgl. mehr; von dem profanen Unterrichte ist nur ganz nebenher die Rede.

Diese Konkurrenz der geistlichen und weltlichen Gewalt, aber mit entschiedener Überordnung der letzteren, reicht noch bis in unser Jahrhundert hinein. Dieses Verhältnis zeigt klar und deutlich die „Verordnung für die deutschen und Trivial-Schulen des Hochstifts Münster vom

2. September 1801", welche mit den Worten eingeleitet wird: „Wir Domdechant, Senior, und sämtliche Kapitular-Herren der hiesigen hohen Kathedralkirche zu Münster 2c., als beim erledigten bischöflichen Stuhl regierende Herren, thun hiermit kund und fügen zu wissen: „Im Hochstifte Münster haben die Fürsten sich die Erziehung der Jugend längst zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer landesväterlichen Sorgfalt gemacht. Große Zeugnisse hierüber liegen in ihren Landes-Verordnungen, in ihren Synodal-Edikten und in manchen Veranstaltungen, die sie zu diesem Endzwecke hinterlassen haben" u. s. w. (Siehe Franz von Fürstenbergs Leben und Schriften über Erziehung und Unterricht, bearbeitet von Konrad Ernesti. Paderborn, 1893. S. 190 u. ff.)

Hr. Stephinsky beruft sich dann noch auf den Westfälischen Frieden, „der die Schule zu dem rechne, was zur Religionsübung gehöre" und „die „Schulbedienstungen" auf gleiche Linie mit den „Kirchenbedienstungen" stelle." Hr. Stephinsky verweist auf Boehmer, Principia jur. can. § 455. Boehmer seinerseits gründet die in dem genannten Paragraphen aufgestellten Rechtssätze auf Art. V, §§ 31, 7 und 34 und Art. VII, § 1 des Westfälischen Friedensinstrumentes. Diese Paragraphen handeln von den Rechten derjenigen katholischen, evangelischen oder reformierten Unterthanen, welche mit ihrem Landesherrn und also auch mit der Landeskirche nicht gleichen Bekenntnisses sind, und bestimmen, daß solche Unterthanen nach der Norm des Jahres 1624 die freie Religionsübung mit den „Annexen" behalten sollen. Unter den „Annexen" wird auch die „Einrichtung von Konsistorien und Kirchen- wie Schulbedienstungen" aufgezählt. Da nämlich der Westfälische Friede den genannten drei christlichen Konfessionen Religions- und Kultusfreiheit und politische Rechtsgleichheit zusicherte, mußte natürlich denjenigen Religionsparteien, welche nicht zur Kirche des Landesherrn gehörten, auch das Recht eingeräumt werden, für die Unterweisung ihrer Jugend sich eigene kirchliche Schulen zu errichten, weil ohne dieses Recht die Religions- und Kultusfreiheit ein Ding der Unmöglichkeit war; denn alle öffentlichen Schulen waren streng konfessionell und aus-

schließlich für die Angehörigen der Landeskirche bestimmt. — Den so durch den Westfälischen Frieden geschaffenen Rechtszustand faßt Moser in seinem Werke: „Von der Landeshoheit im Geistlichen", Frankfurt und Leipzig 1773, höchst einfach und klar in folgende Sätze: 1. „Die hohe und niederen Schulen, Universitäten, Akademien, Gymnasia, Pädagogia, lateinische und teutsche Schulen in Stätten und auf dem Lande, nebst deren Gebäuden, Gefällen ꝛc. stehen abermalen bald unter der alleinigen Besorgung des Landesherrns, bald haben die Landstände, oder die Kirchen-Patroni, auch etwas dabei zu sagen." (S. 186.) 2. Ein katholischer Landesherr kann verordnen, wie es in Universitäts- und Schul-Sachen solle gehalten werden." (S. 300.) 3. „Wer den öffentlichen Gottesdienst hat, der ist allemal auch befugt, Schulen, als die Pflanzgärten der Kirche, anzuordnen: Wer aber nur zu dem privat-Gottesdienst berechtiget ist, bei dem kommt es darauf an, ob und wie ferne er nach dem Entscheid-Jahr zu Haltung einer Schule einen Besitz erweisen kan? Ausser deme hanget es resp. von der Landes-Verfassung, oder der Gnade des Landesherrens, ab: Ob und wie ferne solchen Religions-Verwandten eine Schule zu gestatten seye, oder nicht? auch, ersteren Falles, wie dieselbige eingerichtet werden solle." (S. 511—512.)

Die Ausführungen des Hrn. Stephinsky über die Bedeutung der preußischen Schulreglements und des Allgemeinen Landrechts bedürfen nach alledem der Widerlegung nicht; es sei nur noch angeführt, daß die den Thatsachen nicht entsprechende Auffassung des „liberalen" Ministers Dr. Falk, dessen Erlaß vom 13. März 1872 Hr. Stephinsky als Zeugen aufruft, alsbald durch die richtige Darlegung des Sachverhalts seitens des „christlich-konservativen" Ministers von Puttkamer beseitigt worden ist. Dieser sagt nämlich in seinem Erlaß vom 8. September 1879: „Das Gesetz vom 11. März 1872 hat neues Recht nicht geschaffen, sondern wesentlich nur einer Satzung von neuem Ausdruck gegeben, auf welcher die Entwicklung und nicht minder die Erfolge unseres gesamten Unterrichtswesens seit länger als einem Jahrhundert beruhen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß nicht erst das Schulaufsichtsgesetz

von 1872 die Schulen als eine Veranstaltung des Staates bezeichnet hat, sondern bereits das Allgemeine Preußische Landrecht, und daß das Recht des Staates, das gesamte Schulwesen zu leiten und zu beaufsichtigen, in diesem grundlegenden Gesetze ebenso wie in zahlreichen älteren und neueren Gesetzen, wie in den katholischen Schulreglements für Schlesien von 1765 und 1801, der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 u. a. m. zum prägnanten Ausdruck und zur vollen Anerkennung gelangt ist."

Da man aber manchen Leuten mehr mit Autoritäten als mit Gründen imponieren kann, so will ich nicht ermangeln, zum Schluß noch eine solche für meine Auffassung anzuführen. Dr. Knecht schreibt nämlich in seiner Biographie de la Salle's: „Selbst in Deutschland, dem berühmten Lande der Schulen, lag das Volksschulwesen im 17. und 18. Jahrhundert vollständig darnieder. Die weltliche Obrigkeit, welche hier infolge der Reformation das Schulwesen an sich gezogen hatte, vernachlässigte das Volksschulwesen lange Zeit auf unverantwortliche Weise Der Staat, welcher sich als Schulherrn betrachtete, that gar nichts, um tüchtige Lehrer für die Kinder des Volkes zu beschaffen." (S. 59.) Wenn also Hr. Stephinsky mich wegen meiner Ansichten über das „historische Recht" der Kirche abermals verdammt, werde ich wohl an dem Weihbischof von Freiburg einen Schicksalsgefährten haben.

Ich habe schon früher erklärt, daß es keinen Zweck hat, sich länger mit Hrn. Stephinsky über die Tragweite und Interpretation der die Schule betreffenden Sätze des Syllabus herumzustreiten. Aber meine Bemerkung, daß der Syllabus von der Ordnung der Dinge in einem christlichen Staate handele, während die heutigen Staaten ihrer Verfassung nach weder christlich noch antichristlich, sondern religionslos seien, hat seinen hellen Zorn erregt und ihn veranlaßt, mich feierlich aus der katholischen Gemeinschaft auszuschließen. Er fügt dann folgende „Widerlegung" hinzu: „Im Jahre 1864, als der päpstliche Stuhl den Syllabus veröffentlichte, waren die Staaten ihrer Verfassung nach genau dasselbe, was sie heute sind — also nach dem „Schulmann" religionslos. Da nun der Syllabus „von der Ordnung der Dinge in

einem christlichen Staate handelt", so paßte er für die damaligen Staaten ebensowenig, wie für die heutigen, — er war also zwecklos. Oder wurde Syllabus etwa für Staaten auf dem Monde erlassen? Doch satis superque! Die Oberflächlichkeit des „praktischen Schulmannes" richtet ihn und sich selbst!" — Ein Citat aus dem den Syllabus einleitenden Schreiben „Quanta cura" vom 8. Dezember 1864 wird es schon dem geehrten Leser ermöglichen sich ein Urteil in dieser Sache zu bilden: „Ihr wisset wohl, Ehrwürdige Brüder, daß zu dieser Zeit sich nicht wenige finden, welche auf die staatliche Gemeinschaft das gottlose und widersinnige Prinzip des sogenannten Naturalismus anwenden und zu lehren sich erkühnen, „die beste Art von Staatswesen und der bürgerliche Fortschritt verlangen schlechtweg, daß die menschliche Gesellschaft eingerichtet und regiert werde ohne alle Rücksichtnahme auf die Religion, als ob diese nicht vorhanden wäre, oder wenigstens ohne irgend welchen Unterschied zwischen der wahren und den falschen Religionen zu machen." Sodann tragen sie kein Bedenken, im Widerspruch mit der hl. Schrift, der Lehre der Kirche und der hl. Väter zu behaupten, „der beste Zustand der Gesellschaft sei der, in welchem der Regierungsgewalt nur so weit die Pflicht zuerkannt wird, mit gesetzlich bestimmten Strafen die Verletzer der kath. Religion im Zaume zu halten, als es die öffentliche Sicherheit verlangt." Infolge dieser ganz falschen Vorstellung von der Regierung der Gesellschaft scheuen sie sich nicht, jene irrtümliche, der katholischen Kirche und dem Seelenheile höchst verderbliche Meinung zu hegen, welche von Unserem Vorgänger Gregor XVI. ehrw. Andenkens ein Wahnsinn genannt wurde, die Meinung nämlich, „die Freiheit des Gewissens und der Kulte sei ein jedem Menschen eigenes Recht, welches durch das Gesetz ausgesprochen und festgestellt werden müsse in jeder wohl konstituierten Gesellschaft". Es sei noch hinzugefügt, daß der Art. 54 des Syllabus ausdrücklich die Jurisdiktion über Könige und Fürsten ohne jede Einschränkung für die Kirche in Anspruch nimmt. Daß nun Staaten, die in ihrer Verfassung und Gesetzgebung den Anforderungen des Schreibens „Quanta cura" und des Syllabus entsprechen, gegenwärtig auf dem Erden-

rund nicht mehr existieren, weiß ich; ob auf dem Monde, das zu entscheiden, muß ich den astronomischen Kenntnissen des Hrn. Stephinsky überlassen.

Auf die Ausführungen des Hrn. Stephinsky über die Bewegung auf dem Schulgebiete in Nordamerika antworte ich kurz mit folgendem Citate aus der ‚Köln. Volksztg.‘: „Aus New-York schreibt uns ein Freund der ‚Köln Volksztg.‘: „Unser Episkopat ist in zwei Teile gespalten, ebenso ist es unsere Presse, und naturgemäß auch unsere Geistlichkeit sowohl als das Laientum, soweit dieses sich näher mit solchen kirchlichen Fragen befaßt. Am deutlichsten ist dies hervorgetreten bei dem Schul-Streit. Denn dieser Streit war wirklich ein solcher nur unter uns Katholiken. Nicht Freimaurer, nicht die Regierung, nicht die American Protective Association, nicht unsere protestantischen Mitbürger traten aus allerhand Gründen als Gegner unserer Pfarrschulen, als Lobredner der öffentlichen Staatsschulen auf — nein, katholische Bischöfe — zwar gering an Zahl, aber bedeutend durch ihren Einfluß — standen an der Spitze jener Bewegung.“ (Nr. 771 vom 28. Dezember 1894.) Da Hr. Stephinsky absolut Namen haben will, füge ich noch hinzu, daß sich, wie vor einiger Zeit die katholischen Blätter meldeten, auch der Kardinal-Erzbischof Lecot von Bordeaux öffentlich für Anerkennung der französischen Schulgesetzgebung ausgesprochen hat, ein Schritt, der jedenfalls ungleich weiter geht, als die Forderungen der „liberalen Fachaufsichtsfreunde“ in Deutschland.

Endlich schließt Hr. Stephinsky einen längeren rhetorischen Erguß mit dem großen Worte: „Der Triumph des Sozialismus bedeutet den Sieg der „modernen“ Pädagogik.“ Solche Behauptungen, die bezeichnenderweise in jüngster Zeit häufiger und häufiger aus geistlichem Munde kommen, verraten ihren wahren Zweck doch allzu deutlich und richten sich ganz von selbst.

Ich wende mich nun mit einigen Bemerkungen an die Redaktion der ‚Westdeutschen Lehrerztg.‘, die es für angebracht gehalten hat, Hrn. Stephinsky mit Anmerkungen und einem Schlußwort unter die Arme zu greifen.

In ihrer Stellung zur Schulaufsichtsfrage hat die Redaktion der ‚Westdeutschen Lehrerztg.' während der kurzen Zeit ihres Bestehens merkwürdige Wandlungen durchgemacht. Vor noch nicht drei Jahren lasen wir in der Probenummer: „In sozialer Hinsicht werden wir dem Lehrerstande eine geachtete Stellung zu erringen suchen, wie sie ihm bei der von allen Einsichtigen so sehr betonten Wichtigkeit seines Berufes zukommt." Im weiteren Verfolg dieses Programmpunktes hieß es dann in Nr. 7: „Immer lauter wird das Verlangen der Lehrerschaft nach Fachaufsicht, und die ‚Westdeutsche' steht nicht an, sich dieser Forderung mit aller Entschiedenheit anzuschließen, natürlich unter Wahrung aller der Kirche infolge ihrer göttlichen Sendung zustehenden Rechte." Im 2. Jahrgange (Nr. 30) trat an Stelle des Begriffes „Fachaufsicht" bereits das Schreckgespenst „Emancipation der Schule von der Kirche" und die ‚Westdeutsche' erklärte: „Treu auf dem Boden der heiligen Kirche stehend, mit treuer Anhänglichkeit an diese das Streben nach Hebung des Lehrerstandes vereinigend, werden wir den Kampf um die „Emancipation der Schule von der Kirche", die wir als das größte Unglück für die Schule ansehen, nicht mitmachen." Doch aus dieser Zurückhaltung trat die ‚Westdeutsche' alsbald heraus, um gegen die „Fachaufsichtsfreunde" die Offensive zu ergreifen, und im 3. Jahrgange (Nr. 9) konnte sie sich das Zeugnis ausstellen: „Der brennenden Tagesfrage der Berechtigung des Einflusses der Kirche auf die Schule diente eine lange Aufsatzreihe „Über die Schulaufsichtsfrage" von F. Stephinsky, welche allseitige Anerkennung und Beachtung, auch bei den Gegnern, gefunden hat." Was nunmehr die Redaktion der ‚Westdeutschen Lehrerzeitung' von der Forderung der „Fachaufsicht" hält, welcher sie vor drei Jahren „mit aller Entschiedenheit" sich anschloß, erhellt im 4. Jahrgange aus der Nr. 4 (S. 47, Anm.), wo wir lesen: „Wir werden mit den kath. Lehrern für den Lehrerstand alle die Interessen zu fördern suchen, welche wirklich eine Hebung des Standes bedeuten, welche wirklich auch den einzelnen Lehrer mit Befriedigung und Berufsfreudigkeit erfüllen." Zur weiteren Dokumentierung dieses interessanten, den tiefer Blickenden

aber durchaus nicht überraschenden Wandlungsprozesses kündigt dann die Redaktion in Nr. 9 „eine größere Arbeit über die heutige Einrichtung des Hauptlehrer- und Rektoren-Systems" an und freut sich der Zustimmungsschreiben, welche ihre Stellung zur Schulaufsichtsfrage ihr eingebracht hat. Diese Freude ist so groß, daß die Redaktion in ihrem Schlußworte zu Hrn. Stephinsky's Aufsatz in Nr. 8 schon eine Beleidigung der katholischen Lehrer in der Annahme findet, es gebe unter ihnen Freunde der Fachaufsicht und damit Vertreter der Standesinteressen des Volksschullehrerstandes. Wie weit ist sie also ins Hintertreffen geraten gegenüber dem Abgeordneten Lohren, der sich über diese Frage am 6. Mai 1891 im preußischen Abgeordnetenhause folgendermaßen aussprach: „Meiner Meinung nach muß der ganze Lehrerstand zeitgemäß reorganisiert, materiell und geistig gehoben werden. Dies kann meiner Meinung nach nur dadurch geschehen, daß man dem Lehrerstande eine Organisation giebt ähnlich wie dem Offizierstande in der Armee und dem Priesterstande in der Kirche. Wie der junge Lieutenant, wenn er tüchtig ist, aufsteigen kann bis zum General, wie der junge Kaplan aufsteigen kann bis zur Würde eines Bischofs, so muß meiner Meinung nach der preußische Volksschullehrer aufsteigen können bis in die höchsten technischen Schulämter des Staates. Meiner Meinung nach genügt es nicht mehr, daß der ausgezeichnete Elementarlehrer zum Rektor oder zum Seminarlehrer avancieren kann; und zwar auch dann nicht, wenn die Seminarlehrer viel besser ihrem Verdienst gemäß gestellt und besoldet werden wie heute; sondern der bewährte Seminarlehrer muß auch in das Amt eines Schulinspektors, der erprobte Schulinspektor in die Stelle eines schultechnischen Rates im Ministerium aufsteigen können. Ich möchte wissen, wer etwas Stichhaltiges hiergegen vorbringen wollte!" Nun, seitdem wird Hr. Lohren durch die „Westdeutsche" eines besseren belehrt worden sein.

Indes hat sich die stolze Erklärung der ‚Westdeutschen Lehrerzeitung', daß es unter den „katholischen" Lehrern, d. h. unter den Mitgliedern der „Katholischen Lehrerverbände", keine Anhänger und Vertreter der „liberalen" For-

derung der Fachaufsicht gebe, gar bald als falsch erwiesen. Auf der Hauptversammlung des Bezirksverbandes katholischer Lehrer Oberschlesiens zu Ratibor am 5. September 1896 verbreitete sich Rektor Ziesche-Breslau, der Vorsitzende des „Vereins katholischer Lehrer Schlesiens", über die Frage der Fachaufsicht und faßte unter dem einstimmigen Beifall der Versammlung die Ziele des Vereins in folgende Sätze: „Wir erstreben einen nach oben hin gegliederten, selbständigen Lehrerstand. — Des weitern sehnen wir uns danach, eine Schule selbständig zu leiten; wir wünschen alle bei mehrklassigen Schulen die Anstellung von Dirigenten unseres Standes mit Aufsichtsbefugnissen, und endlich wird auch unsere Zulassung zur Schulinspektion Gegenstand unserer Wünsche sein müssen."

Die „Westdeutsche Lehrerzeitung" und ihre Schildknappen haben dafür einen neuen Eideshelfer in dem Jesuiten Cathrein gewonnen, der in seiner neuesten Schrift über die Schulfrage sich also vernehmen läßt: „Uns Katholiken in Preußen ist die Richtung unseres Handelns klar vorgezeichnet. Wir müssen uns den Bestrebungen der Regierung, die darauf ausgehen, in größeren Schulsystemen die Oberaufsicht den Hauptlehrern und Rektoren zu übertragen, mit allen gesetzlichen Mitteln entschieden widersetzen. Wo die Aufsicht den Priestern belassen ist, muß sie nach Möglichkeit erhalten und gestärkt, und dort, wo sie ihnen entrissen ist, ihnen wieder verschafft werden, und zwar mit gesetzlichen Garantien. — Wir stehen nach dem Gesagten nicht an, zu behaupten: ein Katholik in Preußen, möge er nun Geistlicher oder Laie, Lehrer oder Nichtlehrer sein, welcher irgendwie seine Hand dazu böte, die Kirche aus dieser letzten Position in der Schule zu verdrängen, würde einen Verrat an seiner Kirche und auch einen Verrat an der Schule begehen." (Cathrein, Kirche und Volksschule. Freiburg 1896, S. 126 bis 127.)

Ist dem aber so, dann müssen die Freunde und Parteigänger der „Westdeutschen Lehrerzeitung" jedes Streben nach einer Hauptlehrer- oder Rektorstelle mit Aufsichtsbefugnissen weit von sich weisen, und diejenigen unter ihnen, die bereits ein solches Amt inne haben, haben nichts Eiligeres zu thun, als dasselbe niederzulegen. Weder von dem einen noch von

dem andern hat man aber bis jetzt etwas merken können. Im Gegenteil: wir sehen die Herren ebenso eifrig als die „liberalen“ Lehrer an der Arbeit, durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zur Bekleidung eines der genannten Ämter zu erwerben, und dann ebenso eifrig bemüht, ein solches Amt wirklich zu erlangen. — Auf der einen Seite mit frommen Bücklingen theoretisieren und auf der andern begierig nach den Früchten greifen, die der gottlose „Liberalismus“ zur Reife bringt, beweist aber weder besondere Überzeugungstreue, noch besondere Charakterstärke.

Durch die Art und Weise endlich, wie das Schulblatt der „Kölnischen Volkszeitung“ jeden verdächtigt und herunterreißt, der nicht mit ihm in dasselbe Horn stößt, offenbart dieses Organ „zur Förderung der katholischen Schule und des Lehrerstandes“ seine innige Seelengemeinschaft mit dem Jesuiten Cathrein, der den 144 bezw. 364 katholischen Lehrern Württembergs, die sich gelegentlich einer im Laufe des Jahres 1896 veranstalteten Abstimmung der Bezirksvereine des württembergischen katholischen Lehrerverbandes gegen die Beibehaltung der geistlichen Schulaufsicht ausgesprochen haben, folgendes Kompliment macht: „Wir kennen die Schulverhältnisse Württembergs zu wenig, um uns ein allgemeines Urteil darüber zu gestatten; sollten aber die Verhältnisse dort liegen wie in Preußen, so müßten wir unser Urteil auch auf die 144 bezw. 364 württembergischen Lehrer ausdehnen, soweit nicht Unwissenheit oder das noch nicht erreichte 40. Lebensjahr entschuldigt.“ (A. a. O., S. 127, Anm.). — Als „Bosheit“ oder „Dummheit“ charakterisiert man so voll christlicher Milde das Verhalten eines jeden, der seine abweichende Überzeugung offen zu bekennen und zu verteidigen wagt. —

Die Redaktion der ‚Westdeutschen Lehrerzeitung‘ bringt dann in ihrem Schlußworte Auszüge aus einer Reihe von Erklärungen, die im Jahre 1848 im ‚Schulfreunde‘ erschienen, um zu zeigen, „in welcher Weise vor 48 Jahren, in dem unruhigen Jahre 1848, die Lehrer zu den Emancipationsgelüsten Stellung genommen haben.“ Daß die Lehrer, welche damals die abgedruckten Erklärungen veröffentlichten, eine Rolle spielten, welche der heute von

manchen Lehrern und den diese unterstützenden Preßorganen gespielten verzweifelt ähnlich sieht, dürfte sofort klar werden, wenn ich ein Kapitel aus folgender Broschüre anführe: „Motivierte Wünsche rheinischer Volksschullehrer hinsichtlich der Lehr- und Lernfreiheit, der Stellung und Beaufsichtigung der Volksschule und der Besoldung der Volksschullehrer. Unserem Unterrichts-Ministerium und unseren Volksvertretern zu Berlin und Frankfurt vertrauensvoll zur Beherzigung und Berücksichtigung. Köln, 1848. Verlag von J. P. Bachem. Marzellenstr. Nr. 20.“ Kapitel 3 dieser Broschüre lautet: „Die Beaufsichtigung der Volksschule muß gebessert werden.“ Abschnitt a. verlangt „Andere Zusammensetzung des Schulvorstandes; es folgt Abschnitt b.: „Der Schulinspektor muß ein Mann von Sach- und Fachkenntnis sein und wird durch die Lehrer seines Bezirks gewählt. Wir haben bisher durchgängig nur Schulpfleger aus dem geistlichen Stande. Unter diesen sind viele Männer, welche auf die Schulen ihres Distriktes mit Segen einwirken und, dankbar muß es gesagt werden, auch ein Herz für die Lehrer haben und beweisen. Aber in beiden Beziehungen können auch die Lehrer manchen Bezirkes gegen diesen Vorgesetzten gerechte Ausstellungen machen. Allgemein besser dürfte es daher werden, wenn man letztere in Zukunft bei Vakanzen von Schulinspektoraten die Wahl dieser Vorgesetzten überlassen wollte.*) So wird gleichweisig der Dechant von den Pfarrern, denen er vorstehen soll, selbst gewählt. Auch dürfte wohl zugegeben werden, daß ausnahmsweise die Lehrer eines Distriktes einmal durch ihre Wahl einen ausgezeichneten Kollegen, der die Schule durch Fleiß und Schweiß in der Schule selbst durch und durch kennen, leiten, heben und lieben gelernt, zu ihrem Schulpfleger vorrücken lassen möchten. In einzelnen großen Städten fungieren bereits Schulinspektoren, aus dem Lehrerstande genommen. Hier dürfte vielleicht gefragt werden: Wer überwacht aber alsdann den Religionsunterricht in den Schulen, wenn der Schulpfleger aus dem Lehrerstande hervorgegangen ist? Unsere Antwort lautet: Der Pfarrer, wie

*) „Bestätigung vonseiten der Behörde, versteht sich, soll stattfinden.“

bisher, und würde die geistliche Oberbehörde dann noch eine weitere Beaufsichtigung in dieser Beziehung einführen wollen; so können wir Lehrer nicht im Mindesten etwas dagegen haben, sondern wünschen vielmehr recht sehr, daß sich die Geistlichkeit über unser religiöses Wirken die vollständigste Gewißheit verschaffen möge.

Wenn es sich aber inbezug auf Entwickelung und Förderung des Schulwesens in einem Distrikte durch Einwirkung des Schulpflegers möglichst vollkommen gestalten soll, so reicht Sach- und Fachkenntnis nicht aus, sondern muß dieser Mann, sei derselbe nun aus dem geistlichen oder dem Stande der Lehrer genommen, auch durch kein anderes Amt daran gehindert werden, seine ganze Zeit und Kraft der Schule widmen zu können. Dann lassen sich die Schulen des Bezirkes häufiger und gründlicher besuchen und untersuchen, als solches bisher möglich gewesen, wird der Schulinspektor Gelegenheit nehmen können, mit den einzelnen Lehrern das, was hier oder dort besonders Not thut, ausführlich zu besprechen, ihnen dabei mit Rat und That an die Hand zu gehen vermögen. Zugleich hätte ein solcher Schulpfleger Zeit mindestens zu monatlichen Lehrerkonferenzen, könnte leichter Teilversammlungen, besonders während des Winters, abhalten, wenn das Weitauseinanderliegen der Ortschaften seines Distriktes solches wünschenswert machen müßte. Auch würde alsdann der Schulpfleger sich gehöriger auf die Konferenzen vorzubereiten Zeit haben und dadurch gesegneter, anziehender und erfreuender auf die Lehrer einzuwirken imstande sein. Vorgestelltem wird wohl nur entgegnet werden können: Dann müssen diese Männer aber besoldet werden. Woher das Geld nehmen? Die Staatsgewalt ist bereits auf Ersparnisse hingewiesen worden, die sich auf Millionen belaufen, auf Ersparnisse, die ganz zuverlässig eintreten können und müssen. Wird man da nicht an einer anderen Seite eine Verausgabung machen können und wollen, die durchaus nützlich und notwendig ist, und im Verhältnis zu dem Guten, das sie hervorrufen soll, nur klein genannt werden darf?

Sollten für jetzt aber keine Mittel zur Realisierung dieses Wunsches aufgebracht werden können, so mag

derſebe für eine beſſere Zukunft ausgeſprochen und empfohlen ſein.“

Die „Fachaufſichtsfreunde“ ſind nun der Anſicht, daß die von den Kollegen aus dem Jahre 1848 erhoffte „beſſere Zukunft“ trotz der rückwärts gerichteten Strebungen allmählich näher kommt, und darum treten ſie unter Achtung und Anerkennung des notwendigen und berechtigten Einfluſſes der Kirche auf die Erziehung der Jugend für die „Fachaufſicht“ und damit für das Wohl der Volksſchule und die berechtigten Intereſſen ihres Standes ein.

Auf die nachstehenden pädagogischen Schriften mache ich empfehlend aufmerksam; bei Bestellungen von 6 **Heften** aus dieser Zusammenstellung **auf einmal tritt** eine **Ermäßigung** um den vierten Teil des Preises ein.

1. Der Charakter. Eine Untersuchung s. Wesens und des Einflusses, welchen die Schule auf seine Bildung auszuüben hat, von Freymark, 60 Pfg. — 2. Die Kinderhorte und deren erziehliche Bedeutung, von Franken, 40 Pfg. — 3. Wie hat sich die Volksschule dem Dialekt gegenüber zu verhalten, von Anton Kuß, 50 Pfg. — 4. Gedächtnisblatt zum dreihundertjährigen Geburtstage des Amos Comenius, von Latt, 40 Pfg. — 5. Der Schulgesetzentwurf des Kultusministers Grafen v. Zedlitz-Trütschler, vom päd. und sozialpol. Standp. bel. v. Greßler, 50 Pfg. — 6. Das vorzeitige Vorrücken von Schülern mehrklassiger Volksschulen, von Pietsch, 40 Pf. — 7. Aufgebot der preuß. Volksschule im Kampfe gegen die Sozialdemokratie, von Schönborn, 60 Pf. — 8. Die Pflege des Ehrgefühls in der Schule von Ellscheid 30 Pf. — 9. Notwendigkeit von Veranstaltungen für das nachschulpflichtige Alter, von Meigen, 50 Pf. — 10. Die Konzentration im Dienste des Volksschulunterrichts. Der Nutzen des mathemat. Schulunterrichts, von Obst, 50 Pf. — 11. Wie ist der Unterricht in der Naturgeschichte zu erteilen? von Mevius, 50 Pf. — 12. Die Körperhaltung und ihre Folgen bei den Schulkindern, von Gieseking, 50 Pf. — 13. Was hat die Volksschule an ihrem Teile in pädagogischer und sanitärer Hinsicht zu thun, um die Kinder zum Anstande, zur Ordnung u. Reinlichkeit zu bringen? von Obst, 40 Pf. — 14. Ratgeber bei der Auswahl von Jugendschriften, von Bartholomäus, 25 Pf. — 15. Fr. Wilh. Dörpfeld, ein Meister unter den Lehrern und wackerer Kämpfer für die Rechte der Volksschule. von Scholz, 40 Pf. — 16. Worauf ist beim Volksschulunterrichte zu achten, damit er seinem Zwecke entspricht: Nicht für die Schule, sondern für's Leben, von Obst, 40 Pf. — 17. Die Regelung der Lehrerlaufbahn, von Köhne, Pütz u. Redeker, 30 Pf. — 18. Lehrplan für ev. Halbtagsschulen, von Herbert, 40 Pf. — 19. Welche Mittel muß der Erzieher anwenden, um den Zweck des geographischen Unterrichtes am sichersten zu erreichen, von Hartmann, 40 Pf. — 20. Die Hauptlehrerfrage auf dem 18. rhein. Lehrertage. Ein Stimmungsbild von ?, 40 Pf. — 21. Gestaltung des naturgeschichtlichen Unterrichts auf Grund der neuen Reformbestrebungen. Mit Beisp., von Ellscheid, 60 Pf. — 22. Uns. Gehaltsregulierung, eine Ehren- und Rechtsfrage von Langermann, 40 Pf. — 23. Gustav Adolf, von Spannenberg, 35 Pf. — 24. Welche Bedeutung h. d. realistischen Unterrichtsstoffe für die Gesamtbildung des Schülers, von Dr. Detzel, 50 Pf. — 25. Zweck, Umfang und Behandlung der Arbeiterversicherungsgesetze im Rechenunterricht der Volks- und Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung des Unfallversicherungsgesetzes, v. Mandell, 40 Pf. — 26. Allge

meine Volksschule od Standesschulen? von Volkmuth, 50 Pf. — 27. Das Mittelschulexamen auf dem Rhein. Lehrertage in Godesberg. Ein Stimmungsbild. 25 Pf. — 28. Die Tonkunst, ein hervorragendes Bildungs- u. Erziehungsmittel, von Hoefer, 40 Pf. — 29. Der 150. Geburtstag Pestalozzis, oder warum sind wir Lehrer verpflichtet, den 150. Geburtstag Pestalozzis festlich zu begehen? von Scherer 40 Pf. — 30. I. Der Lehrplan für das Bibellesen in Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen. II. Zur Schulbibelfrage, von Mischke, 50 Pf. — 31. Die Fibel, e. r. Gehilfin des Lehrers, von Wald, 40 Pf. — 32. Die Erziehung zur Wahrheitsliebe und Bekämpfung der Lüge i. d. Schule v. Obst, 50 Pf. — 33. Melanchthon u. seine Bedeutung für die Schule, von Scherer, 40 Pf. — 34. Stenographie und Lehrer, von Heck, 50 Pf. — 35. Wie kann die Schule die Bestrebungen der Tierschutzvereine fördern? Von Obst, 50 Pf. — 36. Das Gewissen und Erziehung zur Gewissenhaftigkeit, von Gerloff, 40 Pf. — 37. Meine erste Stelle. Erinnerungen von Hauptlehrer Ehringhaus 60 Pf. — 38. Schaefer, Gegen die geistliche Schulaufsicht und ihre Verteidiger. — 39. Lehrerbesoldungsgesetz. Textausg. 40 Pf.

Schaefer, Peter

Gegen die geistliche Schulaufsicht und ihre Verteidiger

Bielefeld [1897]